

Der Schlepper



Magazin für Migration und Flüchtlingssolidarität in Schleswig-Holstein



Grund zum Feiern: FÖRDErverein wird 20!
Krieg und Corona: SCHWERPUNKT AFGHANISTAN
Europa, Un-Recht und Rassismus

Appelle an unsere Solidarität

Ein Mensch ist gestorben. Anfang November hatte ein junger afghanischer Geflüchteter sich im Kieler Fährhafen verzweifelt und offenbar von trügerischer Hoffnung auf eine Zukunft in Skandinavien getragen, mit bloßen Händen unter einen Sattelschlepper geklammert – mit tödlichem Ausgang.

Allenthalben schüren die Nachrichten aus dem Land am Hindukusch, wo geschätzt 35 Millionen Menschen „leben“, hierzulande Besorgnis in der afghanischen Community. Schlag auf Schlag: eine Autobombe tötete zwei und verletzte 24 Menschen in der Provinz Chost. Ein Selbstmordanschlag des IS tötete in Kabul 35 Schüler, über 50 wurden verletzt. In der Provinz Nimrus töteten Taliban 20 afghanische Soldaten. Vergeltungsbombardements der Luftwaffe kosteten 12 Kinderleben. Aktuell verdoppeln sich alle drei Monate die Opferbilanzen der täglichen Angriffe.

Mit 44.000 Opfern allein 2019 ist Afghanistan der tödlichste Konflikttheater weltweit. Seit 2017 wächst die Zahl der Verletzten um jährlich 25% – in 2020 rechnet man mit 250.000. Vizepräsident Saleh droht Journalist*innen mit juristischen Konsequenzen, sollten sie über zivile Opfer der Aufstandsbekämpfung berichten. Schon fast 20% der Familien verzichten aus Angst auf den Arztbesuch. Allein 2019 mussten 192 Krankenhäuser nach Angriffen schließen, nur 34 öffneten wieder. Inzwischen haben 6,6 Millionen Menschen nur noch bedingten Zugang zu medizinischer Versorgung.

Derweil versinkt Afghanistan in einer epidemischen Welle von Gewalt und Verbrechen. In einer Recherche geben 32% der Befragten an, Opfer physischer Übergriffe, 30% von räuberischer Erpressung, 24% von Raub und Plünderung, 20% von Selbstmordattentaten, 5% von Mordanschlägen und 5% von Entführungen geworden zu sein.

Eine Erhebung unter aus Europa Abgeschobenen offenbart, dass sie in den ersten zwei Monaten durchschnittlich mehr als zweimal Opfer der Gewalt von Soldaten, Aufständischen oder Kriminellen geworden sind. Alle, die Verfolgung aus dem Land getrieben hatten, erlebten, dass sich diese nach ihrer Rückkehr nahtlos fortsetzte. In Fällen, wo Aufständische Rückkehrern habhaft wurden, unterwarfen sie diese wegen Desertion und oder unterstellter Apostasie einer sogenannten Talibanjustiz. Betroffenen passiert jedoch, – nicht zuletzt, weil die soziale Kontrolle auch transkontinental lückenlos funktioniert – auch im eigenen sozialen und Familienumfeld Ausgrenzungen und Bedrohungen wegen des Vorwurfs der Verwestlichung, des Abfalls vom Glauben und inadäquaten Verhaltens.

Bis dato wurden innerhalb des Landes fast 5 Millionen Menschen zu Binnenflüchtlingen. Zu den von Gewalt Vertriebenen kommen allein 2019 ca. 279.000 Überschwemmungsoffer und 400.000 durch Dürre zur Flucht Gezwungene hinzu. Aus Pakistan und Iran wurden seit 2018 bis dato über zwei Millionen Menschen zwangsweise repatriert.

Die wirtschaftliche Lage Afghanistans ist desaströs: Die Arbeitslosenrate ist weltweit die höchste. 33% der Bevölkerung – allein seit 2018 hat sich die Zahl der Betroffenen um 6 Millionen erhöht – benötigen dringend und regelmäßig Lebensmittelhilfe. Corona-bedingt ist hier akut ein Anstieg auf 14 Millionen zu verzeichnen. 65% des von pri-

vaten Haushalten geliehenen Geldes wird für Essen, 19% für Medizin benötigt. 78% der Haushalte sind bei ihrem Überleben auf Schuldenmachen, Betteln, Kinderarbeit, Verkauf von Land und Haus angewiesen. Das Kabuler Gesundheitsministerium zählt bisher ein Drittel Corona-Infizierte unter der Bevölkerung. Aktuelle Daten sagen, dass schon vor Beginn der Pandemie 93% der Bevölkerung als extrem Arme mit unter 2\$ Einkommen täglich auskommen mussten.

Besonders gezwungen oder freiwillig Zurückgekehrte erleben, dass sie ohne die Unterstützung traditioneller sozialer Netzwerke chancenlos bei Ansiedlung und Arbeitssuche sind. Sie werden wie Arme, Fremde, junge ohne Familie lebende Männer und Frauen oder Verfolgte ausgegrenzt. 67% der in den ersten zwei Monaten befragten Rückkehrer gaben an, nur in vorübergehenden und teuer bezahlten illegalen Verstecken untergekommen zu sein, 12% sind obdachlos. 49% überlebten von Unterstützung aus dem Ausland, 4% von familiärer Unterstützung und 6% von Verbrechen, Bettelei oder haben sich Aufständischen angeschlossen. Niemand partizipierte an Rückkehrhilfen, 2 Personen begingen Suizid, 3,5% fanden eine Arbeitsstelle.

In Schleswig-Holstein gehören Afghan*innen neben den Syrer*innen zur größten Flüchtlingsgruppe. Das Landesinnenministerium will wohl bei Bund und Ländern für eine gestaffelte Bleiberechtsregelung werben. Für wieviele der ausreisepflichtigen Afghan*innen das eine Aufenthaltsperspektive brächte, ist derzeit ebenso unklar, wie die Zahl derer, für die eine Rückkehr damit unausweichlich anstünde.

Nicht nur, aber auch denen, die bei künftigen Innenministerkonferenzen oder in Verwaltungen und Gerichten über das Schicksal von ausreisepflichtigen afghanischen Schutzsuchenden zu entscheiden haben, sei dieses Heft zur Lektüre anempfohlen.

Wir danken allen, die mit ihrer landeskundlichen, juristischen oder in anderer Weise fachlichen Expertise, mit ihrer persönlichen Erfahrungswelt und mit ihren Appellen an unsere Solidarität zum Gelingen des Themenschwerpunkts und der anderen Beiträge dieser Ausgabe des Magazins Der Schlepper beigetragen haben.

Martin Link

Kiel, 21.11.2020

Impressum

Das Magazin für Migration und Flüchtlingssolidarität in Schleswig-Holstein – Der Schlepper Nr. 99 wird herausgegeben vom Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. Angebote zur Mitarbeit sind herzlich willkommen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht immer die Meinung der Redaktion wider.

Redaktion: Martin Link (v.i.S.d.P.), Gabi Köhler · **Layout:** Kirstin Strecker · **Druck:** hansadruck, Kiel · **Fotos:** Titel und Seiten 7, 9, 14, 17, 29, 31, 33, 39, 41 (Peter Werner), Seiten 11, 18, 21 (Farida Fakhri), Seite 35 (Reinhard Pohl), Seite 36 (privat), Seite 37 (Nara, Kiel), Seite 58 (Giorgos Moutafis), Seiten 5, 63, 64 (Tim Alsiöfi) · **ISBN:** 978-3-941381-37-7 **Schlepper online im Internet:** www.frsh.de/schlepper

Förderung: Der Verein Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. wird gefördert durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein und Pro Asyl.

Adresse: Redaktion „Der Schlepper“ · Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. · Sophienblatt 82-86 · 24114 Kiel · Tel.: 0431 735000 · Fax: 0431 736077 · office@frsh.de · www.frsh.de

INNENMINISTERKONFERENZ

Rechtsstaatsgebot verbietet Abschiebungen in den Folterstaat Syrien LANDESFLÜCHTLINGSRÄTE	4
Wiederaufnahme von Abschiebungen in das Gewalt- und Pandemie-verseuchte Afghanistan?! FLÜCHTLINGSRAT SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.	6

AFGHANISTAN

Keine Abschiebungen nach Afghanistan! OFFENER BRIEF	8
„Auf der Flucht ist man nicht allein“ HAMID ROSTAMI	10
Selbst Frauen und Kinder nach Afghanistan? PRO ASYL	12
Afghanische Odyssee UTHE F.	14
Neun Schuljahre nur zu Hause gelernt MORSAL ASLAMI	15
„Die Frau ist wie ein Schuh – ihr Platz ist unter den Füßen“ RAMONA LOPEZ	16
Auch wenn es ein kleinster Funken Hoffnung ist FARIDA FAKHRI	19
Das „unfriedlichste“ Land der Welt ANDREW QUILTY	20
Den Menschen in Afghanistan eine Stimme geben LUDMILLA BABAYAN	26
„Ohne meine deutschen Freunde wäre ich verzweifelt“ HUSSAIN	28
Dürren, Fluten und Migration ALIAS WARDAK	30
„Ich bin integriert!“ H. M.	32
„Sie wollen hier demokratisch leben“ INTERVIEW MIT TAHMINA AKRAMI	34
Die Definition von Afghanistan TAHMINA AKRAMI	35
„Mein Wunsch dazu zu gehören“ RAMEZ SARWARAY	36

Tragischer Tod eines Afghanen MARTIN LINK	37
Faktisch keine Ausweichmöglichkeiten für die Bevölkerung MARTIN LINK	38

INTERESSEN UND RECHT

Die Gefahr, zwangsrekrutiert zu werden, ist nicht mehr beachtlich? PETER VON AUER	42
Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration FALKO BEHRENS	46
Das Ende des angeblichen „BAMF-Skandals“ KAI WEBER	48
Problemlagen der Familienzusammenführung LUDMILLA BABAYAN	50
Push back Solidarity CEVAHIR ÜNLÜTEPE	52

EUROPA MACHT DICHT

„New Pact on Migration and Asylum“ der EU-Kommission vom 23. November 2020 LIFELINE E.V.	54
Geflüchtete sind gefangen in einer Spirale der Gewalt AMNESTY INTERNATIONAL	56
EKD zum EU-Migrationspakt	57
„Nein“ zum Europa der Haft- und Flüchtlingslager PROASYL	58

RASSISMUS

Alles Rassisten? LEVENT TEZCAN	59
Rassismus oder Faschismus sind keine Meinungen, sondern Verbrechen! FRANK HORNSCHU	60
„Lasst und nicht wegschauen!“ JOHANNA STULP	61

SOLIDARITÄT

Grund zum Feiern! ELISABETH HARTMANN-RUNGE	62
Syrien - Bilder einer Ausstellung	63

Rechtsstaatsgebot verbietet Abschiebungen in den Folterstaat Syrien

Gemeinsame Presseerklärung
Kiel, 26.10.2020

**Innenministerin Sütterlin-Waack soll sich
von der Innenministerkonferenz (IMK) nicht
gegen Schutzbedürftige vereinnahmen lassen!**

**#SyriaNotSafe!
Landesflüchtlingsräte
und PRO ASYL kritisieren
leichtfertiges, Menschen-
leben gefährdendes
Gerede einiger Innen-
minister aus Bund und
Ländern**

Nach dem tödlichen Anschlag in der Dresdner Innenstadt Anfang Oktober fordern die ersten Innenminister, vermeintliche „Gefährder*innen“ nach Syrien abzuschieben. Die Landesflüchtlingsräte und PRO ASYL erteilen solcher Instrumentalisierung vermuteter islamistischer Gewalt zur Demontage des Flüchtlingsschutzes eine klare Absage.

„Unser tiefstes Beileid gilt den Angehörigen des Opfers, der verletzten Person wünschen wir eine schnelle Genesung“, erklärt Martin Link für die Landesflüchtlingsräte und ergänzt: „Allerdings ist anstatt politischen Missbrauchs der Opfer durch einige Innenminister, ein rechtsstaatlicher Prozess notwendig.“ Die Landesflüchtlingsräte und PRO ASYL unterstreichen: Extremistischer Hass schlägt oft willkürlich zu. Die Abschiebung von ‚Gefährder*innen‘ nach Syrien ist eine Nebelkerze und trägt weder zur Sicherheit aller in der Bundesrepublik noch anderen Orts bei.

Syrien ist – sowohl unter Bashar al-Assad wie in Herrschaftsgebieten extremistischer Aufständischer – ein Folterstaat. Das Flüchtlingshochkommissariat der UN (UNHCR) erklärt zur internationalen Schutzbedürftigkeit von Personen aus Syrien, dass ganze Gruppen von Familien, religiöse oder ethnische Gemeinschaften, ganze Dörfer, Städte und Nachbarschaften unter Generalverdacht gestellt und verfolgt werden (<https://bit.ly/3834Abq>). Dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) zufolge wurden ganze Städte und Dörfer dem Erdboden gleichgemacht und entvölkert. Die Zahl der Binnenvertriebenen geht in die Millionen. Selbst einige humanitäre Akteure setzen ihre Arbeit wegen der unsicheren Lage aus (<https://bit.ly/383ju1n>). Amnesty berichtet über die landesweit und systematisch

gegen die Zivilbevölkerung und zivile Institutionen gerichtete Gewalt (<https://bit.ly/2HNF1db>). Auch das Auswärtige Amt weist auf die Praxis des Verschwindenlassens hin und darauf, dass es keine verfolgungssicheren Gebiete in Syrien gibt (<https://bit.ly/314dKIB>).

Hoffnung für syrische Kriegsdienst- verweigerer

**EuGH entscheidet:
BAMF hat zu Unrecht den
Flüchtlingsstatus verweigert**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 19. November in einem Verfahren gegen Deutschland über Fragen zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft für syrische Kriegsdienstverweigerer entschieden (<https://bit.ly/31LnLdH>). Die Entscheidung macht deutlich: Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat in den letzten Jahren zahlreichen Kriegsdienstverweigerern aus Syrien den ihnen zustehenden Flüchtlingsstatus zu Unrecht verweigert.

Mehr Informationen bei PRO ASYL: <https://bit.ly/3nHXxt9>

Vor diesem Hintergrund ist das leichtfertige Gerede über angeblich sichere Gebiete, in die Syrer*innen abgeschoben werden könnten, wie es der Bundesinnenminister und seine Kollegen aus Sachsen und Bayern dieser Tage in die Medien lancieren, fahrlässig und menschengefährlich.

Bei Rückkehr nach Syrien wurden
von Jan 2019 bis Okt 2020 ...

- 237 Menschen festgenommen
- 194 sind weiter in Haft
- 5 Menschen zu Tode gefoltert

Abschiebungen verhindern!
Syrien ist nicht sicher - für niemanden!

#SyriaNotSafe
سوريا غير آمنة



Syrien 2018.

Offenbar soll von interessierter politischer Seite das öffentliche Klima gegen syrische Flüchtlinge geschürt und so ein Abschiebungsbeschluss der im Dezember in Weimar anstehenden Innenministerkonferenz (IMK) schon im Vorfeld populär gemacht werden.

„Wir appellieren an die schleswig-holsteinische Innenministerin Dr. Sütterlin-Waack, sich von dieser populistischen Strategie ihrer Kollegen im Bund und in einigen Ländern nicht vereinnahmen zu lassen“, erklärt Martin Link, Geschäftsführer beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein. Der Flüchtlingsrat erwartet von der Jamaika-Koalition, sich bei der IMK gegen den Paradigmenwechsel beim Abschiebungsschutz für Syrer*innen zu positionieren und mindestens für Schleswig-Holstein klar zu stellen, dass von hier aus keine Abschiebungen von syrischen Menschen in Risiken von Kriegsgewalt und Folter stattfinden werden.

Hintergrund:

Rechtsstaatsgebot verbietet Abschiebungen in einen Folterstaat.

Eine Abschiebung in einen Folterstaat, mit akuter Gefahr für Leib und Leben ist menschenrechtswidrig. Das Refoulement-

Verbot aus Art. 3 EMRK gilt absolut und lässt – anders als Art. 33 Abs. 2 GFK – keine Ausnahmen zu. Der EGMR hat ausdrücklich und wiederholt festgestellt, dass der Refoulement-Schutz der EMRK ausnahmslos gilt und über den Schutz der GFK hinausgeht. Die menschenrechtlichen Vorgaben gehen daher dem allgemeinen Flüchtlingsschutz auch dort vor, wo die GFK eigentlich eine Rückschiebung erlauben würde (<https://bit.ly/2JIYOHw>). Dieses Europarechtsstaatsgebot steht also Versuchen entgegen, mit dem Begriff des*der Gefährder*in Menschen abschiebungsfähig zu behaupten.

Würde eine Person sehenden Auges der im Herkunftsland verbreiteten Folter oder Todesgefahr ausgeliefert werden, wäre die Bundesrepublik verantwortlich. Auch Boris Pistorius, niedersächsischer Innenminister, hatte an die Einhaltung völkerrechtlicher Grundsätze appelliert (<https://bit.ly/3mHRX9O>). Bei den Landesflüchtlingsräten steht darüber hinaus die Sorge im Raum, dass die Aufhebung des Abschiebestopps bei „Gefährder*innen“ die Tür für weitere Aufweichungen öffne. Gleiches ist in der Praxis von Abschiebungen nach Afghanistan zu beobachten.

Das Ausmaß des Folterregimes Assads wird auch durch das aktuelle Strafverfahren am Oberlandesgericht (OLG) Koblenz deutlich, bei dem zwei Menschen syrischer Staatsbürgerschaft wegen in Syrien begangener Verbrechen gegen die Menschlichkeit beschuldigt werden (<https://bit.ly/3kUkicv>). Das OLG Koblenz wendet das Weltrechtsprinzip an, bei dem Staaten auch Straftaten außerhalb der eigenen Justiziabilität verfolgen und verurteilen können, wenn Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen vorliegen. Es wäre indes doppelzünftig, wenn Deutschland mutmaßliche Folterer strafrechtlich verfolgt und gleichzeitig via Abschiebung den Folterknechten in Syrien zuarbeitet und neue Opfer schafft.

Materialhinweise:

Online-Fotoausstellung – Bilder von Tod, Zerstörung und kleinen Fluchten in Syrien: <https://www.frsh.de/ausstellung/>

Magazin Der Schlepper Nr. 98 mit Schwerpunkt Syrien: <https://www.frsh.de/schlepper/der-schlepper-nr-98/>

Wiederaufnahme von Abschiebungen in das Gewalt- und Pandemie-verseuchte Afghanistan?!

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

Der Flüchtlingsrat SH fordert eine Afghanistan-Bleiberechtsregelung

Bei der vom 9.-10.12.2020 anstehenden Innenministerkonferenz soll über Afghanistan-Abschiebungen entschieden werden. Am 15. Dezember 2020 ist ein Sammelabschiebungsflug nach Kabul geplant – mitten in der zweiten Corona-Welle in Deutschland und auch in Afghanistan.

Seit dem 11. März 2020 waren in Folge der Corona-Pandemie Abschiebungen auf Bitten der afghanischen Regierung ausgesetzt. Nun droht die Wiederaufnahme. PRO ASYL und die Landesflüchtlingsräte fordern, dass die Abschiebungspläne sofort gestoppt werden. „Die Bundesregierung muss aufhören, die afghanische Regierung unter Druck zu setzen“, so Günter Burkhardt, Geschäftsführer von PRO ASYL.

Die Bundesregierung legt eine beispiellose Kaltschnäuzigkeit an den Tag, mitten in der Pandemie Abschiebungen in ein Kriegsgebiet vorzubereiten, kritisiert der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein. Bei Abschiebungen nach Afghanistan ist angesichts der fortbestehenden Kriegs- und Attentatsgewalt ohnehin mit Gefahr für Leib und Leben der Betroffenen zu rechnen. Die in Afghanistan gleichzeitig herrschende Schrankenlosigkeit bei der Weiterverbreitung des Virus schafft zusätzliche Lebensrisiken – auch für Abgeschobene.

Eine solche Politik ist lebensgefährlich und unverantwortlich. Die Verunsicherung unter Afghaninnen und Afghanen ist auch in Schleswig-Holstein groß. Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein appelliert an Landesinnenministerin Sütterlin-Waack, sich gegenüber ihren Kollegen im Bund und Ländern für eine großzügige Afghanistan-Bleiberechtsregelung einzusetzen.

Hintergrund:

Das afghanische Gesundheitsministerium bestätigt einen Anstieg der Covid-19-Fälle im Land. Expert*innen gehen davon aus, dass eine zweite Welle bevorsteht oder bereits begonnen hat, wie auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (<https://bit.ly/3eNem2V>) am 2. November berichtete. Wie hoch die Infektions-

zahlen wirklich sind, lässt sich mangels flächendeckender Tests und chaotischer Lage im Land kaum feststellen. Schätzungen des afghanischen Gesundheitsministeriums (<https://bit.ly/2Uht7Bp>) zufolge könnte inzwischen bis zu einem Drittel der Bevölkerung infiziert sein.

Die Sicherheitslage im Land ist derweil ungebrochen desaströs. Das *Institute for Economics & Peace* hat Afghanistan in seinem *Global Peace Index 2020* (<https://bit.ly/3kk2KFt>) das zweite Jahr in Folge als das gefährlichste Land der Welt eingestuft. Weltweit sterben demnach dort die meisten Menschen in Folge kriegerischer Auseinandersetzungen.

Ende Oktober berichtete der US-Sondergeneralinspektor für den Wiederaufbau Afghanistans (<https://bit.ly/36vvs1i>), dass die Zahl der Angriffe von Aufständischen zwischen Juli und September 2020 im Vergleich zum Quartal erheblich gestiegen ist. Die Zahl ziviler Opfer stieg in diesem Zeitraum um 43 Prozent, 876 Menschen wurden getötet und 1.685 verletzt. Der US-Beauftragte berief sich dabei auf Zahlen der NATO-geführten *Resolute Support Mission* und der US-Streitkräfte am Hindukusch.

Erst Anfang November kamen bei einem schweren Anschlag (<https://bit.ly/3knp6pQ>) der Terrorgruppe *Islamischer Staat* (IS) auf die Universität in Kabul mindestens 35 Menschen ums Leben, 22 wurden verletzt. Zuvor griff der IS eine Schule in Kabul an, mehr als 20 Schüler*innen starben.

Die ohnehin schon desaströse wirtschaftliche Situation in Afghanistan verschärft sich durch die Covid-19-Pandemie drastisch: höhere Lebensmittelkosten, erschwelter Zugang zu Arbeit und Wohnraum, steigende Rückkehrer*innenzahlen, insbesondere aus dem vom Corona-

Virus schwer betroffenen Iran, mit denen Afghanistan kaum fertig wird. Selbst das Auswärtige Amt bestätigt diese Entwicklung in seinem aktuellen Asyllagebericht (<https://bit.ly/32ySy6f>) von Juni 2020 zu Afghanistan.

Hierzulande haben inzwischen etliche Verwaltungsgerichte (<https://bit.ly/38xfxCr>) in Urteilen bestätigt, dass sich die Lage in Afghanistan aufgrund der Pandemie derart verschlechtert hat, dass auch alleinstehenden jungen Männern ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG zu erteilen ist [vgl. VG Kassel (www.asyl.net/rsdb/m28531/), VG Karlsruhe (www.asyl.net/rsdb/m28488/), VG Arnsberg (openjur.de/u/2242400.html), VG Hannover (<https://openjur.de/u/2269103.html>), VG Sigmaringen, Urteil vom 24.06.2020, A 6 K 4893/17, VG Wiesbaden (www.asyl.net/rsdb/m28811/)].

Die Regierung Afghanistans steht jedoch unter Druck, Abgeschobene auch in der noch so unzumutbaren Lage zurückzunehmen. Der Afghanistan-Experte Thomas Ruttig (<https://bit.ly/2Uj5it6>) vermutet, dass die Zustimmung Afghanistans zur Wiederaufnahme von Sammelabschiebungen darauf zurückzuführen ist, dass am 23./24. November eine Geberkonferenz stattfinden wird, bei der konkrete Geldzusagen für Afghanistans Entwicklungsfinanzierung für den Zeitraum



2021-2024 verhandelt werden. Schon in der Vergangenheit habe es Anzeichen dafür gegeben, dass von den Geberländern Druck auf die afghanische Regierung ausgeübt wurde, Sammelabschiebungen zuzustimmen. Dies drohe sich nun zu

wiederholen. PRO ASYL teilt diese Einschätzung und nimmt zum EU-Deal „Joint Way Forward“ kritisch Stellung (<https://bit.ly/3niRgUT>).

Kostenloses Abonnement zu beziehen unter:

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V., Sophienblatt 82-86, 24114 Kiel
 Tel. 0431 735 000, Fax 0431 736 077, office@frsh.de
 Oder online lesen unter: www.frsh.de/schlepper



Magazin für Migration und Flüchtlingsolidarität in Schleswig-Holstein

- Ich möchte auch in Zukunft vom Flüchtlingsrat kontaktiert und mit aktuellen Informationen versorgt werden.
- Ich habe die Datenschutzbestimmungen (s. S. 33) gelesen und erkläre mich mit diesen einverstanden.
- Ich möchte das Quartalsmagazin DER SCHLEPPER abonnieren und bitte um Zusendung ab Ausgabe Nummer an folgende Adresse:

Name

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

E-Mail

Telefon

Ort/Datum

Unterschrift

Keine Abschiebungen nach Afghanistan!

*Offener Brief an den
Bundesinnenminister und
an den Bundesaußen-
minister*

**Sehr geehrte Bundesminister
Seehofer und Maas,**

die Bundesregierung beabsichtigt, die Abschiebungen von Deutschland nach Afghanistan, die aufgrund der Corona Pandemie seit März 2020 ausgesetzt waren, ab Oktober 2020 wieder im zuvor gewohnten monatlichen Rhythmus aufzunehmen.

Seit Jahrzehnten herrscht Krieg in Afghanistan: Nach dem Global Peace Index (<https://bit.ly/2TO8mNE>) war Afghanistan 2019 das weltweit unsicherste Land, noch vor Syrien, Jemen und dem Irak. Ein potenzieller Friedensprozess mit den Taliban beginnt gerade erst, und noch ist nicht absehbar, ob und unter welchen Bedingungen ein Friedensschluss gelingt. Stattdessen steht zu befürchten, dass insbesondere Frauen, Angehörige ethnischer Minderheiten sowie Menschen, die sich für liberale, progressive Werte einsetzen, massive Repressionen erleben werden. Aber auch alle anderen Bevölkerungsteile müssen mit Benachteiligungen und Einschränkungen rechnen.

Weiterhin ist die humanitäre Situation im Land unter anderem aufgrund der COVID-19 Situation (<https://bit.ly/2TTykzm>) desaströs. Einer Studie des afghanischen Gesundheitsministeriums (<https://bit.ly/3jPYrBG>) zufolge haben sich seit Beginn der Ausbreitung von SARS-CoV-2 zehn Millionen Afghan*innen – ein Drittel der Bevölkerung – mit dem Virus infiziert. Während in Deutschland Reisen und Kontakte stark eingeschränkt werden, beabsichtigt die Bundesregierung Abschiebungen nach Afghanistan baldmöglichst wieder aufzunehmen. Weder die afghanische Bevölkerung noch die abgeschobenen Geflüchteten werden dabei so ausreichend geschützt, wie es für die deutsche Gesellschaft selbstverständ-

lich erscheint. Statt ausschließlich auf das eigene Land zu schauen, sollten deutsche Politiker*innen auch angesichts der Pandemie eine globale Perspektive einnehmen.

Die bilaterale deutsch-afghanische „Gemeinsame Erklärung zur Zusammenarbeit im Bereich Migration“ wurde 2016 analog zum Abkommen „Gemeinsamer Weg nach vorne bei Migrationsfragen“ zwischen der EU und Afghanistan (<https://bit.ly/2113DFS>) abgeschlossen. Bereits das intransparente Entstehen der beiden Abkommen legt den Schluss nahe, dass dieser Weg kein „gemeinsamer“ ist, sondern eine menschenverachtende Praxis vorbereitet: So wurden die Abkommen ohne die Einbeziehung der jeweiligen Parlamente abgeschlossen; ebenfalls wurde für ihre Umsetzung kein transparentes Berichtswesen vereinbart. Das deutsche Abkommen ist nicht öffentlich einsehbar, und Auskünfte über seine Verlängerung werden vom Auswärtigen Amt gegenüber deutschen zivilgesellschaftlichen Organisationen nicht erstattet. Beide Abkommen bestehen jeweils für zwei Jahre, laufen im Oktober 2020 aus und werden derzeit neu verhandelt. Sie zielen darauf ab, die Abschiebung von Afghan*innen zu vereinfachen, die nach Europa respektive Deutschland kamen, um Schutz vor dem Krieg in ihrem Heimatland zu suchen.

Warum soll, nachdem es bis 2016 einen faktischen Abschiebestopp von Deutschland nach Kabul gab, heute wieder dorthin abgeschoben werden, obwohl sich sowohl die Kriegs- als auch die humanitäre Situation deutlich verschlechtert hat? Dies ist weder mit den Menschenrechten noch mit unserem Rechtsstaat zu vereinbaren. Die Motivation, geflüchtete Afghan*innen nun in ihr Land zurückzuschicken, liegt offensichtlich darin,

unseren Wohlstand und unsere Sicherheit nicht mit ihnen teilen zu wollen und eine Abschreckungspolitik für andere Afghan*innen anzuwenden, die in ihrem Land um ihr Leben fürchten. Oder geht es in erster Linie um ein Vertuschen des eigenen Misserfolgs?

Die am NATO-Einsatz ISAF beteiligten Staaten tragen politische Verantwortung für die aktuelle Situation in Afghanistan, auch Deutschland. Sie unterstützten die Implementierung eines zentralistischen Regierungssystems, was nicht zur föderalen Struktur des Landes passt. Sie haben es zugelassen, dass Kriegsverbrechen seit 1978 weder juristisch noch gesellschaftlich aufgearbeitet wurden, Kriegsverbrecher heute einflussreiche Posten in Regierung, Parlament und Verwaltung innehaben und vor Strafverfolgung geschützt sind. Die daraus entstandenen dysfunktionalen und korrupten Strukturen im Justiz- und Regierungsapparat sind zentrale Faktoren für das Erstarken der Taliban und tragen immens zur Unsicherheit im Land bei.

Die Bundesregierung sollte die finanzielle Abhängigkeit der afghanischen Regierung von westlichen Geberländern, die in den letzten 20 Jahren hergestellt wurde, nicht ausnutzen, um Menschen, die vor Krieg und politischer Verfolgung geflohen sind, in ein Kriegsland abzuschieben.

Auch wenn wir grundsätzlich gegen jegliche Abschiebungen nach Afghanistan eintreten, möchten wir an dieser Stelle dem Mythos entgegentreten, es würden nur Straftäter und Identitätsverweigerer abgeschoben. So wurden auch Menschen, die Ausbildungs- und Arbeitsplätze haben oder außerhalb Afghanistans geboren wurden, bereits aus Deutschland abgeschoben (<https://bit.ly/34UulmK>). In Kabul werden die abgeschobenen Geflüchteten nicht angemessen unterstützt. Sie erhalten lediglich etwas Startgeld, jedoch keine Unterstützung zur Unterkunft und Lebensunterhalt. Ihre Situation wird nicht nachverfolgt. Die wenigen vorliegenden Studien und Gutachten (<https://bit.ly/3enBR7b>) zeigen, dass die Lebensbedingungen vor Ort für abgeschobene Geflüchtete derart prekär sind, dass sie Gefahr laufen, zu Tode zu kommen oder von Aufständischen rekrutiert zu werden. Dies führt dazu, dass viele von ihnen eine erneute Flucht planen, sobald sie eine Möglichkeit dazu sehen. Die oftmals angeführten vermeintlichen innerstaatlichen Fluchalternativen Kabul, Mazar-e Sharif und Herat bieten keine Sicherheit; zudem

ist es für Afghan*innen nicht möglich, einfach die Stadt zu wechseln, da sie dort nicht in das soziale Geflecht eingebunden sind. Dies führt zu einer weiteren Destabilisierung der Gesellschaft vor Ort.

Vor diesem Hintergrund fordern wir Sie dazu auf,

- alle Abschiebungen von Deutschland nach Afghanistan einzustellen. Wenn ein stabiler und inklusiver Frieden erreicht wurde, der von den demokratischen Organisationen in Afghanistan mitverhandelt und akzeptiert wurde, kann hierher geflüchteten Afghan*innen wieder eine freiwillige Rückkehr angeboten werden.
- das Rückführungsabkommen gegenüber Parlament und Zivilgesellschaft transparent zu machen, und Verhandlungen über seine Verlängerung aussetzen.
- Außerdem sollte die Bundesregierung all ihre Energie dazu verwenden, die rechtlichen Bedingungen und die Lebensverhältnisse von Geflüchteten in Deutschland und in der EU zu verbessern.

Köln, den 16. Oktober 2020



Erstunterzeichnende Gruppen, Organisationen und Einzelpersonen:

AfghanistanNotSafe KölnBonn, Initiatorin des Briefes • AG Bleiben, Köln • agisra e. V., Köln • AK Asyl – Flüchtlingsrat RLP e. V. • Bayerischer Flüchtlingsrat • Bündnis Köln Nord Gegen Rechts • Diakonie und Kirchenkreis Jülich • DIE LINKE, Kreisverband Köln • Hessischer Flüchtlingsrat • Kölner Flüchtlingsrat e. V. • Kölner Netzwerk kein mensch ist illegal • Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e. V. • Flüchtlingsrat Brandenburg • Flüchtlingsrat Hamburg e. V. • Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V. • Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen e. V. • Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e. V. • Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. • Flüchtlingsrat Thüringen e. V. • Internationale sozialistische Organisation, Köln • Kein Veedel für Rassismus, Köln • Matteo Kirche und Asyl e. V. • Pfarrer Hans Mörtter, Lutherkirche-Südstadt, Köln • Sächsischer Flüchtlingsrat • Therapiezentrum für Folteropfer, Caritasverband für die Stadt Köln e. V. • WiKu Köln-Mülheim

Mehr Unterschriften über die Petitionsplattform weact.campact.de: <https://bit.ly/2JAZZml>
Rückmeldung erbeten an: afghanistannotsafe@posteo.de



„Auf der Flucht ist man nicht allein“

Hamid Rostami

Aus Afghanistan geflohen – nach „Dublin“ geraten

Flucht und Migration gehören aus der heutigen Sicht zu einem realen Zustand dieser Erde. Es ist bekannt, dass niemand seinem Geburtsort freiwillig den Rücken kehrt. Unter Zeitdruck bereitet man sich auf eine ungewisse Reise vor, verkauft das Hab und Gut, man verabschiedet sich von den Liebsten und sucht sich einen skrupellosen sogenannten „Schlepper“. Ohne diesen, gestaltet sich die Überquerung der Grenzen als so gut wie unmöglich, da sie das nötige Wissen über die Ortschaften und die Beschaffenheit der Wege haben.

Auf der Flucht ist man nicht allein; viele verlassen und kehren ihrem Heimatland den Rücken, wegen der andauernden kriegerischen Auseinandersetzungen seit mehr als vierzig Jahren in Afghanistan. Damit bringen sie ihr Leben und das ihrer Kinder in höchste Gefahr mit der Hoffnung irgendwo Schutz und ein neues Zuhause zu finden.

Auf den Weg machen, um ihr nacktes Leben zu retten

Das Leben der Migrant*innen und der Flüchtlinge außerhalb ihres Heimatlandes beginnt, sobald jede Möglichkeit eines „normalen“ Lebens nicht mehr gegeben sind. Wenn sie sich einmal auf den Weg machen, um ihr nacktes Leben zu retten, nehmen sie jede Strapaze in Kauf. Die Suche nach einem sicheren Land gestaltet sich oft als sehr schwierig und birgt unzählige Gefahren mit sich. Als Flüchtling reist man nicht wie andere Menschen. Die Grenzen werden illegal bei Nacht-und-Nebel-Aktionen überquert. Die hohen Berge werden zu Fuß – oft mit Kindern auf dem Rücken – bestiegen. Man erreicht sein Ziel und befindet sich in einem fremden Land und sucht sich sofort ein Versteck, schließlich ist man illegal eingereist, weshalb man keine gültigen Papiere hat.

Man bildet eine Gruppe und kauft sich ein Schlauchboot, begibt sich in Gefahr und wirft das Schlauchboot ins Meer mit der Hoffnung, das Etappenziel zu erreichen. Mit den letzten Anstrengungen und ein bisschen Glück wird man letztlich von einem vorbeifahrenden Schiff gerettet und erreicht das angestrebte Ziel. Wir hatten Glück, hunderte von Menschen sind in der Meerenge zwischen der Türkei und Griechenland oder im Mittelmeer ertrunken.

Manche haben ein festes Ziel vor Augen, eine weitere Reise zu organisieren, dies ist jedoch nicht leicht, da man auf sich selbst gestellt ist. Einige versuchen sich irgendwo in einem LKW zu verstecken. Wenn man nicht erwischt wird, taucht man plötzlich in Frankreich, Deutschland oder auch in Schweden auf.

Geringe Chancen, hier zu bleiben

Dort angekommen, sucht man sich als Asylsuchender einen Rechtsanwalt und stellt einen Asylantrag. Die ersten Fragen lauten, aus welchem Land kommen Sie? Wie lange waren Sie dort? Haben Sie einen Asylantrag in Griechenland oder in Italien gestellt? Der Rechtsanwalt erklärt, was das Dublin-Abkommen in Bezug auf Flüchtlinge bedeutet. Er macht mir klar, dass ich geringe Chancen habe hier zu bleiben, weil ich nach dem Dublin-Verfahren aus einem sogenannten „Drittland“ komme. Ich sollte in Griechenland bleiben und dort einen Antrag auf Asyl stellen. Dies würde jedoch bedeuten, dass ich in allen europäischen Ländern, laut dem Beschluss von Dublin, kein Asyl bekommen kann.

Ich verlasse mein Zielland, wo mir jetzt die Abschiebung nach Griechenland droht, und begeben mich nach Calais. Dort hausiert man mit seinen Schicksalsgenossen bei Regen und Schnee, ohne Essen und Unterkunft, mit der Hoffnung irgendwie nach England zu gelangen. Inzwischen wurde die „Zeltstadt“ von Calais aufgehoben und die neu angekommenen Flüchtlinge verbringen die Tage und Nächte unter den Brücken oder in einem Park bis ein Platz in einem Lager frei wird.

Die europäischen Länder, die sich vor 2014 und 2015, Humanität und Solida-

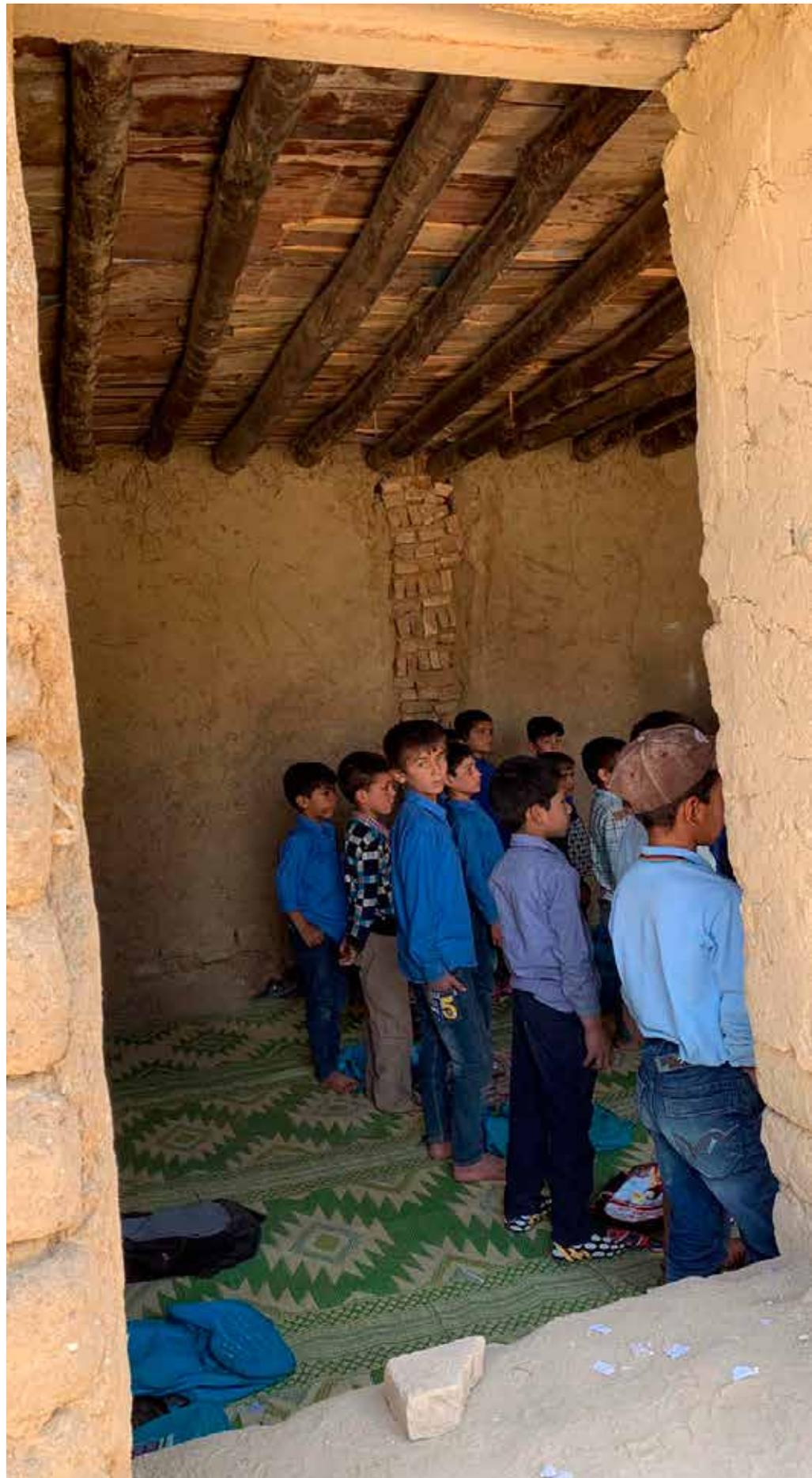
rität auf die Fahne geschrieben hatten, gaben auf den Druck von Rassisten und Neonazisten auf standhaft zubleiben. Sie schufen zur Eindämmung der Flüchtlinge und Migrant*innen ein Regelwerk, das sogenannte Dublinverfahren. Die Kritiker*innen des Dublinverfahrens warfen den europäischen Politiker*innen vor, eine „Festung“ gegen die Flüchtlinge und Migrant*innen zu bauen.

Der Berg bebte und gebar eine Maus

Eins ist sicher: so lange der Stellvertreterkrieg in Afghanistan weiterläuft, trotz der eingreifenden Maßnahmen wie die Kontrolle des Mittelmeers oder das Abkommen zwischen der Türkei und Afghanistan, wird die Welle der afghanischen Flüchtlinge auch die Außengrenzen der Europäischen Union erreichen.

Wie der Dichter Maulana einmal sagte: کوه غرید و غرید سرانجام موش زاید زاید, was soviel heißt wie „der hochschwängere Berg der Humanität und Menschenrechte der EU-Länder bebte und bebte und brachte am Ende eine Maus zur Welt.“

Hamid Rostami stammt aus Afghanistan und engagiert sich im Hazara Kulturverein in Hamburg, <https://hkulturverein.wordpress.com/>



Eine Schule in Afghanistan.

Selbst Frauen und Kinder nach Afghanistan?

PRO ASYL

Vor vier Jahren schlossen die Bundesregierung und die EU jeweils Deals mit Afghanistan ab, um Abschiebungen in das Kriegsland zu forcieren. Im Gegenzug wurden dem Land Entwicklungsgelder zugesagt. Der EU-Deal „Joint Way Forward“ wurde nun bis 31.12. verlängert, die EU will in den kommenden Wochen aber ein neues Abkommen zum Abschluss bringen.

Unmittelbar nach Abschluss des „Joint Way Forward“ (JWF; <https://bit.ly/3jSGa6C>) und des bilateralen Abkommens zwischen Deutschland und Afghanistan am 2. Oktober 2016 (<https://bit.ly/2GkW0t6>) begannen die ersten Sammelabschiebungsflüge in das von Gewalt und Kämpfen erschütterte Afghanistan.

Abschiebungsdeal der EU mit Afghanistan

Im Zentrum des o.g. EU-Papiers stand nicht etwa die wirtschaftliche Entwicklung Afghanistans, sondern der Ausbau einer Abschiebungslogistik, um Rückführungen nach Afghanistan zu erleichtern, unter anderem durch die Einführung eines Passersatzpapiers, um Geflüchtete abschieben zu können und eines neuen, eigens für Rückführungen geschaffenen Terminals am Kabuler Flughafen. Auch sollten in den ersten sechs Monaten nicht mehr als 50 Personen pro Flug abgeschoben werden, die Zahl der Flüge wurde jedoch nicht limitiert. Das Abkommen wurde am EU-Parlament vorbei abgeschlossen und ist ohne rechtliche Bindung.

Zwischen 13. September 2016 und 30. März 2020 hat die EU mit 73 Frontex-Charterflügen 1.844 Afghan*innen rückgeführt (siehe Antwort der EU-Kommission vom 24. Juli 2020, <https://bit.ly/2TOAfoQ>). Zusätzlich wurden auf Liniensflügen zwischen 9. Mai 2019 und 30. März 2020 weitere 58 Afghan*innen mit Hilfe von Frontex rückgeführt; weitere mögliche Abschiebungen direkt aus den Mitgliedstaaten sind in der Antwort nicht enthalten.

Die EU schließt sogar Abschiebungen von jungen, unverheirateten Frauen sowie unbegleiteten Minderjährigen nicht aus (JWF, Seite 3) – und behält sich dies auch

Abschiebepläne der EU für das gefährlichste Land der Welt

künftig vor. Bemühungen von afghanischer Seite in den Verhandlungen, diese Gruppen von Abschiebungen auszunehmen, blieben ohne Erfolg.

„Joint Way Forward“ wurde inzwischen bis zum Jahresende 2020 verlängert. Für die Zeit danach verhandelt die EU mit Afghanistan derzeit an einem weiteren Rückführungsdeal, um Abschiebungen in das gefährlichste Land der Welt weiter durchzusetzen.

Auch Deutschland schiebt in das Kriegsland ab

Die Abschiebungen aus Deutschland hatte die Bundesregierung gegenüber Afghanistan w.o.g. mit einem eigenen Abkommen bilateral forciert. Seit Dezember 2016 (<https://bit.ly/3jRdLhs>) starteten – bis auf wenige Ausnahmen – regelmäßig monatliche Sammelabschiebeflüge aus Deutschland Richtung Kabul, zuletzt im März 2020. Die Flüge sind seitdem pandemiebedingt auf Bitten der afghanischen Regierung ausgesetzt, die Bundesregierung macht aus ihrer Eile, sie wieder anlaufen zu lassen (<https://bit.ly/34PSpg8>), jedoch keinen Hehl.

Lage für Abgeschobene gefährlich und prekär

Eine Beschränkung der Abschiebungen auf Personen, die von Behörden-seite als Straftäter, Gefährder oder sogenannte „Identitätsverweigerer“ eingestuft werden, hatte die Bundesregierung nur zeitweise unter dem Eindruck eines verheerenden Anschlags auf die deutsche Botschaft in Kabul Ende Mai 2018 (<https://bit.ly/2TLV5F9>) eingeführt.

Seit Juni 2018 ist es den Bundesländern freigestellt, ob und, wenn ja, in welchem

Umfang sie sich an den schändlichen Sammelabschiebungen beteiligen. Von dieser Möglichkeit machen die Bundesländer in unterschiedlichem Maße Gebrauch (<https://bit.ly/3oSMSxd>). Familien, Frauen und Kinder werden faktisch bisher zwar nicht abgeschoben. Anders als oftmals öffentlich behauptet, handelt es sich bei dem Großteil der Abgeschobenen jedoch um Männer, die sich nichts zu Schulden haben kommen lassen, ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland hatten und teilweise noch nie in Afghanistan waren. Und auch vor der Abschiebung von kranken Menschen in das Bürgerkriegsland wird nicht zurückgeschreckt. Deutschland hat auf insgesamt 33 vom Bund organisierten Abschiebungsflügen 907 Menschen nach Afghanistan abgeschoben (<https://bit.ly/2Gkvlwv>).

Eine Studie zur Situation von aus Deutschland abgeschobenen Afghanen aus 2019 (<https://bit.ly/326AKio>) belegt, dass die Betroffenen zumeist unmittelbar nach ihrer Ankunft Gewalt, Bedrohung und Elend ausgesetzt sind und sich in den meisten Fällen zur erneuten Flucht gezwungen sehen.

Hunderttausende Rückkehrer*innen und Binnenvertriebene

Afghanistan versinkt weiter im Chaos. Das Land ist kaum in der Lage, Hunderttausende Afghan*innen, die Iran und Pakistan zwangsweise verlassen mussten, zu versorgen. Allein seit Jahresbeginn 2020 bis 19. September waren dies laut UNHCR rund 550.000 Menschen (<https://bit.ly/3kSlig2>).

Auch die Türkei schiebt massiv nach Afghanistan ab. Exakte Zahlen gibt es nicht, aber eine Größenordnung: 2019 waren laut OCHA mindestens 16.000 Afghan*innen davon betroffen, IOM vermeldete bis Mitte November 2019 (<https://bit.ly/2TOckBa>) sogar rund 24.000 Rückführungen von der Türkei nach Afghanistan. Die Türkei hatte die Abschiebung von 100.000 Afghan*innen in 2019 angedroht (Seite 28, OCHA-Bericht), die Lage afghanischer Geflüchteter im Land wird von Tag zu Tag prekärer.

Hinzu kommen weitere rund 185.000 Binnenvertriebene seit Jahresbeginn 2020 aufgrund von Konflikten und Gefechten in 30 von 34 Provinzen des Landes (<https://bit.ly/2TQfEQI>, Stand 27. September).

Gewalt in Afghanistan geht weiter

Laut Global Peace Index 2020 (<https://bit.ly/3kSk3P5>) ist Afghanistan bereits das zweite Jahr in Folge das unsicherste Land der Welt – noch vor Syrien. Der Halbjahresbericht 2020 der United Nations Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA, <https://bit.ly/3oPVdBX>) zeigt, dass die Gewalt in Afghanistan weiter ungebrochen ist und tausende zivile Opfer fordert. Zwar sei die Zahl mit insgesamt 3.484 dokumentierten Toten und Verletzten im Vergleich zum Vorjahreszeitraum leicht rückläufig; UNAMA schreibt diese Entwicklung dem Rückzug der US-Truppen und dem geringeren Anteil durch Anschläge und Gefechte mit Beteiligung des sogenannten Islamischen Staates (IS) zu.

Die Gewalt zwischen Taliban und den afghanischen Regierungskräften geht trotz innerafghanischer Verhandlungen seit 12. September in Doha jedoch unvermindert weiter (siehe Beispiele <https://bit.ly/3oNs6PD> und <https://bit.ly/2HU5fkC>). Dem Long War Journal (<https://bit.ly/3mKz3z5>) zufolge sind 66 Prozent des Landes entweder in Taliban-Hand oder zwischen Taliban und den Regierungskräften umkämpft.

Corona-Pandemie verschärft die Lage

Noch vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie war laut Schätzungen von OCHA mehr als ein Viertel der Bevölkerung Afghanistans auf humanitäre Hilfe angewiesen (9,4 von rund 38 Millionen). Wie das kaum existierende Gesundheitssystem in Afghanistan den Ausbruch von Covid-19 bewältigen soll, ist unklar.

Nach Recherchen der Wissenschaftlerin Friederike Stahlmann (<https://bit.ly/3oRzDgb>) standen im März im Afghan-Japan-Krankenhaus in Kabul, das zur nationalen Anlaufstelle für behandlungsbedürftige Corona-Patient*innen bestimmt wurde, lediglich 100 Betten zur Verfügung. Zudem sei es nur möglich, vier (!) Patient*innen gleichzeitig mit Sauerstoff zu versorgen.

Die afghanische Regierung hatte zur Eindämmung der Pandemie einen Lockdown bis einschließlich September beschlossen. Der Lockdown hat unter anderem zur Folge, dass auch NGOs und humanitäre Organisationen in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind und daher

ihre dringend benötigte Unterstützung nicht ankommt oder für die Betroffenen nicht erreichbar ist. In Folge der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus haben zwei Millionen Afghan*innen ihre Jobs verloren, (<https://bit.ly/35VOWfj>), der Arbeitsmarkt für Tagelöhner, auf die das BAMF und deutsche Gerichte afghanische Asylsuchende gerne verweisen, ist kaum existent. (Ausführliche Informationen über die Auswirkungen von Covid-19 in Afghanistan gibt es hier: <https://bit.ly/3kUQqwd>)

Keine Abschiebungen nach Afghanistan!

PRO ASYL erneuert die Forderung nach einem Abschiebungsstopp nach Afghanistan. Abschiebungen in Kriegs- und Krisengebiete darf es nicht geben. PRO ASYL unterstützt zudem das europaweite Statement des Europäischen Flüchtlingsrats (ECRE, <https://bit.ly/2TMgQVn>) gegen die Abschiebungspläne der EU für Afghanistan.

Hinweis:
Beratungsinfos für afghanische Flüchtlinge: <https://bit.ly/3oQDRow>

Afghanische Odyssee

Uthe F.

Eine – bisher – erfolglose Suche nach Mutter und Bruder durch zwei Kontinente

*Immer wieder werden zivile Flüchtlingshelfer*innen mit Fluchtgeschichten konfrontiert, die kaum vorstellbar sind und die sich kaum ein*e Schriftsteller*in ausdenken könnte. Menschen bitten um Hilfe, die oft jahrelang völlig entwurzelt und verzweifelt zwischen ihrem Heimatland und Europa hin und her unterwegs sind – immer auf der Suche nach ein bisschen Sicherheit und ihrer Familie, zu der sie irgendwann auf ihrem Weg jeden Kontakt verloren haben.*

So bekamen wir über andere afghanische Flüchtlinge im Oktober 2020 einen dringenden Hilferuf. Es geht um A.B.. Wie

Familie. Allein schlug er sich über Griechenland und die Balkanroute bis nach Hamburg durch. Dort wurde er polizei-



so viele dieser Fluchtgeschichten begann auch seine Flucht mit der Ermordung des Vaters und älteren Bruders in Ghazni – irgendwann im Jahr 2015. Zusammen mit der Mutter und seinem jüngeren Bruder schaffte die Familie es bis in die Türkei.

Nachts wurden sie getrennt

Nachts, als die Schlepper die Gruppe übers Meer nach Griechenland übersetzen sollten, wurden sie getrennt. Er war im Boot, die Mutter und der Bruder mussten am Ufer zurückbleiben. Seitdem hat A.B. keinen Kontakt mehr zu seiner

lich registriert und seine Fingerabdrücke genommen.

Auf dem Bahnhof in Hamburg sagt man ihm, nimm diesen Zug und so landete er in Norwegen, wo er sich bis Ende 2016 aufhielt und von Norwegen wieder zurück nach Afghanistan abgeschoben wurde.

Von Afghanistan aus ist er wieder in den Iran, weil in Afghanistan die Mörder von Vater und Bruder – aus der eigenen Familie – auf ihn warteten und er mit seiner Ermordung rechnen musste. Ende 2018 verlässt er erneut den Iran und schlägt sich wieder über die Türkei bis Griechen-

land durch, der Weg nach Europa ist fast undurchdringlich.

Von Österreich nach Frankreich und zurück

Gegen Ende des Jahres 2019 gelangt A.B. nach Österreich, wo er registriert wurde und kurz vor Weihnachten ein 1. Interview bei der Asylbehörde macht. Doch Österreich – das wusste A.B. – ist kein gutes Land für Flüchtlinge. Auf der Suche nach seiner Familie reiste er Anfang 2020 weiter nach Frankreich. Von dort wurde er nach ca. acht Monaten wieder als „Dublin-Fall“ zurück nach Österreich „überführt“, diesmal in das Flüchtlingslager in Sankt Michael im Lungau.

Doch auch dieses Mal wollte er nicht dortbleiben. So machte er sich wieder auf den Weg, diesmal nach Deutschland zu Fuß über die grüne Grenze bei Berchtesgaden. Im Oktober 2020 schließlich kommt er dann in Norddeutschland an.

Was tun? Was können wir als Flüchtlingshelfer*innen in einem solchen Fall tun? A.B. hat zwei Ziele: Er will irgendwo in Sicherheit leben und er will Gewissheit haben, ob seine Mutter und sein jüngerer Bruder noch leben und wie er dann in Kontakt mit ihnen kommen kann. Das Ziel der Mutter war 2015 – DEUTSCHLAND. Doch wie soll das gehen?

Holperiger Weg durch das deutsche Asylrecht

Also ging es erst einmal darum, ihm einen juristischen Beistand zu verschaffen, einen Rechtsanwalt, der ihn bei dem holperigen Weg durch die Bestimmungen des deutschen Asylrechts sachgerecht zur Seite steht. Mit dessen Rat soll er dann in Hamburg einen Asylantrag stellen. Kontakte zu den verschiedensten Organisationen wurden geknüpft um in diesem Fall nach allen Seiten abgesichert zu sein. Um wichtige Hilfe zu bekommen, die in diesem Fall – Dublin II – notwendig werden könnte. Auch das menschliche stimmt und er faste Vertrauen, weil er spürte, hier ist ein Mensch, der zu mir steht und mir helfen will.

Als zweites geht es darum, nach der Mutter zu fahnden. Dazu wurde Kontakt zum Suchdienst des Roten Kreuzes aufgenommen, in der Hoffnung, dass irgendwo zwischen Afghanistan und Europa der Name der Mutter und des Bruders in der

Neun Schuljahre nur zu Hause gelernt

Mädchenkindheit und erkämpfte Schulbildung in Afghanistan

Morsal Aslami

Ich bin Morsal Aslami und komme aus Afghanistan. Meine Heimatstadt ist Ghazni. Ghazni liegt in Zentralafghanistan, südwestlich von Kabul. Sie ist die Hauptstadt der Provinz Ghazni und hat etwa 157.000 Einwohner*innen.

Ich bin 30 Jahre alt und die Mutter von drei Kindern. Seit meiner Kindheit hatte ich immer den Traum, dass ich zur Schule gehen kann. Mein Vater wollte das auch. Er hat immer für mich Bücher abgeholt, damit ich etwas lernen kann.

Leider konnte ich wegen der Herrschaft der Taliban nicht die Schule besuchen. Trotzdem habe ich versucht, zu Hause mit Hilfe meines Cousins zu lernen. Als Gegenleistung musste ich meiner Tante, seiner Mutter, bei der Hausarbeit helfen, was nicht immer einfach war. Ich habe es geschafft, neun Schuljahre nur zu Hause zu lernen. Weil ich aber unbedingt zur Schule gehen wollte, habe ich mich einmal als Junge verkleidet und bin in die Schule gegangen. Das war für mich an dem Tag ein beängstigendes, aber gleichzeitig auch glücklich machendes Gefühl. Nachher war ich sehr traurig, ich wollte auch wie ein Junge zur Schule gehen.

2010 sind wir nach Deutschland geflüchtet. Da haben wir in Winnert gewohnt. Damals hatte ich nur einen Sohn. Als wir in Deutschland angekommen sind, durften wir nicht die Schule besuchen, um die Sprache zu

lernen, weil wir noch keine Aufenthaltserlaubnis hatten. Wir waren noch im Asylverfahren. Ich habe versucht, mit den Kindern, die draußen gespielt haben, zu reden, um etwas zu lernen. Wir hatten sehr nette Nachbarn. Sie haben uns auch immer geholfen, die Sprache zu lernen.

2013 konnte ich zum Sprachkurs gehen. Den Deutschtest für Zuwanderer (B 1) habe ich sofort bestanden. Zwei Monate später habe ich einen Anruf vom Jobcenter bekommen. Ich bin gefragt worden, ob ich arbeiten möchte oder nicht. Es hat für mich interessant geklungen, und ich wollte zu der Arbeitsstelle gehen und mich dort selber informieren. Zum Glück habe ich dort eine Stelle als technische Mitarbeiterin bekommen und arbeite immer noch in diesem Betrieb seit dem 2. Februar 2014. Nebenbei habe ich von 2014 bis 2017 sowohl den Ersten Allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA) als auch den Mittleren Schulabschluss (MSA) geschafft.

Ich bin sehr dankbar dafür, dass ich von verschiedenen Seiten Hilfe bekommen habe, z. B. bei der Bewältigung der Hausaufgaben. Ganz besonders dankbar bin ich meinem Mann, der mich immer unterstützt. Deswegen konnte ich meine Schulabschlüsse erlangen. Zurzeit fühle ich mich wohl, weil ich mein erstes Ziel, nämlich die Schule zu besuchen, erreichen konnte. Ich habe mich dieses Jahr beim Zollamt beworben, aber leider konnte ich dort keine Stelle bekommen.

Ich wünsche mir, dass ich für das nächste Jahr einen Ausbildungsplatz finden kann.

Morsal Aslami stammt aus Afghanistan und lebt mit Ehemann und Kindern in Husum

Schreibweise und den wenigen Daten registriert wurde, die A.B. in der Lage war, uns zu nennen. Die Angaben sind dürftig, das Geburtsdatum des Bruders konnte A.B. angeben. Und der Bruder ist mittlerweile 20 Jahre alt. Das Geburtsdatum der Mutter wusste er nicht. Und alle Dokumente die die Familie und er besaßen, hatte die Mutter 2015 bei sich. Fotos

der Familie gibt es auch nicht mehr, weil diese auf dem verlorenen Handy waren.

Ein junger Mann entwurzelt im NICHTS.

Uthe F. lebt in Buchholz in Niedersachsen.

„Die Frau ist wie ein Schuh – ihr Platz ist unter den Füßen“

Ramona Lopez

Ein afghanisches Martyrium mit Happy End

L. kommt aus Afghanistan. „Die Frau ist wie ein Schuh – ihr Platz ist unter den Füßen“. An dieses Sprichwort erinnerte sich L. in der Nacht nach unserem Interview. Manches, worüber sie länger nicht nachgedacht hatte, ist ihr in dieser schlaflosen Nacht wieder eingefallen.

Ich kenne L. schon ein paar Jahre. Sie kam als sehr junge Frau ganz allein nach Deutschland. Ihr Mut und ihre Kraft haben mich von unserem ersten Treffen an tief beeindruckt. Hier erzählt sie ihre Geschichte:

Nach einem Leben, das sie fast ausschließlich innerhalb der Wände ihres Elternhauses verbracht hat, floh sie, um am anderen Ende der Welt ein Meer an Herausforderungen zu bewältigen. Obwohl sie in ihrem Heimatland nie zur Schule gehen durfte, hat sie sich hier ein eigenständiges Leben aufgebaut und ist mit ihrer Situation heute glücklich. Vieles von damals hat sie bereits vergessen, anderes in Therapien bearbeitet und von Manchem hat sie mir in unserem Interview am Küchentisch berichtet. L. sagt, die Möglichkeit, mit Therapeutinnen über das zu sprechen, was ihr angetan wurde, habe ihr Leben nachhaltig zum Besseren verändert. Heute motiviert sie auch andere Frauen und Männer über ihre Probleme zu sprechen und nach Lösungen zu suchen. Hier ist ihr Bericht:

Diese Welt sei nur für Männer

„Viele Menschen in Afghanistan wünschen sich einen Jungen. Jungs bleiben bei der Familie und kümmern sich um die alten Eltern. Weil es keine Altenheime, keine Krankenversicherung und auch sonst keine soziale Absicherung gibt, brauchen die Menschen die Unterstützung ihrer Kinder. Mädchen verlassen nach der Hochzeit die Familie, um zur Familie ihres Ehemannes zu ziehen und sich um seine Eltern zu kümmern.

Ich wurde als erste Tochter meiner Mutter und als siebtes Kind meines Vaters geboren. Er hatte bereits eine Frau, mit der er schon fünf Mädchen und einen

Jungen bekommen hatte. Meine Mutter war nach mir noch zehn Mal schwanger, sieben Kinder haben insgesamt überlebt.

Als ich klein war, hat mir meine Mutter davon erzählt, dass es in Kabul Kindergärten gibt. Die Mütter, die Arbeit haben, bringen ihre Kinder zu einem Ort, an dem viele Kinder miteinander spielen können, hat sie mir erzählt. Das hat großen Eindruck auf mich gemacht und ich habe mir vorgestellt, wie das wohl ist. Mein eigenes Leben hat sich damals fast ausschließlich im Haus abgespielt. Ich bin in der erzkonservativen Provinz Kandahar groß geworden. Meine Mutter war zwar eher offen und liberal, die ganze restliche Familie dagegen extrem konservativ.

Wir Mädchen hatten richtige Angst das Haus zu verlassen, denn unser Vater hat uns die schlimmsten Dinge über die Welt draußen erzählt. Diese Welt sei nur für Männer, die Frau hatte mit den Kindern zuhause zu bleiben. Nachts waren die Türen verschlossen, damit nicht eine von uns auf die Idee kommt, abzuhausen. Wir haben immer mal wieder von Frauen und Mädchen gehört, die es gewagt haben, das Elternhaus heimlich zu verlassen. Fast alle von ihnen wurden gefunden. Entweder wurden sie umgebracht oder schnell verheiratet mit einem beliebigen, häufig alten Mann. Denn nun hatte das Mädchen ja schließlich einen Makel und konnte nicht mehr gut verheiratet werden. Also musste die Familie sie schnell loswerden. In Afghanistan wird mit Frauen häufig schlechter umgegangen als mit Dingen.

Kochen und die Wünsche der Männer erfüllen

Bis mein Vater mit 70 oder 75 Jahren an einem Herzinfarkt gestorben ist, haben wir mit zwei Müttern und 13 Kindern

unter einem Dach zusammengelebt. Nachdem wir morgens aufgestanden sind, haben wir gefrühstückt. Allerdings nach Geschlechtern getrennt. Meine Brüder haben zusammen mit dem Vater gegessen – zubereitet haben wir Frauen und Mädchen das natürlich. Nach dem Frühstück war Hausputz angesagt, Kochen und die Wünsche der Männer erfüllen. Man könnte sagen, wir haben als Sklavinnen der Männer gelebt. Es war verboten, zu widersprechen oder sich auf irgendeine Art und Weise zu widersetzen.

Wir durften weder in den Kindergarten, noch zur Schule gehen. Das ist nicht in ganz Afghanistan so, aber leider war es in unserer Familie der Fall. Es wäre eine Schande für meinen Vater gewesen, wenn er seine Töchter zur Schule geschickt hätte. Ein gesellschaftliches No-Go und auch aus seinem eigenen Weltbild heraus unvorstellbar.

In dieser Zeit habe ich mir in Tagträumen ausgemalt, Ärztin zu werden. Diese Vorstellung hat mir Hoffnung gegeben und mich ein klein bisschen glücklicher gemacht in meinem traurigen Alltag.

Einmal haben wir einen Ausflug gemacht und ich erinnere mich noch gut daran. Meine Mutter und mein Cousin sind mit mir in die nächst größere Stadt gefahren, um eine Tazkira zu besorgen. Das war natürlich strengstens verboten, doch mein Cousin war auf unserer Seite und hat uns unterstützt. Wir Frauen konnten selbstverständlich nicht dabei sein und so sind wir – während mein Cousin die Angelegenheit mit den Behörden geregelt hat – auf einen Berg gestiegen und haben uns einen sehr bekannten Schrein, den es in diesem Ort gab, von oben angesehen. Es war in meiner Erinnerung ein wunder-

schöner Tag und ich war sehr glücklich, diesen Ort – von dem ich schon so oft gehört hatte – mit meinen eigenen Augen zu sehen. Selbst in die Anlage hineinzugehen wäre nicht möglich gewesen. Das war nur Männern erlaubt.

Frauenbeschäftigungen und Drogenprobleme

Zurück zu Hause wartete die gewohnte Routine. Jede hatte im Haus ihre spezielle Aufgabe. Ich habe nach dem Frühstück für das Mittagessen gekocht, meine Schwester war für das Geschirr zuständig usw.

Als alles soweit war, kamen die Männer rein und haben sich zum Essen und Trinken hingesetzt. Nach dem Essen, sind sie in einen Nebenraum gegangen, wo sie Haschisch, Zigaretten und Opium geraucht haben. Dazu gab es Tee, den wir zubereitet hatten und den einer meiner Brüder oder mein Vater mit nach unten genommen hat.

Eine weitere „Frauenbeschäftigung“ war das Besticken von Männerkleidung. Diese Art von bestickten Stoffen wurden nicht von Frauen getragen. Ich habe diese Arbeit gehasst, denn jede Frau musste sich die Finger mit den Nadeln kaputt

stechen. Es gehörte zur „Grundbildung“ der Frauen, dieses Kunsthandwerk zu beherrschen. Ob es uns gefiel oder nicht. Doch es sollten noch weitaus schlimmere Arbeiten auf mich warten.

Als ich klein war, war mein Vater ein reicher Mann. Im Alter hatte er Geldprobleme und konnte auch nicht mehr als LKW-Fahrer arbeiten.

Ich vermute, dass er auch Probleme mit Drogen hatte und er deshalb in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist. Doch diese Angelegenheiten wurden niemals mit uns Frauen besprochen. Wir wurden nicht einbezogen, mussten aber die Konsequenzen des Handelns der Männer ertragen.

Arbeitstage, die 10 oder mehr Stunden dauerten

Als ich 16 oder 17 Jahre alt war, hat mein Vater einem Freund von sich Zugang zu unserem Haus gewährt. Möglicherweise hatte er Schulden bei ihm gemacht. Wir wissen es bis heute nicht. Aber wir



Wenn wir Gäste hatten, mussten wir alles für die Bewirtung vorbereiten. Mein Vater hatte mehrmals die Woche eine große Anzahl an Gästen eingeladen, die alle von uns versorgt werden mussten.

Wir lebten in einer Wohnung auf drei Etagen. Im Erdgeschoss wurden die Besucher empfangen. Wenn sie sich angekündigt hatten, haben wir zunächst den Raum für ihre Ankunft vorbereitet. Wir haben ein langes Tuch auf den Boden gelegt, haben Reis, Fleisch, Salate und andere orientalische Gerichte aufgetragen, die wir seit den Morgenstunden vorbereitet hatten. Dazu gab es Getränke und Süßigkeiten.

wissen, dass dieser Drogenhändler für das Elend vieler Familien verantwortlich war.

Wir Frauen haben von da an zwei bis dreimal die Woche von morgens bis abends weißes Pulver gemischt, gewogen und in kleine Säcke eingenäht. Wir alle verabscheuten diese Tätigkeit, doch wir konnten uns diese Arbeit nicht aussuchen und waren gezwungen, uns unterzuordnen. Es ging mir dabei körperlich extrem schlecht. Am Ende eines solchen Arbeitstages, der häufig zehn oder mehr Stunden dauerte, musste ich mich oft bis zur Erschöpfung übergeben und war extrem geschwächt. Ich war häufig in einem Zustand, in dem ich zwar noch alles mitbekommen habe, aber nicht mehr in der Lage war, etwas zu sagen oder mich zu bewegen – wohl eine Folge der Drogen.

Ein Jahr nachdem ich diese Arbeit anfangen musste, hat mich dieser Freund meines Vaters – als ich nach einem ganzen Tag Arbeit wieder einmal in einer bewegungsunfähigen Verfassung war – brutal

vergewaltigt. Ich wusste zunächst nicht, was mir geschieht, denn ich war mit 18 Jahren nicht aufgeklärt.

Der Mann, der mir das angetan hat, war sehr alt und hat offenbar das Gehirn meines Vaters gewaschen. Er hatte bereits ca. 40 Kinder und vier Frauen gehabt und er durfte in unserem Haus tun und lassen, was er wollte. Aufgrund seines hohen Alters war es ihm sogar erlaubt, Kontakt mit uns Frauen zu haben.

Selbst schuld an der Vergewaltigung

Mit der Vergewaltigung hat er mir das einzig Wertvolle, was eine Frau nach Meinung der konservativen Männer in meinem Heimatland besitzt, genommen: meine Jungfräulichkeit.

Nach einer Weile habe ich Mut gefasst und meinem Vater erzählt, was sein Freund mir angetan hat. Doch die Reaktion meines Vaters war die zweite Katas-

trophe. Er hat mir die Schuld dafür gegeben, dass ich sexuelle Gewalt erfahren habe und mir eröffnet, dass ich meinen Vergewaltiger heiraten müsse.

Nichts lag mir ferner und doch wurde es so verabredet. Als mein Vater plötzlich starb, spitzte sich die Situation weiter zu. Der Alte bestand darauf, dass ich ihn heiraten müsse und dank der Hilfe meiner Mutter konnte ich nach Pakistan fliehen. Doch mein Peiniger ließ nach mir suchen und so entschloss sich meine Mutter dazu, ihren gesamten Schmuck zu verkaufen, um mir die Flucht nach Europa zu ermöglichen. Und so habe ich mich nach 18 Jahren „Hausarrest“ ganz allein und ohne mich mit irgendetwas oder irgendwo auszukennen – auf den Weg nach Europa gemacht.

Hier angekommen habe ich Deutsch gelernt, viele Freunde gefunden und eine Psychotherapie gemacht. Seither verstehe ich, dass so ziemlich jede Frau in Afghanistan eine schwere Depression hat. Aber



Eine Schule in Afghanistan.

dessen sind sich die Frauen nicht bewusst. Doch heute kann ich es ganz klar sehen: unter diesen Lebensumständen ist die Depression die natürliche Konsequenz.

Ein glückliches und zufriedenes Leben – manchmal kann das sogar gelingen

Es macht mich traurig, dass ich diese schweren Zeiten erleben musste und gleichzeitig bin ich froh, dass sie lange vorbei sind. Ich bin sehr glücklich und dankbar, dass ich in Sicherheit in Deutschland leben kann. Viele schlimme Erlebnisse aus meinem alten Leben, die selbstverständliche Gewalt und Verachtung, der wir aufgrund unseres Geschlechts ausgesetzt waren, sind verblasst und ich schlafe heute deutlich ruhiger als früher.

Manchmal kommt es mir so vor, als würden viele Deutsche mit Argwohn auf uns Flüchtlinge schauen. Sie können nicht verstehen, was wir hier in Deutschland wollen und machen sich vielleicht Sorgen, dass wir ihnen etwas wegnehmen könnten; doch wir sind nicht zum Spaß oder aus Abenteuerlust hier. Wir sind knapp mit dem Leben davongekommen.

Niemand möchte sein Land verlassen, niemand möchte als Flüchtling leben. Zu keiner Zeit und in keinem Land ist das Leben als Flüchtling einfach. Es ist mir wichtig, dass die Menschen in Deutschland verstehen, dass die Probleme in unseren Ländern riesengroß sind und wir nur deshalb unser Leben riskieren.

Denn egal, wo auch immer wir geboren sind, am Ende wollen wir alle dasselbe: Ein glückliches und zufriedenes Leben führen. Und manchmal kann das sogar gelingen.“

Ramona Lopez berät Geflüchtete bei der ZBBS in Kiel und lebt mit ihrer Familie in Schleswig-Holstein.

Auch wenn es ein kleinster Funken Hoffnung ist ...

Farida Fakhri

Kabul, Afghanistan. Es ist die Hauptstadt des Landes, das einst Zentrum für das moderne Asien war. Heute kennt man Afghanistan kaum. Und wenn über Afghanistan geredet wird, dann sind es die jüngsten Terrorattacken, die neue Opfer brachten oder eben das köstliche Essen.

Zwei unterschiedliche Faktoren, um ein Land, eine Kultur zu beschreiben. Doch in Afghanistan steckt viel mehr als Krieg oder Essen. Es ist eine Geschichte, die bis heute die Gegenwart prägt und junge Menschen in Afghanistan dazu bringt, etwas zu bewegen. Und in jeder kleinen Bewegung steckt noch mehr Geschichte. Ich bewundere deshalb mein Heimatland für ihre Menschen, die trotz Terror und Leid ihre Hoffnung auf eine gute Zukunft nicht aufgeben.

Als Beispiel beginne ich mit meiner kleinen Schwester Sofia, die zwar nicht in Afghanistan lebt, aber ein Stück Hoffnung diesen Menschen gibt. Denn sie war gerade mal 15 Jahre alt, als sie beschloss etwas für ihre Landsleute in Afghanistan zu tun. Sie fing mit kleinen Hilfsprojekten an, um Straßenkinder, Waisen, Witwen und invalide Personen in Kabul und Umgebung mit Verpflegung zu versorgen. Das alles konnte sie mit Hilfe von Spendengeldern und ihrem eigenen Taschengeld schaffen, die sie nach Afghanistan schickte, damit Vertrauenspersonen ihre Projekte vor Ort durchführten.

Sie hat klein begonnen und heute bin ich eines ihrer Mitglieder des Vereins Sustain Care, der sich für externe Schulbildung in Entwicklungsländern wie Afghanistan, Kenia und Indien einsetzt.

Letztes Jahr flogen wir nach Afghanistan, weil wir uns das erste Schulbauprojekt im ländlichen Region Guldara, abseits der Hauptstadt, ansehen wollten.

Trotz mangelnder Finanzmittel konnten wir eine kleine Schule mit neuen Klassenzimmern und Schulmaterialien unterstützen und arbeiten bis heute noch an weiteren Projekten, um diese nachhaltig zu fördern.

Doch auch wenn es sich so einfach anhören mag, als sei dies sehr leicht zu machen, gibt es oft Hindernisse und Dinge, die man riskieren muss, um Gemeinnützigkeit in der afghanischen Gesellschaft näher zu bringen.

Einige fragten uns, weshalb wir das machten. Und ob wir dabei Geld verdienen würden. Sie sind skeptisch und verwirrt, wenn man ihnen zeigt, dass es Menschen gibt, die ohne jegliche Forderungen versuchen ein neues Leben in einem „toten“ Land zu erschaffen, auch wenn es ein kleinster Funken Hoffnung ist.

Umso mehr bewunderte ich die jungen Schüler und Schülerinnen, was sie auf meine Frage „Was möchtest Du in Zukunft werden?“ antworteten.

Ärztin, Pilot, Lehrer, Staatsanwältin, Präsidentin – Das waren einige Antworten, die mir reichten, um sicher zu sein, das, was wir machen, ist keineswegs grundlos. Denn die junge Generation Afghanistans war noch nie zuvor so entschlossen etwas zu bewegen, wie sie es heute ist – auch wenn Anschläge und Tod ein Hindernis für sie sind. Es wurde zu ihrem Alltag, weshalb sie sich aber nicht mehr unterkriegen lassen wollen.

Farida Fakhri stammt aus Afghanistan und lebt in Schleswig-Holstein

Das „unfriedlichste“ Land der Welt

Andrew Quilty

Ein Überblick über die Sicherheitslage in Afghanistan

Eine Reportage über die forbestehenden Gewaltlagen und -opfer in den afghanischen Provinzen Maidan-Wardak, Kundus und Nangrahar. Übersetzung, Bearbeitung sowie Zusammenfassung von Thomas Ruttig.

Insgesamt bewegen sich Krieg und Gewalt in Afghanistan auf unverändert hohem Niveau. Das Sydneyer Institute for Economics & Peace (IEP) ordnet Afghanistan in seinem im Juni 2020 erschienenen Global Peace Index 2020 (<https://bit.ly/32lbfKm>) im zweiten Jahr in Folge als weltweit „am wenigsten friedliches Land“ ein, also noch schlechter als Syrien. Seit 2014 erhöhten sich sogar „Umfang und Intensität des Krieges“. Weltweit kommen in Afghanistan die meisten Menschen in einem Krieg um. Zudem habe es auch die drittgrößten ökonomischen Verluste in Folge des Krieges erlitten, nämlich im Wert von 51 Prozent seines Bruttoinlandprodukts (BIP 2019). Beziffert wird der Verlust mit 56,5 Mrd US-Dollar. Mit 10,4 Prozent des BIP lag Afghanistan dem IEP zufolge hinter Nordkorea, Libyen und Syrien weltweit an vierter Stelle. (...)

Wieder Terror in Kabul

Der erneute Selbstmordangriff auf ein Bildungszentrum in Kabul am 24. Oktober 2020 hat ein weiteres Mal gezeigt, dass der Krieg in Afghanistan trotz Friedensgesprächen zwischen Regierung und Taliban in Katars Hauptstadt Doha nicht abflaut. Nach letzten vorliegenden Berichten wurden 31 Menschen getötet und 73 verletzt, als ein Mann in einer Gasse am Zentrum Kausar-e Danesch („Wissensquelle“) im Westkabuler Stadtteil Dascht-e Bartschi seinen Sprengstoffgürtel zündete. Der Attentäter traf vor allem Studierende auf dem Weg zum Zentrum, die sich in dem Zentrum auf ihre Uni-Prüfungen vorbereiten. Nach afghanischen Medienberichten hatte er den Eingang des Zentrums nicht gefunden. Im Inneren der Einrichtung sollen sich zum Zeitpunkt der Explosion bis zu 1.000 Menschen befunden haben.

In Dascht-e Bartschi im Südwesten Kabuls leben vor allem Angehörige der schiitischen Minderheit der Hasara. Im August 2018 hatte ein Selbstmordattentäter im selben Stadtteil 48 Menschen in einer ähnlichen Einrichtung umgebracht. Mitte Mai töteten als Polizisten verkleidete Angreifer dort in einem Mutter-und-Kind-Hospital Gebärende, Säuglinge und Krankenhauspersonal. Für die Überfälle auf die Bildungszentren übernahm der afghanische Ableger des Islamischen Staates (IS) die Verantwortung. Der Angriff auf das Krankenhaus war hingegen offenbar so übel, dass keine Gruppe sich dazu bekennen wollte. Aber auch dieser Anschlag entsprach dem anti-schiitischen Vorgehensmuster des IS.

Der Anschlag vom 24. Oktober würde darauf hindeuten, dass der IS nach heftigen Verlusten in seinen ostafghanischen Hochburgen Ende 2019 und Anfang 2020 seine Fähigkeit zu blutigen Terroranschlägen in den Städten bewahrt hat (<https://bit.ly/3k6b380>). (...)

Während ein IS-Angriff eher eine Ausnahme darstellt (UNAMA stellte für das erste Halbjahr 2020 einen Rückgang der vom IS verursachten zivilen Opfer um ein Drittel fest, <https://bit.ly/2lhQHvB>), haben die Taliban seit dem Doha-Abkommen (<https://bit.ly/2l8C5sx>) landesweit den militärischen Druck auf die Regierung hochgehalten (...).

Hingegen führen die Taliban eine ganze Reihe kleinteiliger Operationen hoch. Landesweit eroberten und zerstörten sie systematisch Kontrollpunkte der Polizei und regierungsfreundlicher Milizen sowie Armeebasen und übernahmen die Kontrolle über Verbindungsstraßen dazwischen. Dabei setzen sie regelmäßig von den Regierungstruppen erbeutete Fahrzeuge ein, die sie in rollende Bomben ver-

wandeln. Damit bauen sie Druck und Angriffspositionen für den Fall eines Scheiterns der Doha-Gespräche auf. (...)

Die Taliban haben zunehmend auch die Hauptstadt Kabul sowie die zur gleichnamigen Provinz gehörenden 14 ländlichen Distrikte in deren Umfeld im Blick. In den südöstlichen Distrikten Chak-e Dschabbar, Musahi und vor allem Sarobi – an der Straße Kabul-Daschlalabad – sowie in Paghman im Westen sind sie bereits seit längerem präsent. Im Juli berichteten afghanische Journalisten von „wochenlangen Kämpfen“ in Sarobi und Chak-e Dschabbar. In Sarobi feuern Taliban immer wieder auf Konvois auf dieser Straße; der letzte Fall wurde am 26. Oktober gemeldet.

Diese Distrikte werden v.a. von Paschtunen bewohnt. Doch auch im gemischten oder sogar tadschikisch-dominierten Norden, in der Schimali-Ebene und in Kohdaman (den Distrikten an der Ostabdachung des Paghman-Gebirges) haben seit der zweiten Hälfte vorigen Jahres Nadelstich-Operationen sichtbar zugenommen.

Vor allem aus dem Distrikt Qarabagh im Kohdaman wurden kleinere Angriffe und sogar vorübergehende Taliban-Kontrollposten gemeldet.

Im August scheiterte dort ein Attentat auf den Distriktgouverneur. Im Juli wurde dort bei einem Überfall auf seinen Konvoi der Vizepolizeichef der Nachbarprovinz Kapisa getötet. Ähnlich ging es Ende Juni dem Polizeichef von Nuristan bei der Durchfahrt durch Sarobi. Auch aus Guldara – ebenfalls im Kohdaman – wurden kleinere Gefechte gemeldet.

Anfang Oktober überfielen im Nachbardistrikt Kalakan vier Bewaffnete eine Hochzeitsfeier, zwangen die Feiernden nach „Taliban-Tradition“, die Musik einzustellen und zerbrachen die Instrumente

der Musiker. Der örtliche Gouverneur behauptete hinterher kontrafaktisch, in seinem Distrikt hätten die Aufständischen „keine aktive Präsenz“.

In diesen Gebieten bilden alte tadschikisch-paschtunische Feindschaften (also zwischen Anhängern der ehemaligen Nordallianz und der Taliban) sowie die Durchdringung durch mafiöse Banden, die mit örtlichen Nordallianz-Politikern verbunden sind und alte Rechnungen offen haben, das Substrat für Konflikte und das Wiedereindringen der Taliban. Auch scheint es, dass einige dieser kriminellen Netzwerke trotz ihrer politischen

es eine Rivalität mit dem örtlichen (tadschikischen) Dschamiat-Kommandanten Amanullag Gusar. Seit 2018/19 soll Dangars Bruder Gul Dschan aus seinem Exil in Pakistan wieder in Schakardara aufgetaucht sein. In den vergangenen Monaten gab es in Schakardara mehrere kleinere bewaffnete Zwischenfälle, aber es ist nicht klar, ob der Dangar-Bruder darin verwickelt ist oder Taliban aus Paghman oder Wardak infiltrierte sind. Mitte Oktober tauchten dort in Moscheen Flugblätter der „Taliban-Sicherheitskommission für Kohdaman“ auf, dass Angehörige der Regierungstruppen entweder ihre Jobs oder ihre Dörfer verlassen sollten, sonst



Eine Schule in Afghanistan.

Vergangenheit als harte Taliban-Gegner inzwischen zeitweiliger Kooperation nicht abgeneigt sind. (Es gibt dort z. B. das sogenannte „nördliche Entführernetzwerk“, das Entführte auch schon an die Taliban verkauft hat.)

Ein neuer Schwerpunkt hat sich im paschtunisch-tadschikisch gemischten Distrikt Schakardara im Kohdaman herausgebildet. Dort ist die Familie des 2004 in Pakistan ermordeten Taliban-Kommandanten Anwar Dangar aktiv, eines Naser-Paschtunen. Er gehörte ursprünglich zur Dschamiat-e Islami, schloss sich nach 1996 aber den Taliban an. Seither gibt

würden sie getötet. Das gleiche gelte für Richter und Staatsanwälte. Den Ältesten sei es nicht mehr erlaubt, ohne Taliban-Zustimmung in andere Distrikte zu reisen. Der Bevölkerung wurde es untersagt, sich in Begleitung von Regierungsangestellten zu zeigen oder gemeinsam mit ihnen zu reisen. Zudem dürften die Einwohner ihre Häuser nach zehn Uhr nachts nicht mehr verlassen. Die Bewohner nehmen diese Drohungen ernst.

Die Taliban stoßen auch zunehmend in die Stadt Kabul selbst vor und intensivierten wie in anderen Großstädten ihre gezielten Mordanschläge auf Regierungs-

beamte, Soldaten und Polizisten. In Kabul verwenden sie dabei vor allem Haftminen, die an Privat- oder Dienstfahrzeuge geklebt werden und oft auch Mitfahrer oder Passanten treffen. Fast täglich werden solche Vorfälle bekannt. Die letzten derartigen Fälle ereigneten sich im Oktober und November im Südwesten bzw. im Norden der Stadt. Drei Zivilisten in einem Fahrzeug des Handelsministeriums wurden dabei verletzt. Auch Pistolen mit Schalldämpfern kommen zum Einsatz. Am 23. August zählte die New York Times landesweit 17 solcher Vorfälle in einer Woche. Die afghanische Unabhängige Menschenrechtskommission registrierte für das erste Halbjahr 2020 landesweit 533 zivile Tote und 422 Verletzte von Mordanschlägen. (...)

Gleichzeitig eskalierte seit September in mehreren Provinzen die Lage. Am 18. Oktober zündeten die Taleban eine Autobombe nahe dem Polizeihauptquartier in der westafghanischen Provinz Ghor. Dabei wurden 16 Menschen getötet und 150 verletzt, die meisten Zivilist*innen. Darunter waren 18 von 22 einer Klasse behinderter Kinder, die in einem nahegelegenen Gebäude saßen. Dem waren Angriffe in den Distrikten Schahrak und Daulatjar und ein zurückgeschlagener Angriff auf das Distriktzentrum von Saghar. Mitte August nahmen die Taleban den im Oktober 2019 neu geschaffenen Distrikt Murghab ein.

Bereits im August waren die Taleban in der Provinzhauptstadt Farah nach gleichem Muster vorgegangen und hatten vier Menschen getötet. Auch dort unternahmen sie Vorstöße in die Vorstädte

der Provinzhauptstadt. Im September wurde dort sowie im ehemaligen Bundeswehrstandort Kundus in den Vororten gekämpft. In beiden Fällen konnten die Taleban nur durch US-Luftschläge gestoppt werden, was darauf hindeutet, dass die Lage kritisch war. In der Provinz Kundus hatten die Taleban schon im August im Distrikt Imam Saheb eine Armeebasis zerstört; Mitte Oktober ging im Geheimdienst-Hauptquartier in der Provinzhauptstadt eine Bombe hoch. Mitte September kamen im Distrikt Chanabad bei Luftschlägen der Regierung über zehn Zivilisten ums Leben.

Ein solcher Vorfall wiederholte sich am 22. Oktober im Distrikt Baharak in der Nordostprovinz Tachar. Die Regierung sprach von einem Schlag gegen angreifende Taleban, getroffen wurde aber eine Koranschule, ein Dutzend Kinder wurden getötet, ähnlich wie bereits 2018 in Kundus. Die Regierung bestritt das, obwohl selbst afghanische Medien Bilder gesendet hatten, die diese Tatsache belegten, und auch die afghanische unabhängige Menschenrechtskommission dies bestätigte (<https://bit.ly/357mpEr>). Vizepräsident Saleh sprach trotzdem von „fake news“ und ordnete die Verhaftung derjenigen an, die über die zivilen Opfer berichtet hatten (<https://bit.ly/3pbzeWn>).

Am 19. Oktober rückten die Taleban nach heftigen Kämpfen in einen Vorort von Faisabad ein, der Hauptstadt der Nordostprovinz Badachschan (<https://bit.ly/3p6Ku6d>). Die Stadt war bis 2012 ein Bundeswehr-Standort.

Weitere Autobomben gingen vor den Polizeihauptquartieren der Hasara-domi-

nierten Distrikten Dschalres (Maidan-Wardak; <https://bit.ly/32qkJEf>) und Ked-schran (Daikundi; <https://bit.ly/2UjFYDr>) hoch; töteten jeweils über ein Dutzend Menschen. Etwas geringer war die Opferzahl einer Autobombe im Distrikt Ghani-chel (Provinz Nangrahar) am 5. Oktober (<https://bit.ly/3leLiUf>). In Dschalres hatten die Taleban Ende August mehrere Polizeiposten nahe dem Distriktzentrum eingenommen und dieses damit eingekesselt.

In Spiegelung ihrer Kabuler Terror-Kampagne erschießen die Taleban in der südlichen Metropole Kandahar mit Vorliebe Polizisten und Militärs von vorbeifahrenden Motorrädern aus. Auch solche Vorfälle ereignen sich beinahe täglich. In den Straßen der dritten Großstadt Herat nimmt die Zahl improvisierter Sprengsätze zu. In Herat sprengten sie im Oktober einen Strommast und legten die Elektrizitätsversorgung für die halbe Stadt lahm. Auch nahe dieser Stadt nehmen in mehreren Distrikten wie Paschtun Sarghun, Obek, Kohsan, Gusara und Koschk-e Kohna Taleban-Angriffe zu. Mitte Oktober nahmen die Taleban kurzzeitig das Distriktzentrum von Karoch ein, Heimat des deutsch-afghanischen Politikers und früheren Außenminister Rangin Dadfar Spanta. Bei Kämpfen im Distrikt Tschahar Bolak, gleich hinter der Stadtgrenze von Masar-e Scharif, wurden Mitte Oktober Wohnhäuser und die Ernte vieler Familien zerstört. ToloNews berichtete auch von „präzedenzloser Gewalt [Kämpfe] in den Distrikten Balch, Daulatabad, Scholgara, Tscharkent und Zari, alle in der Provinz Balch.“

Aus Ghasni, südlich von Kabul, reiste im Oktober die letzte Gruppe der dortigen Sikhs, einer jahrhundertlang dort ansässigen religiösen Minderheit, nach Indien aus. Ihr Sprecher Dilip Singh begründete das mit der „zunehmenden Unsicherheit“. Im April 2020 hatte der IS die Verantwortung für einen Anschlag auf einen Sikh-Tempel in Kabul übernommen (<https://bit.ly/3laYGJ5>). Dabei wurden fast 30 Menschen umgebracht. Aber auch Ghasni selbst ist dauerhaft umkämpft.

Am 11. Oktober sorgten die Taleban fast für einen Abbruch der Doha-Gespräche. Sie rückten in der Südprovinz Helmand massiv auf die Provinzhauptstadt Laschkargah vor und hatten schon die Vororte erreicht, bevor sie auch dort durch massive Luftschläge gestoppt wurden. (...)

Durch die Kämpfe in Helmand wurden nach UN-Angaben 5.000 Familien (etwa

Vielen Dank!

Wir bedanken uns herzlich bei allen Autor*innen, Fotograf*innen und allen anderen, deren Engagement dazu beiträgt, dass dieses Magazin regelmäßig eine breite Palette von Themen der Migration und Flüchtlingssolidarität im nördlichsten Bundesland und weit darüber hinaus behandeln kann.

Als kleiner Verein sind wir auf die Mitarbeit der zahlreichen Ehren- und Hauptamtlichen angewiesen, die ihre Zeit für das Magazin Der Schlepper verwenden. Daher möchten wir an dieser Stelle ausdrücklich dafür werben, sich an der Gestaltung von Der Schlepper zu beteiligen. Vorstellungen von besonderen Initiativen, Berichte über aktuelle Entwicklungen und Essays über spannende (Flucht-)Geschichten sind uns stets willkommen.

Die Redaktion von Der Schlepper
schlepper@frsh.de



Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.

35.000 Menschen) vertrieben. Landesweit betrug die Zahl der durch den Krieg neu Vertriebenen bis Ende August nach UN-Angaben 158.000 (<https://bit.ly/2GF8qfA>).

Ein von einem afghanischen Journalisten eingerichteter Monitoring-Dienst verzeichnete für den 26. Oktober 106 Meldungen über Kriegstote (12 Zivilisten, 8 ANSF-Angehörige, 86 Taliban) sowie 51 Verletzte (8 Zivilisten, 6 ANSF-Angehörige, 37 Taliban) in 19 Vorfällen in elf Provinzen.

Ende September zitierte der Vorsitzende des Verteidigungsausschusses im afghanischen Unterhaus, Arif Rahmani, eine afghanische Sicherheitsquelle, dass die Armee täglich „neun bis 13“ Luftangriffe fliege. Im am 26.10.2020 veröffentlichten neuen UN-Zivilopferbericht zu Afghanistan (<https://bit.ly/3pbBQDF>) wird darüber Sorge zum Ausdruck gebracht, dass die zivilen Opfer solche Luftangriffe in den ersten neun Monaten 2020 (im Vergleich zum selben Zeitraum 2019) fast um 70 Prozent gestiegen sind.

Hingegen wird in den schon zuvor umkämpften Gebieten weiter und augenscheinlich intensiver gekämpft. (...) Das Risiko für Zivilisten, ins Kreuzfeuer zu geraten, hat dort zugenommen. In den formal von der Regierung beherrschten Gebieten (...) hat sich die Frequenz gezielter Operationen der Taliban auf militärische und Regierungsziele erhöht, und die Gefahr sogenannter „kollateraler“ Zivilopfer bleibt hoch. (...)

Der neue UN-Zivilopferbericht verzeichnete zwar insgesamt einen Rückgang der Zahl der zivilen Opfer in den ersten neun Monaten 2020 (im Vergleich zum selben Zeitraum 2019) um etwa 30 Prozent (2.117 Tote und 3.822 Verletzte), stellte aber fest, dies sei kein Effekt der Friedensgespräche in Doha.

Hingegen gibt es offenbar präzedenzlose Verluste bei den Regierungstruppen, deren Moral sinkt. (...) Am 22. Juni etwa tweetete der damalige Sprecher des afghanischen Nationalen Sicherheitsrates, Jawed Faisal, dass die vorangegangene Woche „tödlichste der vergangenen 19 Jahre“ gewesen sei, mit 422 Taliban-Attacken in 32 Provinzen, wobei 291 ANSF-Mitglieder getötet und 550 weitere verwundet worden seien.“ (...) Dazu kommt, dass aufgrund der seit Jahren stetig verschlechterten Sicherheitslage sowie der ausgedünnten internationalen Präsenz anzunehmen ist, dass viele Fälle von zivilen Opfern entweder nicht

bekannt werden oder nicht hinreichend untersucht werden können.

Maidan-Wardak

Die Provinz Maidan-Wardak (oft kurz nur „Wardak“) – gleich südlich der Hauptstadt Kabul – hat die größte Veränderung der Schlachtfelddynamik der drei von AAN besuchten Provinzen erlebt. (...)

Abgesehen von einem Anstieg der Angriffe auf ANSF-Posten während des Fastenmonats Ramadan im April und Mai, als einige Polizei-Kontrollpunkte überannt wurden, blieb die Gewalt gering. Ende Juni nahmen die Taliban-Angriffe dann erheblich zu. Die seitdem weiter eskalierende Gewalt hat die örtlichen Regierungstruppen in Furcht versetzt. (...)

Humajun, ein Polizist unter Lal Muhammad, zeigte auf eine Kurve in der Straße südlich seiner Position. „In den letzten 15 Tagen konnte sich niemand nach Einbruch der Dunkelheit dort vorbei bewegen.“ Am 20. Juli hatte ein großer Armee-Konvoi beim Distriktzentrum

deutlich niedrige Opferzahlen verbreiteten.

Nasim, der aus Sajedabad stammt, aber in Kabul lebt, sagte AAN, dass Fahrer eines ANSF-Konvois kürzlich bei einem Besuch in Scheichabad ihre Fahrzeuge im zivilen Verkehr verteilt hätten, damit sie nicht von den Taliban angegriffen würden. „Die Taliban schießen nicht auf sie“, sagte er, „denn wenn dabei Zivilisten getötet werden, hilft das der Regierungspropaganda.“

Die größere Bewegungsfreiheit der Taliban hat auch zu einem deutlichen Anstieg des Einsatzes von improvisierten Sprengsätzen, sogenannten IEDs, gegen ANSF-Konvois auf der Ringstraße zwischen Kabul und Kandahar geführt. Zwischen dem südlichen Stadtrand Maidanschahrs und Dasht-e Top, 30 Kilometer entfernt, zählte AAN Anfang September 19 IED-Krater auf der Autobahn, die frisch aufgefüllt worden waren. Dazu kamen mehrere älter aussehende Krater. (...)

Zwischen den Besuchen von AAN im Juni und Juli eroberten die Taliban südlich von Maidanschahr mehrere Kontrollpunkte.



Sajedabad angehalten, als ein mit Sprengstoff beladenes Fahrzeug neben ihm und anderen Fahrzeugen anhielt und detonierte. Einer Sicherheitsquelle zufolge seien dabei 39 Soldaten getötet und bis zu 25 Fahrzeuge zerstört worden, während Medienberichte unter Berufung auf Beamte des Verteidigungsministeriums

Am 3. Oktober wurde das gepanzerte Fahrzeug von Maidanschahrs Bürgermeisterin Sarifa Ghafari – der einzigen Frau in einem solchen Amt im ganzen Land – von Bewaffneten angegriffen, sie blieb aber unversehrt. (...)

Das Leben ist für diejenigen, die in der Nähe der Front leben, noch schwieriger

geworden. Das betrifft insbesondere diejenigen, die in der Nähe von Hauptstraßen oder in den Regierungsenklaven, einschließlich der Provinzhauptstadt Maidanschahr, leben. Sie können sich trotz des Doha-Abkommens nicht um ihre Felder kümmern.

Adam Khan lebt in Lalakhel am südlichen Stadtrand von Maidanschahr. Er sagte, dass die Polizei regelmäßig auf die unsichtbare Taliban-Kontrolllinie in der Nähe seines Hauses schieße, um sie in Schach zu halten. Wenn die Polizei auf der Straße patrouilliere, sagte er, „schießen sie die ganze Zeit. Wenn die Taliban nur eine Kugel abfeuern, feuert die Polizei 500 ab.“ Deshalb kann Adam Khan nur noch sehr früh am Morgen arbeiten.

Nurullah, ein 38-jähriger Bauer aus Kodai im Taliban-beherrschten Bezirk Tschak, erzählt, wie er an einem Juli-Abend sein Land bewässerte, etwa einen Kilometer von einer Polizeibasis entfernt, und seine beiden Söhne und ein Neffe in der Nähe spielten. Zu diesem Zeitpunkt gab es keine Kämpfe in der Nähe, sagte er. Dann landete wie aus dem Nichts eine Granate in der Nähe und die drei Jungen wurden von Splittern getroffen. Im Provinzkrankenhaus in Maidanschahr muss-

dem Doha-Abkommen habe die Polizei ihr Verhalten geändert: „Weil sie in ihren Basen festsitzen, schießen sie viel von dort.“

Ehsanullah, 32, ebenfalls aus Tschak, war an diesem Tag ebenfalls im Krankenhaus. Er beschwerte sich über den nächtlichen Artilleriebeschuss der Armee. „Wenn es dunkel ist, haben sie Angst und schießen ziellos mit Mörsern und Artillerie.“ Es sind Erfahrungen wie diese, die die Bevölkerung von Wardak weiter von der Regierung entfernen. „Wir haben kein Problem mit den Taliban“, sagte Ehsanullah. „Alle unsere Probleme kommen von der Regierung.“

Dr. Esmatullah Asim, der frühere Leiter des Provinzkrankenhauses, jetzt Mitglied des gewählten Provinzrates, stimmt der Unzufriedenheit der Bevölkerung mit der Regierung zu. Er verweist auf ein langjähriges Problem, das dazu beigetragen habe, den Taliban-Aufstand ab 2006 anzukurbeln. „Die Leute machen ihren Universitätsabschluss, aber es gibt keine Jobs. Sie sind arbeitslos und suchen nach Menschen, die sich ihre Probleme anhören.“ Jetzt, ohne den militärischen Druck der vergangenen Jahre, nutzten die Taliban die wachsende Distanz zwischen der

Entspannung durch das Doha-Abkommen konzentriert haben.

Ein hochrangiger Taliban-Militärkommandeur (der nicht namentlich genannt werden wollte) stimmte dem zu, sagte jedoch, dass die Rekrutierungsbemühungen mehr darauf abzielten, Mitglieder der ANSF zu gewinnen als bisherige Nichtkombattanten. Vor Angriffen sende die Taliban-Rekrutierungskommission Botschaften an die gegnerischen Soldaten oder Polizisten und fordere sie auf, sich zu ergeben, anstatt Widerstand zu leisten: „Wir versuchen, sie davon zu überzeugen, dass sie korrupte Menschen verteidigen.“ (...)

Kunduz

Außerhalb der Stadt Kunduz hatten die Taliban seit mehreren Jahren zeitweilig die Kontrolle über die drei Distriktzentren von Tschahardara, Dascht-e Archi und Qala-ye Sal. In jüngerer Zeit sind auch Chanabad im Osten, Aliabad im Südwesten und Imam Saheb im Norden unter anhaltenden Druck geraten. Drei neuen Distrikte (Gor Tepe, Aqtash und Kulbad) stehen größtenteils unter Taliban-Einfluss. Seit der Unterzeichnung des Abkommens von Doha hat ihr Druck noch zugenommen. Reisende, die die Straßen nach Chanabad und Aliabad benutzen, begegnen regelmäßig Taliban-Kämpfern, die offen Waffen tragen und Autofahrer an Kontrollpunkten anhalten. Dies ist besonders nachts der Fall.

An der nördlichen Stadtgrenze von Kunduz kommt es fast täglich zu Kämpfen. Faizullah, ein 45-jähriger Polizist, sagt: „Seit Beginn des Friedensprozesses verteidigen wir uns nur noch. Die Taliban haben uns letzte Nacht hier angegriffen. Manchmal kommen sie von allen Seiten und umzingeln uns. Die Ausländer haben ein Friedensabkommen geschlossen, aber wir, wir sterben weiter.“

Dastagir, der einen Kontrollpunkt am entgegengesetzten Ende der Stadt befehligt, an der Straße, die nach Süden nach Aliabad und darüber hinaus in die Provinz Baghlan und nach Kabul führt, bestätigt: „Es ist jetzt schlimmer als es war. Die Taliban nutzen ihren Vorteil, weil wir nur noch verteidigen. Überall in Kunduz sind sie der Stadt nähergekommen.“ (...)

Die Anwesenheit von Taliban-Kämpfern und Kontrollpunkten auf den Hauptstraßen von Kunduz war wohl die größte Veränderung für die Bewohner seit Doha.



ten ihnen die Splitter aus dem Magen operiert werden. „Es kam von der Polizeistation“, sagte Nurullah, „auch mein Haus wurde von Mörsern der Regierungstruppen getroffen und beschädigt.“ Seit

Regierung und den Wardakis. „Sie sind für junge Leute sehr zugänglich“, sagte er. Dies führe auch zu Rekrutierungen, sagte Asim, auf die sich die Taliban nach der

Laut Muhammad Yusef Ayubi, einem Mitglied des Provinzrates, kontrollieren die Taliban die Autobahn Kabul-Baghlan-Kunduz „und besteuern jedes Fahrzeug“. Alle, mit denen AAN in Kunduz sprach und die in den letzten Monaten nach Kabul oder zurückgereist waren, stimmten dem zu.

Ein Buspassagier erzählte, Taliban-Kämpfer hätten Fahrzeuge angehalten, Mobiltelefone an sich genommen, die kürzlich gewählten Nummern angerufen und versucht herauszufinden, ob derjenige mit der Regierung arbeitet. Sie suchen auch nach Salaam-SIM-Karten von der regierungs-eigenen Telekom-Gesellschaft. „Wenn sie solch eine Karte finden, bestrafen sie dich und schicken dich vielleicht ins Gefängnis“, berichtete Rashida, eine Frau aus Kunduz.

Sayed Malek, der einen kleinen Laden am äußersten westlichen Stadtrand von Kunduz betreibt, muss häufig seine Stromrechnung an die Taliban zahlen. Sogar Polizisten an den Kontrollpunkten an vorderster Frontlinie müssten das tun, sagt er, denn die Stromleitungen führen durch das Gebiet der Taliban. Sonst würde der Strom abgestellt.

Nangrahar

Seit 2015 sind die Bedingungen in Nangrahar in hohem Maße von der Präsenz der islamistischen ISKP geprägt. Selbst nachdem die Gruppe im November 2019 von Präsident Ghani in der Provinz für „ausgelöscht“ erklärt worden war, hat ihre Störung der Schlachtfelddynamik in den folgenden Jahren den Stand der Dinge seit der Unterzeichnung des Doha-Abkommens weiter beeinflusst.

In Nangrahar habe die Regierung seit Doha weiterhin Operationen durchgeführt, wie Gul Shirin, Kommandeur eines kleinen Postens der milizähnlichen Afghan Local Police (ALP) an einer Straße im Distrikt Chogjani führt, und andere regierungsnahe Kämpfer in dem Gebiet berichteten. Das ist eine Ausnahme und hat damit zu tun, dass der Krieg in Nangrahar drei miteinander verfeindete Akteure hat: die Regierungstruppen, die Taliban und den örtlichen Ableger des Islamischen Staates. In einigen Teilen der Provinz hält die Taliban-Offensive gegen den IS weiter an, den sie als ungeliebte Konkurrenten ansehen. (...)

Hamesha Gul, Familienoberhaupt aus Chogjani, hatte die Gegend einige Jahre zuvor in Richtung Surchrod verlassen,



damit seine Kinder nicht in Richtung Taliban abdrifteten. Aber dann fand er sich und seine Großfamilie ab 2018 in einer Art Niemandsland zwischen den US- und Regierungstruppen auf der einen und den Taliban auf der anderen Seite. Granaten explodierten oft mehrmals pro Woche um ihr Haus im Dorf Ibrahimchel. Einschusslöcher zieren dessen Außenwände. Aber es war ein nicht explodierter Sprengkörper, der Anfang 2018 seine Familie vernichtete. Eines seiner kleinen Kinder hatte es auf dem Weg zur Schule aufgehoben, und das Geschoss ging zuhause hoch. Hamesha Guls Schwester und drei Kinder wurden getötet, sieben weitere verletzt. Alle verloren Teile ihrer Beine.

Der 72-jährige Chairullah aus Chogjani sagt, dass seit Doha Bombenanschläge am Straßenrand und gezielte Morden an Regierungsbeamten und ANSF-Mitgliedern zugenommen hätten. Er kritisierte auch das Verhalten der Aufständischen gegenüber der lokalen Bevölkerung. „Wenn wir sie bitten, nicht in der Nähe unserer Häuser zu kämpfen, weisen sie uns zurück. Sie nehmen uns unsere Autos ab und verlangen Steuern.“ (...)

Die Sicherheit, die die Regierung bringt, hält nie lange genug an, damit die Einheimischen bereit wären, sich ihr anzuschließen. Sie wissen aus Erfahrung, dass die Regierung weder über die Kapazität noch über die Ressourcen verfügt, um die Sicherheit über einen längeren Zeitraum aufrechtzuerhalten. Chairullah, obwohl selbst Opfer einer US-Militäroperation der USA, sagt: „Sie sollten wieder

anfangen mit den Bombardierungen und Geheimdienst-Operationen.“

Der Australier Andrew Quilty lebt als freier Journalist und Fotograf in Afghanistan. Thomas Ruttig ist Mitbegründer und Ko-Direktor des unabhängigen Afghanistan Analysts Network (AAN) und arbeitet seit 1980 zu Afghanistan. Die Reportagen erschienen zuerst bei AAN, hier: <https://bit.ly/32pxi2q>

Gekürzter Abdruck mit freundlicher Genehmigung von AAN.

Den Menschen in Afghanistan eine Stimme geben

Ludmilla Babayan

Studie zu den Erwartungen an den Friedensprozess in Afghanistan

Was denken Menschen in Afghanistan über Frieden oder den seit Dekaden andauernden Konflikt? Die Heinrich-Böll-Stiftung wollte es wissen und hat eine Studie in Auftrag gegeben.

Das Salah Consortium hat 6.869 Menschen aus allen 34 Provinzen des Landes zu ihren Wahrnehmungen von Frieden, Konflikt und weiteren verwandten Themen befragt.

Das übergeordnete Ziel der Studie „People’s Perceptions on the Peace Process Afghanistan“ war es, afghanischen Bürger*innen eine Stimme zu verleihen in Bezug auf die laufenden Bemühungen um eine politische Einigung mit den am Konflikt Beteiligten, die der langjährigen Gewaltspirale in Afghanistan ein Ende bereiten sollen. Zwischen dem Sturz des Taliban-Regimes 2002 und den seit 2018 andauernden Friedensverhandlungen, die unter Beteiligung der afghanischen Regierung, politischer Eliten, der USA, der EU, anderer Länder der Region und darüber hinaus sowie der Taliban stattgefunden haben, hatte es keine hochrangigen Bestrebungen gegeben, Frieden in Afghanistan zu schaffen.

Welche Herausforderungen gibt es für nachhaltigen Frieden? Wie nehmen Menschen den politischen Willen nach Frieden der Konfliktparteien wahr? Welche Rolle spielen die Nachbarländer und die internationale Gemeinschaft im Friedensprozess? Dies sind nur einige politische Schlüsselfragen, die im Rahmen dieser Studie zur Friedenswahrnehmung betrachtet wurden. Die Ergebnisse sind eng verzahnt mit dem Fokus auf den aktuellen US-Taliban-Friedensgesprächen in Doha und den bevorstehenden intra-afghanischen Friedensgesprächen.

6.448 Befragte aus 34 Provinzen

Die Friedenswahrnehmungsstudie repräsentiert die Ansichten in Bezug auf Frieden und Konflikt von 6.448 Befragten aus

allen 34 afghanischen Provinzen – aus Distrikten mit aktiven Kämpfen sowie vergleichsweise friedlichen urbanen und ländlichen Gebieten.

Die Studie untersuchte diverse Fragestellungen in Bezug auf Frieden und die Meinung der Menschen zu diesen. Sie hat versucht, die Hindernisse für nachhaltigen Frieden herauszustellen und zu klären, weshalb sich junge Menschen bewaffneten Gruppen anschließen.

Die Befragten äußerten, dass die größten Herausforderungen und Hindernisse für den Friedensprozess in Afghanistan der sogenannte „Islamische Staat“ (ISIS oder Daesh) und die Nachbarländer (11 Prozent) darstellten, gefolgt von Korruption und Mangel an Rechtsstaatlichkeit (9 Prozent), Präsenz von ausländischen Truppen, mangelhafter Provinzverwaltung sowie Armut (8 Prozent), ausländischen Terrorgruppen und der Drogenmafia (7 Prozent). Insgesamt machen Hürden und Herausforderungen in Bezug auf schlechte Regierungsführung mehr als die Hälfte (55 Prozent) der Angaben aus. Wirtschaftliche Gründe sind die Hauptursachen (28 Prozent) dafür, dass sich junge Menschen bewaffneten Gruppen, insbesondere den Taliban, anschließen.

Regional unterschiedliche Zuversicht

Die Menschen wurden ebenso nach ihrer Wahrnehmung des politischen Willens nach Frieden, dem öffentlichen Vertrauen in die Regierung und die Taliban und dem Vertrauen der Menschen darauf, dass ein Friedensabkommen in seiner Gesamtheit von den Taliban akzeptiert wird, gefragt.

Mehr als drei Viertel (79 Prozent) gaben an, „sehr zuversichtlich“ oder „etwas zuversichtlich“ zu sein, dass die Regierung

den politischen Willen besitzt, um Frieden zu schaffen, während das Vertrauen der Befragten in den politischen Willen der Taliban nach Friedensbestrebungen 63 Prozent ausmachte. Die regionalen Schwankungen des Vertrauens auf den politischen Willen der Taliban in Bezug auf Frieden sind sehr groß: die größte Zuversicht ist im Südwesten (81 Prozent) zu verzeichnen, gefolgt von drei Vierteln (75 Prozent) im Osten. Ähnlich äußerten sich 86 Prozent der Befragten im Südwesten zuversichtlich, dass die direkten Friedensgespräche zwischen der Regierung und den Taliban in Frieden resultieren würde. Die Gebiete im Südosten (83% Prozent) und Osten (80 Prozent) hatten ebenfalls großes Vertrauen in die Friedensgespräche und lagen damit über dem Durchschnitt der übrigen Regionen (75 Prozent). Die nordwestliche Region dagegen verzeichnete das wenigste Vertrauen in die Friedensgespräche zwischen Regierung und Taliban, indem 36 Prozent der Befragten entweder „nicht zuversichtlich“ oder „ich weiß nicht“ angaben.

Die Studie hinterfragt die Repräsentation in Friedensverhandlungen: Wer könnte Sie am besten in den Friedensverhandlungen repräsentieren? Und Wie sehen Sie die Rolle des Staates in den Friedensverhandlungen?

Opferverbände und Zivilgesellschaft sollten mit verhandeln

Fast zwei Fünftel (39 Prozent) sagten aus, der afghanische Staat würde ihre Interessen in den Friedensgesprächen am wirksamsten vertreten, gefolgt von Repräsentanten der Opfer (Menschen, die Verwandte im Krieg verloren haben) (15 Prozent) und der Zivilgesellschaft (13 Prozent). Eine von zehn befragten Personen gab an, dass Frauen ihre Interessen im Rahmen der Friedensgespräche am besten vertreten würden, während eine von elf befragten Personen die Interessensvertretung am ehesten bei politischen Parteien/Gruppen (9 Prozent) verortete. Eine von vierzehn Antworten sprach sich für eine Interessensvertretung durch Religionsführer/Stammesälteste sowie Repräsentanten der Jugend aus (beide 7 Prozent). Zwei Drittel (61 Prozent) der Antwortenden gaben an, dass sie die Rolle der Regierung in den Friedensverhandlungen als entweder sehr wichtig (49 Prozent) oder wichtig (12 Prozent) einstufen, während weniger als ein Drittel (32

Prozent) die Rolle der Regierung in den Friedensgesprächen mit den Taliban als nicht wichtig einschätzte.

Die Studie fragte die Menschen, welche Strategie die Friedensgespräche verfolgen sollten und was deren Inhalt sein sollte. Dabei wurde nach spezifischen Vorschlägen für die Agenda der Friedensgespräche gefragt. Ebenso wurden die Menschen danach gefragt, was sie bereit wären für den Frieden aufzugeben. In Anbetracht der Präsenz eines Waffenstillstandes im nationalen Diskurs, wurden die Studienteilnehmer gefragt, ob sie sich einen Waffenstillstand für die Zukunft wünschten.

Frauenrechte fokussieren

Eine überwältigende Mehrheit (93 Prozent) sprach sich dafür aus. In Bezug auf die Akteure im Friedensprozess gaben die Befragten spezifische Empfehlungen für verschiedene Gruppen ab, darunter die afghanische Zivilbevölkerung, Nachbarländer und die internationale Community.

Einen kleinen Einblick in die Themen, welche für die Agenda der Friedensgespräche vorgeschlagen wurden, gibt die folgende Liste der zehn häufigsten Antworten aus der Studie:

1. Waffenstillstand und Kriegsende
2. Frauenrechte
3. Nachhaltiger Frieden
4. Wertschätzung der Forderungen und Vorschläge der Bevölkerung
5. Herstellung von Sicherheit
6. Einsatzbereitschaft von Regierung und Taliban für erfolgreiche Verhandlungen
7. Diskussion von Eckpunkten der Entwicklungsstrategie des Landes
8. Freilassung von Gefangenen
9. Regionale wirtschaftliche Aktivitäten und afghanische Partizipation
10. Verfassung

Das Ziel der Studie, der afghanischen Bevölkerung eine Stimme im Friedensprozess zu geben, wurde erreicht. Die Umfrage soll allerdings nicht nur als Stichwortgeber für die Friedensgespräche dienen, sondern nach Möglichkeit die afghanische Bevölkerung dazu animieren, aktiv Anteil zu nehmen dabei, Frieden im Land zu schaffen. Während der Friedensprozess momentan von Ausländern und den afghanischen Eliten dominiert wird, zeigt die Umfrage, dass die Menschen der Zivilbevölkerung, den Ältestenräten und anderen Teilen der Gesellschaft eine bedeutendere Rolle zusprechen.

Ideologie spielt nur untergeordnete Rolle

Die Studie zeigt, dass die Befragten im Durchschnitt in wirtschaftlichen Problemen und Arbeitslosigkeit den Hauptgrund dafür sehen, dass junge Menschen sich bewaffneten Gruppen anschließen und dass Ideologie dabei nur eine untergeordnete Rolle spielt. Die Menschen sind auch der Meinung, dass der Konflikt in Afghanistan lokale, regionale und internationale Dimensionen aufweist; sie sind jedoch bereit, in ihrem Umfeld das ihnen Mögliche zur Friedensförderung beizutragen. Dies zeigt, dass die Menschen sich nicht hilflos fühlen und sich selbst eine Rolle im Gestaltungsprozess des nachhaltigen Friedens zuschreiben.

Den Umfrageergebnissen nach sind Frauenrechte ein Top-Thema, das in die Friedensagenda aufgenommen werden soll, wobei fast doppelt so viele Männer (13 Prozent) wie Frauen (7 Prozent) bei den Verhandlungen von Frauen vertreten werden möchten. Darüber hinaus empfinden die Befragten, dass die Familien der Opfer und die Zivilbevölkerung weitere Gruppen sind, die sie repräsentieren. Es ist auch hervorzuheben, dass die Mehrheit der Befragten nicht bereit ist, Errungenschaften der letzten 18 Jahre aufzugeben.

In Bezug auf die Agenda der Friedensgespräche möchten die Befragten nicht nur Frieden, sondern wirtschaftliche Entwicklung, verantwortungsbewusste Regierungsführung, regionale Vernetzung und internationale Hilfe.

Die Studie zeigt, dass die Erwartungen an ein Friedensabkommen hoch sind, und dass die Menschen von nachhaltigem Frieden mehr erwarten, als nur ein Ende der Gewalt.

Ludmilla Babayan lebt in Kiel und ist Projektleiterin im Projekt Souverän – migrantische Selbstorganisation zur beruflichen Integration beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein. Die vollständige Studie „People's Perceptions on the Peace Process Afghanistan“ ist in englischer Sprache unter folgendem Link abrufbar: <https://bit.ly/32EvWRA>

„Ohne meine deutschen Freunde wäre ich verzweifelt“

Hussain

Ein afghanischer Journalist auf holperigem Weg in die Integration

Ich war Redakteur bei der „Deutschen Welle“ und wurde immer wieder von den Taliban wegen meiner Rundfunkbeiträge angegriffen und bedroht. Ich bin vor eineinhalb Jahren aus Afghanistan nach Deutschland geflohen. Meine Frau und meine fünf Kinder sind noch in Kabul.

Mit Hilfe meiner Kollegen von der mittlerweile geschlossenen „Deutschen Welle“ bekam ich für meine Flucht eine Einladung zu einem Kongress in Deutschland. So konnte ich bei der Deutschen Botschaft in Neu-Delhi ein Visum bekommen und nach Deutschland fliehen. Direkt nach dem Kongress habe ich dann Asyl beantragt und bin auch nach relativ kurzer Zeit anerkannt worden. Insofern habe ich Glück gehabt und bin gegenüber vielen anderen afghanischen Flüchtlingen in gewisser Weise privilegiert.

Meine Familie in Kabul – ein Leben in Angst und Isolation

Meine Familie in Kabul ist in eine andere Wohnung umgezogen und verlässt sie seitdem nicht mehr. Sie haben zu sehr Angst, von den Taliban oder dem IS angegriffen, entführt oder ermordet zu werden. Ihr einziger Kontakt zur Außenwelt und zu mir erfolgt über das leider in Afghanistan nicht sehr zuverlässige Internet. Hinzu kommt die Corona-Situation in Afghanistan, die die Unterstützung durch Freunde und Verwandtschaft sehr schwierig macht. Ich versuche, so oft wie möglich über Skype oder andere Möglichkeiten mit meiner Familie in Kontakt zu bleiben. Diese langen Telefongespräche halten uns aufrecht.

Meine Kinder können alle recht gut Englisch und versuchen jetzt, über das Internet Deutsch zu lernen. Meine Frau, die ebenso wie ich auch der Volksgruppe der Hazara angehört, ist nie in die Schule gegangen. Nach unserer Heirat sind wir vom Land nach Kabul gezogen. Ich konnte anfangen zu studieren und habe die Stelle bei der „Deutschen Welle“ bekommen. Meine Frau aber ist Analphabetin.

Deutschland – ein Land voller Stolpersteine und Gefahren

Doch die Ankunft in Deutschland war sehr holperig. Ich wurde erst in einer Unterkunft in einem Dorf ohne gute Busverbindung untergebracht. Ohne jede Deutschkenntnisse war ich dort mit Flüchtlingen aus vielen Ländern zusammen. Auch die betreuenden Sozialarbeiter waren mehrheitlich keine Deutschen und oft nicht sehr gut in der Erklärung, was die Behördenschreiben anbelangte. Das aber wäre ihre wichtigste Aufgabe – gerade in einem Dorf, das keine weitere Infrastruktur oder zivile Helfer aufzuweisen hat.

So wurde mir die positive Entscheidung des BAMF, d.h. meine Anerkennung als Flüchtling, nicht deutlich gemacht, sondern ich wurde nur darauf hingewiesen, dass ich 14 Tage Zeit für einen Widerspruch hätte. Ich war in Panik, bis mir dann ein anderer Flüchtling mit besseren Deutschkenntnissen erklärte, dass ich anerkannt wäre. Das hätte eigentlich der Sozialarbeiter tun sollen.

Dieses Gefühl der Panik ist bis heute mein ständiger Begleiter, weil so viele Dinge nicht so funktionieren, wie es eigentlich sein sollte.

So bekam ich ein Schreiben der Polizei, dass gegen mich wegen der Erschleichung des Visums ermittelt würde. Ich weiß bis heute nicht, ob bei allen Flüchtlingen, die mit einem Visum nach Deutschland kommen, diese Ermittlungen durchgeführt wurden. Wieder konnte ich nicht schlafen. Letzten Endes wurden die Ermittlungen eingestellt und wahrscheinlich hätte ich mir bei guter Beratung auch die 500 EUR sparen können, die ich für einen Anwalt ausgegeben habe und bis heute „abstottere“. Vermutlich hätte ein

Telefongespräch ausgereicht, um Klarheit in dieser Sache zu bekommen. In der Unterkunft war niemand von den Hauptamtlichen dazu bereit.

Mit meiner Anerkennung als Flüchtling bekam ich dann auch Zugang zu Deutschkursen, die etwa 20 km entfernt von meiner Unterkunft in einer größeren Stadt stattfinden. Um dorthin zu kommen, kaufte ich erst eine Wochenkarte, später aber die wesentlich günstigere Jahreskarte. Auch hier hätte ich mir gewünscht, dass ich von den Hauptamtlichen von vornherein auf die in meinem Fall günstigere Fahrkarte hingewiesen worden wäre.

Mit den Fahrkarten hatte ich dann gleich zweimal Pech. So hat erstens der Übergang der Leistungen vom Ausländeramt zum Jobcenter so lange gedauert, dass mein Konto nicht gedeckt war, und die Überweisung an die Verkehrsbetriebe geplatzt ist. Zum ändern wurde ich auch hier vom Sozialarbeiter falsch beraten, so dass ich anfangs zwei Karten (die Monatskarte und die Jahreskarte), dann aber überhaupt keine gültige mehr besaß und schließlich wegen Schwarzfahrens erwischt wurde. Ich war völlig überfordert, war ich mir doch keines Vergehens bewusst.

Das Café International – endlich fühle ich mich aufgenommen

Kontakt mit deutschen Flüchtlingshelfern kam, die mit mir Deutsch sprachen, Behörden schreiben erklärten und mir bei der Antwort halfen. Während der Zeit, als ich überhaupt kein Geld mehr hatte, habe ich hier Menschen getroffen, die mir mit dem Nötigsten ausgeholfen haben.

Vor allem aber haben sie mir im Kampf mit den Behörden geholfen: So bekam ich kurz nach meiner Anerkennung vom Jobcenter einen Brief, dass die Kosten für meine Unterkunft mit etwas über 700 EUR pro Monat den Betrag, den das Jobcenter übernimmt, um etwa 300 EUR übersteige und mit dieser Betrag von meiner Unterstützung abgezogen würde, wenn ich nicht innerhalb von sechs Monaten eine angemessene Bleibe gefunden hätte. Dann würden mir nur noch 50 EUR im Monat zum Leben bleiben. Mich befiel wieder Panik.

Doch da haben die Flüchtlingshelfer dafür gesorgt, dass ich nicht in Verzweiflung abgestürzt bin. Sie waren über



das Schreiben des Jobcenters entsetzt. Sie setzten Himmel und Hölle in Bewegung, um mir ein WG-Zimmer in dieser Stadt zu beschaffen. Außerdem legten sie Beschwerde beim Jobcenter ein und erfuhren, dass dieses Schreiben nie hätte verschickt werden dürfen und dass das Jobcenter selbstverständlich die Kosten für die Unterkunft übernommen hätte.

Ich weiß nicht, was ich ohne diese Flüchtlingshelfer aus dem Café gemacht hätte. Auch wenn das Café nun nicht mehr existiert, habe ich zu diesen Menschen immer noch Kontakt.

Sie waren auch während des halben Jahres, in dem wegen Corona kein Unterricht mehr stattgefunden hat, meine wichtigste Unterstützung. Mit ihnen konnte ich deutsch sprechen, sie besorgten mir Literatur in einfacher Sprache. Ich konnte sie besuchen, wir tranken Kaffee und ich fühlte mich nicht so verlassen wie die vielen anderen Flüchtlinge, die während des Lockdowns kaum mehr aus ihren Unterkünften herauskamen und die auch nicht durch Flüchtlingshelfer besucht werden durften.

Meine Sorge gilt meiner Familie

Meine größte Sorge zurzeit gilt meiner Familie. Ich darf meine Familie nach Deutschland holen und wir haben mit Hilfe der Diakonie alles „eingefädelt“. Ich habe meine Papiere nach Kabul geschickt, meine Frau hat alle erforderlichen Papiere in Kabul mit der IOM (Internationale

Organisation für Migration) durchgesehen und wir haben einen Termin bei der deutschen Botschaft in Neu-Delhi beantragt, um die Visa für meine Frau und die fünf Kinder zu bekommen. Anfangs hatte ich große Angst, weil meine große Tochter im Mai 2021 18 Jahre alt wird und 18-jährige Kinder nicht mehr bei der Familienzusammenführung berücksichtigt werden. Ich hoffe, dass der Mann von der Diakonie Recht hat und die Verzögerungen durch Corona und andere bürokratische Hindernisse nicht meine Familie auseinanderreißen wird. Bis heute – nach 12 Monaten! – habe ich noch keinen Termin von der Botschaft in Neu-Delhi mitgeteilt bekommen. Sie hat längere Zeit wegen Corona nicht gearbeitet und hat erst jetzt ihre Arbeit wieder aufgenommen.

Gegenüber dieser Sorge gerät die Sorge um meine eigene berufliche Zukunft in den Hintergrund. In Afghanistan habe ich Geschichte studiert und war Journalist. Da ich technisch und handwerklich nicht so begabt bin, frage ich mich, welchen Beruf ich in Zukunft ausüben kann. Zurzeit strebe ich einen Deutschabschluss auf C1, mindestens aber B2 an. Aber die Frage, in welchem Beruf ich dann arbeiten und Geld verdienen kann, ist noch ein Buch mit sieben Siegeln.

Hussain stammt aus Afghanistan und lebt in Niedersachsen

Dürren, Fluten und Migration

Alias Wardak

Afghanistan leidet seit über 40 Jahren unter einem verheerenden Krieg, der nicht beschränkt ist auf Ländergrenzen, sondern neben regionalen auch internationale Dimensionen aufweist.

Angefangen mit dem Staatsstreich 1978 durch die Kommunistische Partei und dem darauffolgenden Einmarsch der Sowjetunion, waren seither unzählige Afghan*innen gezwungen ihr Land zu verlassen und zu emigrieren. Der größte Teil wanderte nach Pakistan oder in den Iran aus, und lediglich ein kleinerer Teil fand Zuflucht in Europa oder den USA.

Diese Entwicklung hielt an und führte zum Bürgerkrieg, in dessen Folge die Taliban Afghanistan bis in die späten 1990er Jahre regierten. Im Fall von Afghanistan wird die konfliktbedingte Migration als häufigste Migrationsursache verbleiben. Bewiesen wird dies durch den anhaltenden Migrations-Strom nach Europa zwischen 2015 und 2017. Nach wie vor warten tausende von Afghan*innen in Flüchtlingscamps in Griechenland und der Türkei, um ihr eigentliches Ziel Zentral-Europa zu erreichen.

Neben der bereits erwähnten konfliktbasierten Migration, könnte auch die Migration aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels in Afghanistan die Zahl der Inlands-Vertriebenen und des Migrationsstroms generell in den nächsten Jahren und Jahrzehnten anwachsen lassen, wenn nicht die afghanische Regierung und die internationalen Partner effektive Maßnahmen dagegen erwägen.

500.000 Klimaflüchtlinge

Afghanistan wird als eines der anfälligsten Länder für die negativen Folgen des Klimawandels angesehen, speziell in Bezug auf Dürren und Hochwasser. Dürren und Hochwasser sind die hauptsächlichen Treiber für die durch Klimawandel verursachte Migration im Land. Nach neuesten Untersuchungen von Forschenden der University of Bratislava, waren 2018 etwa

Afghanistan als maßgebliches Opfer des Klimawandels

550.000 Afghan*innen gezwungen, ihre „Unterkünfte auf Grund des Verlusts ihrer Lebensgrundlage“ durch den Konflikt und durch Dürren zu verlassen.

Es wird erwartet, dass die Temperatur, mit einer geschätzten Erwärmung um 1-2,3°C bis 2050, über den globalen Durchschnitt ansteigt. Außerdem wird es Veränderungen in der Terminierung und dem Volumen des Niederschlags geben und so wird voraussichtlich der Niederschlag des Frühjahrs in den meisten Teilen des Landes abnehmen. Die Untersuchung stellt weiter heraus, dass bis 2030 Dürren die Norm werden und Hochwasser zweifellos zunehmen werden.

Eine weitere Studie der National Environmental Protection Agency (NEPA) in Kooperation mit UNEP und WFP, die ihren Fokus auf den Einfluss des Klimawandels auf die Lebensgrundlage und den sicheren Zugang zu Nahrung legt, zeigt, dass Klimafolgen, wie (a) Dürren aufgrund reduziertem Niederschlag im Frühjahr, (b) Dürren aufgrund rückläufiger Wasserstände der Flüsse, als Konsequenz einer reduzierten Schneeschmelze in den Bergen, (c) Hochwasser aufgrund vermehrter starker Niederschläge im Frühjahr und schließlich (d) flussartige Hochwasser aufgrund starker und schneller Schneeschmelzen in den Bergen die wesentlichen Risiken für die Lebensgrundlage in Afghanistan sind. 2016 zeigten Lukas und Ruettiger in ihrer Studie zur Verknüpfung zwischen Klimawandel und nicht-staatlichen bewaffneten Gruppen, die Verflechtung natürlicher Ressourcen und ihrer Rolle in Konflikten im Fall von Afghanistan. Die Studie deckte auf, dass „die Wasserverfügbarkeit je Kopf bis 2040 um 50 % zurückgehen wird, mit dem Ergebnis steigender Temperaturen, erhöhter Gesamtverdunstung, weni-



ger Niederschlägen und schwachen Infrastrukturen sowie Wassermanagementsystemen ...“.

Außerdem muss Afghanistan, als ein stromaufwärts gelegener Anliegerstaat, sich nicht nur Herausforderungen auf nationaler Ebene stellen, sondern auch die Konfliktpotenziale durch grenzüberschreitende Wasserquellen mit den beiden Nachbarn – Iran und Pakistan – werden als eine Konsequenz der Wasserknappheit in der Region aufgrund des Klimawandels steigen.

Klimawandel nährt, befördert Konflikte

Mit Blick auf die nationalen und regionalen Dimensionen der durch den Klimawandel bedingten Herausforderungen für Afghanistan, ist zu erwarten, dass das Land eines der maßgeblichen Opfer des Klimawandels sein wird. Diese Herausfor-

derungen werden starke Auswirkungen auf die Lebensgrundlage der Bürger*innen haben (60 % der Bevölkerung arbeiten in der Landwirtschaft) und nährt bewaffnete Auseinandersetzungen, veranlasst durch die Nachbarn, welche im Besonderen betroffen sind von der abnehmenden Wasserverfügbarkeit im vorgelagerten Afghanistan.

Folglich nimmt die Wahrscheinlichkeit einer ansteigenden Migration aufgrund von Konflikten zu, die bedingt sind durch den Klimawandel. Dies sollte als ein primärer Faktor zukünftiger Migration in andere Regionen der Erde, hauptsächlich nach Europa, betrachtet werden. Im Fall von Afghanistan sind die Verbindungen zwischen dem Klimawandel und möglichen Konflikten auf nationalen und regionalen Ebenen aufgrund von Dürre und Wasserknappheit offensichtlich. Sie könnten zu weiteren Destabilisierungen in der weiten Region zwischen Zentral- und Süd-Asien führen.

Daher sind gemeinsame Bemühungen durch die Regierung, durch weitere Länder der Region, die UN und führende Länder Europas, zur Reduzierung der Auswirkungen des Klimawandels in Afghanistan entscheidend und müssen sich auszeichnen durch nachhaltige Herangehensweisen, die nationale und regionale Dimensionen des Klimawandels in Afghanistan betrachten. Andernfalls wird der massive Strom an Migrant*innen eine substantielle ökonomische Belastung, im Besonderen für europäische Länder als Hauptziel Geflüchteter, und er wird darüber hinaus die Krise in Afghanistan und der Region zwischen Zentral- und Süd-Asien vertiefen.



Übersetzung Kirsten Richter. Alias Wardak ist Experte für Energie, Wasser und regionale Kooperationen sowie früherer Politikberater des Finanzministeriums Afghanistans. Er ist Dozent für Infrastrukturentwicklung in sich entwickelnden Ländern an der Universität Siegen, Deutschland. Ihm kann auf Twitter gefolgt werden: @AliasWardak

„Ich bin integriert!“

H. M.

Ich bin 22 Jahre alt und ich möchte sagen, dass ich mich eigentlich wie ein ganz normaler junger Mann fühle. Ich bin zufrieden mit meinem Beruf, es war mein Wunschberuf und auch mit meinem Verdienst. Ich habe tolle Kolleginnen und Kollegen, einen tollen Chef, ich habe Freunde, die ich über die Ausbildung kennengelernt habe und ich habe super helfende und jederzeit verständnisvolle nette „Ersatz-Eltern“ aus dem Ehrenamt.

Ich bin sehr dankbar in Deutschland leben zu dürfen. Ich bin stolz auf das, was ich erreicht habe. Vieles geprägt von Hilfe, nicht nur von meinen ehrenamtliche Ersatzeltern, deren Freunde und sogar auch deren Nachbarn, ich habe jederzeit auch eine gute Beratung vom Arbeitsmarktservice gehabt, vor, während und nach der Berufsausbildung. Alle haben mich immer wieder motiviert durchzuhalten und zu lernen.

Ich möchte auch irgendwann den deutschen Pass beantragen und ich will auch nicht mehr weg. Mein Leben war von klein auf an von Furcht und Flucht geprägt, als Kind ist meine Familie schon in den Iran geflüchtet. 2015 bin ich als Minderjähriger nach Deutschland gekommen. Während des Asylverfahrens wieder immer nur Angst, Angst vor der Ablehnung, Angst dass ich nicht bleiben darf. Ich habe oft nicht schlafen können, nicht lernen können, habe immer wieder die Beratung aufgesucht, um nach Möglichkeiten zu suchen, wie es gehen kann, falls mein Asylverfahren negativ endet.

Ausbildung geschafft

Ich hatte Schwierigkeiten zu vertrauen und loszulassen, ich konnte nicht vergessen und konnte mich schwer konzentrieren. Aber ich habe die Ausbildung geschafft! Ich bin Handwerker geworden und da ich auch einen Führerschein gemacht habe, kann ich mich als Geselle inzwischen auch eigenverantwortlich in dem Betrieb mit Montagen und wechselnden Baustellen einbringen.

Mit 16 Jahren bin ich nach Deutschland geflüchtet und in Deutschland habe ich das Glück gehabt, dass ich aufgrund der Berufsschulpflicht (bis 18 Jahre) an dem Berufsbildungszentrum Deutsch lernen durfte und ich habe dort sogar den Hauptschulabschluss (heute ESA) machen dürfen. Nach einem weiteren Jahr in der Berufsschule habe ich dann meine Ausbildung angefangen.

Meine Ersatzeltern haben mehrmals die Woche mit mir gelernt, oft habe ich sie genervt, denn ich habe immer wieder gefragt, ob ich nicht noch einmal kommen kann. Jetzt, nach meiner Ausbildung, treffen wir uns weiterhin, sehr regelmäßig, ich

Und wann hört es auf, dass ich mich wie ein Fremder fühle?

bin dankbar dafür. Wenn ich spontan nach der Arbeit hingehe oder am Wochenende klinge, gibt es immer etwas zu erzählen, es gibt oft eine Essenseinladung für mich oder einen Kaffee mit Kuchen.

Ich habe auch mit einem ehemaligen Meister regelmäßig gelernt, es war ein Glück, dass mir über UTS geholfen wurde, den Kontakt zu finden. Der fachliche Bezug hat mir zu richtig guten Noten verholfen. Auch mit ihm habe ich eine freundschaftliche Beziehung entwickeln können, wir haben sogar schon zweimal Weihnachten zusammen gefeiert, ich habe die gesamte Familie kennengelernt. Ich lernte weihnachtliche Essens- und Geschenktraditionen kennen und konnte auch mit meinen Kochkünsten und Gerichten aus Afghanistan etwas beitragen. Es sind wunderbare Erlebnisse, ich habe in Eckernförde viele liebe und mir zugetane Menschen kennengelernt.

Trotzdem traurig und manchmal einsam

Wie ich eingangs sagte, ich bin dankbar und habe es geschafft, mein eigenes Leben zu führen. Ich bin unabhängig und ich bin ein Teil der Gesellschaft! Ich habe alles richtig gemacht, oder?

Hm, tja, warum bin ich dann trotzdem oft traurig und auch trotzdem manchmal einsam? Wenn ich abends in meiner Wohnung bin, bohrt ein regelrechter Giftstachel in mir. Ich spüre, dass ich eben nur ein Teil der Gesellschaft bin. Ich fühle mich immer noch sehr fremd, wenn ich ehrlich bin. Wenn ich mit dem Firmenauto unterwegs bin, werde ich meistens wertschätzend angesehen, wenn ich zu Fuß durch die Stadt gehe, eher weniger. Ich habe dunkles Haar und man kann sehen, dass ich Afghane und Ausländer bin. Ich trage modische Kleidung, spreche flie-

ßend Deutsch. Gehe ich einkaufen, werde ich irgendwie komisch und anders angesehen, als wenn ich der Handwerker in Firmenkleidung bin.

Ich möchte mich aber nicht fremd fühlen, ich möchte mich mit anderen jungen Leuten treffen, mit jungen Menschen aus Deutschland! Ich möchte nicht reduziert werden auf einen der Afghanen, auf die, die sich immer in Gruppen ihresgleichen treffen.

Ich möchte einen Tanzkurs machen, ich möchte eben mit anderen Ausflüge machen, Spieleabende, einen Freundeskreis mit jungen Menschen aufbauen. Ich möchte mich auch engagieren und neuen Geflüchteten oder Senioren etwas zurückgeben. Ich möchte ein Teil der sogenannten Aufnahmegesellschaft sein und endlich wirklich ankommen. In dieser Coronazeit ist vieles nicht oder schwer möglich, ich akzeptiere es. Ich muss es akzeptieren. Es ist aber schwer, denn die Gefühle spielen mir nun einen anderen Streich, ich bin jetzt nicht mehr auf der Flucht, aber immer noch fremd und manchmal immer noch einsam.

Dieser Text ist von H. M., er ist 22 Jahre alt und stammt aus Afghanistan und lebt in Schleswig-Holstein.



Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für Bestellungen und Abonnements beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

Wir verarbeiten die von Ihnen zur Verfügung gestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten grundsätzlich nur zum Zweck der Anbahnung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses, hier der Schenkung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

Eine über diesen Zweck hinausgehende Verarbeitung, insbesondere die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, erfolgt nur, soweit Sie diesbezüglich ausdrücklich eingewilligt haben und kein rechtzeitiger Widerspruch erfolgt ist oder aber, soweit wir dazu gesetzlich oder durch richterlichen Beschluss verpflichtet werden (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO).

Empfänger Ihrer Daten sind innerhalb unserer Organisation Beschäftigte, welche nach einem abgestuften Berechtigungskonzept Ihre Daten zu den oben genannten Zwecken erforderlichenfalls verarbeiten müssen. Daneben können gegebenenfalls sogenannte Auftragsverarbeiter

nach Art. 28 DSGVO Ihre Daten im Zuge einer Dienstleisterfunktion erhalten, wie IT-Service-Dienstleister. Alle unsere Dienstleister verarbeiten auftragsweise Daten ausschließlich innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums und werden vertraglich zu angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes sowie zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet. Eine Datenverarbeitung in einem sogenannten Drittstaat findet nicht statt.

Ihre Daten werden nur solange gespeichert, wie es für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen uns zur Speicherung verpflichten. Mit Durchführung des Vertrages werden Ihre Daten für eine weitere Verarbeitung und Nutzung gesperrt, bis wir diese nach einem in unserem Löschkonzept vorgesehenen Zyklus löschen oder eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist abläuft.

Das Datenschutzrecht sieht umfangreiche Betroffenenrechte vor, welche wir in jedem Stadium der Datenverarbeitung gewährleisten. Sie haben das Recht auf Auskunft, das Recht auf Berichtigung oder Löschung Ihrer Daten, das Recht auf Einschränkung der Ver-

arbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Ihre Rechte können Sie durch formlose Mitteilung in Textform gegenüber uns geltend machen oder direkt an unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten richten unter datenschutz@frsh.de.

Darüber hinaus haben Sie das Recht, sich mit einer Beschwerde an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Sie sind nicht verpflichtet, Ihre Daten zu den vorbezeichneten Zwecken zur Verfügung zu stellen. Im Falle, dass Sie von einer Zurverfügungstellung absehen, können wir jedoch nicht garantieren, Ihnen unsere Produkte und Dienstleistungen in gewünschter Form anbieten zu können, insbesondere dann nicht, wenn die Datenverarbeitung selbst Grundlage des Vertrags ist.

Zur Begründung und Durchführung des Vertragsverhältnisses nutzen wir grundsätzlich keine automatisierte Entscheidungsfindung. Sollten wir derartige Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist. Ihre personenbezogenen Daten werden nicht für eine Profilbildung (Scoring) verarbeitet.

„Sie wollen hier demokratisch leben“

Interview mit Tahmina Akrami

Afghanische Frauen in Deutschland

Kannst Du Dich als erstes vorstellen?

Ich heiße Tahmina Akrami. Ich komme aus Afghanistan. Ich bin in Kabul geboren, das ist die Hauptstadt Afghanistans.

Wann bist Du nach Deutschland gekommen?

Ich bin 2018 gekommen. Ich bin jetzt ein Jahr und vier Monate hier.

Wie ist die Situation von Frauen in Afghanistan?

In Afghanistan können Frauen ihre Rechte nicht verteidigen. Eine Frau in Afghanistan lebt oft wie eine Sklavin. Sie muss immer für die Familie arbeiten. Nur wenige Frauen in Afghanistan dürfen studieren. Und auch danach ist es schwer, die eigenen Rechte zu verteidigen. Oft sieht man Frauen in Afghanistan weinen. Es gibt viele Misshandlungen, und viele müssen unter Zwang heiraten. Das ist in Afghanistan weit verbreitet.

Gibt es einen Unterschied zwischen Frauen in der Stadt und auf dem Lande?

Nein, es gibt wenig Unterschied.

Wie war Deine eigene Situation in Kabul?

Ich konnte zwölf Jahre in die Schule gehen. Danach konnte ich Medizin studieren, ich bin Ärztin von Beruf. Ich habe im Krankenhaus gearbeitet. Ich habe aber Probleme bekommen, deshalb musste ich nach Deutschland.

Wie ist die Situation von afghanischen Frauen, wenn sie nach Deutschland kommen?

In Afghanistan herrscht Krieg, und die Situation für Frauen ist nicht gut. Sie können meistens nicht studieren, und oft können sie auch nicht zur Schule gehen. Und oft dürfen sie auch nicht arbeiten. In Deutschland ist das anders. In Deutschland sind Männer und Frauen gleichberechtigt. In Afghanistan haben Männer und Frauen verschiedene Rechte. Hier ist es besser.

Hat sich Deine Situation in Deutschland verändert?

In Afghanistan geht es manchen Frauen besser. Das hängt von der Familie ab. Manche Familien in Afghanistan sind demokratisch. Ich habe ja gesagt, ich bin zur Schule gegangen, ich war auf der Universität, ich habe gearbeitet. Meine Familie ist gut. Mein Vater, später mein Mann haben immer gesagt, geh arbeiten, mach etwas, alles ist okay. Ich hatte dann Probleme im Krankenhaus, deshalb bin ich gekommen, diese Probleme habe ich in Deutschland nicht mehr. Ich war hier erst im Deutschkurs, aber jetzt mache ich eine Ausbildung. Hier ist es okay, ich habe diese Probleme wie in Afghanistan nicht mehr.

Kennst Du andere Frauen aus Afghanistan, die hier leben?

Es ist nicht einfach. Auch andere Frauen und andere Familien kommen nach Deutschland, weil es in Deutschland besser ist. Ich kenne nur einige Leute, weil ich gerade nach Deutschland gekommen bin.

Frauen aus Afghanistan haben in Deutschland mehr Möglichkeiten. Nutzen sie die Chancen, die sie hier haben?

Genau eines ist klar: Sie müssen sich die Mühe machen, sie müssen den richtigen Zeitpunkt nutzen, um an ihr Ziel zu erreichen.

Wenn Frauen aus Afghanistan hier leben, gelten für sie die deutschen Gesetze. Es gelten aber auch die Regeln der Religion und die Regeln der Familie. Welche der drei sind für die Frauen am wichtigsten?

Die Regeln der Familie sind am wichtigsten, wichtiger als die deutschen Gesetze. Manchmal ist es besser, in Deutschland ohne die Familie zu leben. In Deutschland kann man mehr machen, besser entscheiden: Ich mache das, oder ich mache das nicht, wenn die Familie in Afghanistan lebt.

Hast Du Dich selbst verändert? Lebst Du hier anders als in Afghanistan?

Ja. Ich kenne jetzt Afghanistan und ich kenne Deutschland. Die Gesetze in Deutschland sind besser. Für mich persönlich hat sich nicht so viel verändert wie für andere, weil ich in Afghanistan auch zur Schule gegangen bin und gearbeitet habe. Hier bin ich in den Deutschkurs gegangen und mache jetzt eine Ausbildung. Für mich ist das wichtigste die Sicherheit.

Hast Du hier Bekannte, die Dich unterstützen?

Nein, ich habe hier keine Kontakte. Ich habe nur meinen Mann und seinen Bruder. Aber der Bruder wohnt weit weg.

Hast Du hier in Kiel Kontakt mit anderen Leuten aus Afghanistan?

Nein, ich habe keinen Kontakt, ich möchte auch keinen Kontakt haben.

Gibt es hier Frauen aus Afghanistan, die sich gegenseitig helfen?

Ja, das gibt es. Es gibt einzelne, die noch nicht gut Deutsch können, denen helfe ich.

Wissen Frauen in Afghanistan, wie afghanische Frauen in Deutschland leben? Wollen sie in Afghanistan etwas verändern?

Ja, natürlich, sie wissen, wie man hier lebt. Aber wer das weiß, möchte dann auch in Deutschland leben, weil es besser ist. In Afghanistan dürfen sie oft nicht rausgehen, es ist für sie zu schwer, etwas zu verändern. Sie können nicht rausgehen, sie können sich nicht treffen.

Welche Unterstützung brauchen Frauen aus Afghanistan, wenn sie nach Deutschland kommen?

Die Flucht aus Afghanistan kostet viel Geld. Ich musste auch viel Geld an die Mafia bezahlen, um nach Deutschland zu kommen. Das wichtigste ist hier ein Deutschkurs, und sie müssen Arbeit finden. Und sie wollen hier demokratisch leben. Ich habe hier alles gefunden. Ich war erst im Camp in Neumünster, dann hatte ich den Transfer nach Kiel. Hier bin ich zur ZBBS gegangen, ich habe schon nach zwei Wochen einen Deutschkurs gefunden und danach die BI-Prüfung bestanden. Aber für andere ist es viel schwerer, viele können nicht lesen und nicht schreiben. Für die geht alles sehr langsam.

Tahmina Akrami stammt aus Afghanistan und lebt in Kiel. Das Interview führte Reinhard Pohl.



„Die Definition von Afghanistan könnte auch ‚Unsicherheit‘ lauten“

Tahmina Akrami

Afghanistan ist ein Gebirgs- und Binnenland in Zentralasien. Dieses Land, das eine fünftausendjährige Geschichte hat, trug zuerst die Namen Ariana und später Khorasan, bis es im Jahr 5 AH, der Regierungszeit von Ahmad Shah Baba, seinen endgültigen Namen Afghanistan erhielt.

Die derzeitige Situation in Afghanistan ist unerträglich, da täglich Tausende von Menschen getötet werden. Es gibt Raub und Gewalt gegen Familien, Frauen und Kinder. Es finden Zwangsehen statt. Es ist sehr schwie-

rig zu studieren und Frauen ist es nicht erlaubt, das Haus zu verlassen. Es gibt keine Gleichberechtigung zwischen Jungen und Mädchen. Es herrscht große Armut in Afghanistan.

Selbstmorde finden jeden Tag statt. Mir kommen die Tränen, wenn ich über Afghanistan spreche. Obwohl ich in einer aufgeklärten Familie groß geworden bin, lebten wir immer in einer unsicheren Umgebung, wir lebten in der Angst, jeden Moment umgebracht zu werden. Es gab Bedrohungen von allen Seiten.

Es gibt so viel zu sagen, ich weiß nicht, wo ich anfangen soll, ich hoffe einfach, dass Frieden und Ruhe in Afghanistan einkehren werden. Die Definition von Afghanistan könnte auch „Unsicherheit“ lauten.

„Mein Wunsch dazu zu gehören“

Ramez Sarwary

Ein afghanischer Appell an die Aufnahmegesellschaft

Ich wollte meine Gefühle mit euch teilen, beim Schreiben versuche ich alles zu verstehen, weil tausende Fragen in meinen Kopf kommen. Ich habe gerade ein ungutes Gefühl. Ich fühle mich irgendwie in die Ecke gedrängt und habe das Gefühl, dass der einzige Ausweg darin besteht, mich von allem zu entfernen.



meine Religion verstoßen. Ich habe niemals erwartet, dass das passieren würde. Es war mir gegenüber so rücksichtsvoll. Meine Gefühle waren wichtig für sie. Ich bin sehr dankbar, weil sie das Warum nicht verstehen mussten oder brauchten,

Das möchte ich nicht und weil ich weiß, dass andere sich auch so fühlen und es für unser aller Wohl schlecht sein kann, habe ich mich entschieden, das Gespräch mit euch zu suchen. Ich mache das, weil ich denke, dass die Mehrheit gute Absichten und ein großes Herz haben und mich verstehen würden. Außerdem denke ich, sie wissen nicht, wie wir uns bei einigen Fragen fühlen.

Ich bin Muslim, ich liebe meine Religion, das ist eine Religion der Liebe und des Friedens. Sie hat mich gelehrt zu lieben, zu teilen, anderen zu helfen, diese zu respektieren und so wie sie sind, zu akzeptieren.

Ich bin seit ca. sechs Jahren hier in Deutschland und habe sehr gute Freunde gefunden, die Christen, Juden oder Atheisten sind. Das klappt wunderbar, wenn der Mensch im Vordergrund ist.

Vertrauen – als ich kam, haben mich Leute, die ich nicht mal richtig kannte, darauf hingewiesen, in welchen Produkten Schwein oder Alkohol enthalten war, oder mich auf allgemein bekannte Sachen aufmerksam gemacht, die allgemein gegen

ten, es war für sie einfach nicht wichtig. Sie halfen mir und helfen mir bis heute, so wie ich auch ihnen helfe und immer für sie da sein werde. Sie sind meine Freunde, sehr gute Freunde, weil zwischen uns Vertrauen ist.

Bitte lasst uns unsere Religion privat ausleben, jeder hat einen Gott gefunden, der ihm Frieden im Herzen bringt, das ist wunderbar so. Ich kann euch verstehen, dass ihr mit eurer Religion so glücklich seid, mir geht es genauso mit meiner. Mein ungutes Gefühl kommt von einigen Treffen und Angeboten, die für Flüchtlinge gemacht werden und der Integration dienen sollten, und von Besuchen bei einigen Freunden oder einigen Gespräch mit Leuten, die ich gerade kennengelernt habe.

Es wird immer wieder das gleiche gefragt. Ich kann nicht mehr erklären, dass ich nicht Schwein essen oder Alkohol trinken darf, auch nicht ein bisschen, auch nicht, wenn das lecker schmeckt, dass ich mich auf Ramadan freue und dass ich keinen anderen Gott preisen darf. Deswegen darf ich zum Beispiel keine religiösen

Weihnachtslieder singen. Ich mag Weihnachten, das Zusammensein mit euch macht mich glücklich. Ich singe gern „Oh Tannenbaum“, „Kling Glöckchen“ oder „In der Weihnachtsbäckerei“ mit euch, ich dekoriere Lebkuchenhäuser und freue mich mit eurem Glück, weil das für euch ein besonderes Fest ist. Ich spreche nie über meine Religion, nur wenn ich gefragt werde. Ich möchte nicht als „Strenggläubig“ abgestempelt werden. Meine Religion ist etwas, das ich für mich erlebe. Ich mache alles, was ich kann, um dazu zu gehören. Bitte lasst die Religion außerhalb unserer Treffen und unserer Gespräche und lasst mich dazu gehören.

Ich arbeite hart, um meinen Teil zu machen. Ich helfe immer und überall, wo ich kann, ich habe ein soziales Jahr bei UTS gemacht, bei welchem ich vielen Leuten helfen konnte, ich habe ein Lektorat, um studieren zu können, gemacht. Ich habe vor drei Jahren ein Hotel gepachtet und seit einem Jahr studiere ich Hotelmanagement. Ich beginne alles von vorn. Ich war in Afghanistan Staatsanwalt und arbeitete im Anti-Korruptionsbüro. Das ist aber kein Problem, ich mache alles wieder.

Aber wann ist es genug? Wann gehöre ich dazu? Bedeutet Integration meine Religion aufzugeben? Das wäre Assimilation.

Bitte sag, dass das nicht der Fall ist und nur wichtig ist, was ich im Herz trage. Denn von Herzen zu Herzen kommen wir zusammen. Und das ist mein größter Wunsch. Einige sagen, ich bin intolerant, weil ich an religiösen Gebräuchen nicht teilnehmen darf. Ich darf es einfach nicht. Ich möchte mit euch zusammen sein, Hilfe für andere mit euch organisieren, lachen, treffen, Ausflüge machen und arbeiten. Lasst uns Freunde sein. Wenn wir die Religion in unseren Herzen erleben, kommen wir zusammen. Es sind Leute hier aus so vielen Ländern, es ist so bunt, sie bringen so viele Ressourcen mit sich, so viel Potenzial, es kann nur schön werden. Bitte, versteht mich nicht falsch, lest diesen Brief mit eurem Herz und nicht mit eurer Angst. Ich bin keine Bedrohung. Ich respektiere euch, eure Religion und eure Gefühle. Ich wünsche mir nur dasselbe für mich. Ich weiß es nicht, vielleicht muss man mich verstehen wollen, damit das klappt. Gebt uns eine Chance. Ich habe meine Hand nach euch ausgestreckt, lasst sie bitte nicht dastehen.

Ramez Sawary, 29 Jahre, Afghane, hat in Kabul Jura studiert und lebt seit 2014 in Deutschland



Gedenken an der Kieler Hörnbrücke am 14.11.2020.

Tragischer Tod eines Afghanen im Kieler Hafen

Am 6. November ist ein junger afghanischer Geflüchteter beim Versuch der Weiterflucht nach Skandinavien im Kieler Fährhafengelände zu Tode gekommen.

Unter vielen ausreisepflichtigen Afghan*innen wächst derzeit Verunsicherung. Anteil daran haben zurückgehende Asylenerkennungen, die gleichzeitig im Herkunftsland explodierende Aufstandsgewalt und organisierte Kriminalität, die vom Bund dennoch betriebene Wiederaufnahme von Abschiebungen nach Kabul – trotz der in Afghanistan eskalierenden Pandemie, Berichte über die Überlebensnot von Rückkehrenden und das Elend von Abgeschobenen ...

Unter Afghan*innen, die hierzulande am Asylverfahren gescheitert sind, verbreitet sich Furcht vor der

Abschiebung. Angst ist kein guter Ratgeber. Wo aber guter Rat fehlt, verbreiten sich Verzweiflung und aus der Not geborene Fehler. Als solcher muss die versuchte Weiterflucht nach Norden, wo schon lange hemmungslos nach Afghanistan abgeschoben wird, verstanden werden.

Der Flüchtlingsrat appelliert dringend an die Landesregierung Schleswig-Holstein, die seit Jahresbeginn eingestellte Förderung von unabhängiger Verfahrens- bzw. Rechtsberatung wieder aufzunehmen. Guter Rat wird teuer – für uns alle – wenn er fehlt.

gez. Martin Link

Faktisch keine Ausweichmöglichkeiten für die Bevölkerung

Martin Link

Der Afghanistan-Lagebericht des Auswärtigen Amts

Am 16. Juli 2020 hat das Auswärtige Amt (AA) den Bericht zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in Afghanistan herausgegeben. Dieser regelmäßig nur für den Dienstgebrauch VS-gestellte Bericht ist inzwischen in einer in Teilen geschwärzten Fassung freigegeben geworden.

In Afghanistan gäbe es keine gegen die eigene Bevölkerung gerichtete systematische, staatlich organisierte Gewalt. Diese Behauptung im Lagebericht des Auswärtigen Amtes steht in einigem Widerspruch zu Erkenntnissen internationaler Menschenrechtsorganisationen (AI, EASO, SIGAR, HRW, u.a.) und relevanter Afghanistan-Expert*innen. Ob die Deutsche Botschaft, die den Lagebericht erstellt hat, diese Pauschalentlastung afghanischer Stellen in den geschwärzten Textteilen ein Stück weit reletiviert, ist nicht bekannt.

An anderer Stelle konstatiert der Lagebericht, dass sich Bedrohungen für die Zivilbevölkerung nicht nur durch die Teile der Polizei ergeben können, die bis Herbst 2020 aufgelöst werden soll. Auch einige nichtstaatliche Milizen, mit denen lokale Warlords ihre Machtinteressen durchsetzen und verteidigen, sind im Bericht als „pro-government“ klassifiziert. Ihnen werden regelmäßig schwere Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen.

Die Medien- und Presselandschaft identifiziert das AA als lebendig und pluralistisch. Dass sich dieser Aussage im Bericht einige geschwärzte Textzeilen anschließen, lässt vermuten, dass im Original doch solche – im Übrigen von Menschenrechtsorganisationen immer wieder beklagten – die Medienfreiheit einschränkenden staatlichen Einflussnahmen Erwähnung finden. Immerhin zitiert der Lagebericht Journalist*innen, die eine wachsende Kontrolle der freien Berichterstattung durch den Staat beklagen. Diese Berufsgruppe weist das AA als regelmäßige Opfer von Übergriffen aus (2019 wurden 115 Fälle, davon 10 tödlich, registriert).

Minderheiten

Inwieweit sich die Situation der ethnischen schiitischen Minderheit der Hazara gebessert habe, erläutert der Lagebericht

nicht. Tatsächlich zählen die Hazara weiterhin als regelmäßige Attentatsopfer insbesondere islamistischer Aufständischer: 2019 zählt das AA 10 Anschläge mit 117 Toten und 368 Verletzten und konstatiert, dass auch 2020 mehrere Anschläge gegen Hazara verübt worden seien. Ebenso stellt das AA verstärkt Anschläge auf die Sikh-Minderheit durch islamistische Aufständische fest

Als eine andere religiöse Minderheit in Afghanistan gelten laut AA die Christen, die i.d.R. Konvertiten vom Islam seien. Sie würden in der Gesellschaft ausgegrenzt und es „könne dazu führen, dass diese Personen bedroht oder angegriffen“ werden. Hier ist dem AA eine fahrlässige Bagatellisierung der tatsächlichen Gefahrenlage vorzuwerfen. Allein angesichts der zahlreichen Gewalterfahrungen von Rückkehrern, denen allein wegen ihres Exils im „Westen“ Konversion und Abfall vom Islam unterstellt wird, ist hier auch nach Einschätzung internationaler Menschenrechtsorganisationen eine erheblich beachtlichere Gefahrenlage durch selbsternannte religiöse Tugendwächter zu konstatieren.

Staatliche und illegale Justiz

Der Lagebericht konstatiert ein in der Bevölkerung weit verbreitetes Misstrauen gegenüber Justiz und Polizei. Ob sich unter den an dieser Stelle des Lageberichts geschwärzten Textteilen Erkenntnisse des AA über korrupte und gefährliche Polizeieinheiten verbergen und über die Problematik, dass, wie von Betroffenen beklagt wird, Anzeigen bei der Polizei – wenn sie überhaupt aufgenommen werden – regelmäßig nicht verfolgt würden, ist nicht bekannt.

Die Justiz ist laut AA jedenfalls nur eingeschränkt wirkmächtig, was sich aus einer verbreiteten Praxis traditioneller Formen privater Strafjustiz, bis hin zu Blutfehden, ableiten lasse. Ob sich – wie es internationale Organisationen regelmäßig beklagen – unter den an dieser Stelle im Lagebericht geschwärzten Textzeilen Erkenntnisse des AA verbergen, dass die Strafverfolgung in Afghanistan regelmäßig durch Rechtsbeugung und Bestechung ausgehebelt wird, ist nicht bekannt.

Immerhin erklärt der Lagebericht, dass Fahnenflucht in Afghanistan mit fünf bis 15 Jahren Haft bestraft werde. Bei der Klage über die fortbestehende Praxis der Zwangsrekrutierung von Kindern in Armee und Milizen und bzgl. der Entführung zum sexuellen Missbrauch durch regierungsfeindliche Gruppen und afghanische Sicherheitskräfte gleichermaßen, bezieht sich das AA auf die UN. Ebenso zitiert der Lagebericht die UN bei Berichten, wonach die Taliban Kinder u.a. für Selbstmordattentate, für den Transport von Sprengstoff und als Spione missbrauchen.

An anderer Stelle im Lagebericht wird über 2019 berichtet, dass die Taliban in ihren Herrschaftsgebieten verstärkt dazu übergegangen seien, eine eigene illegale „parallele“ Rechtsprechung zu etablieren, bei deren Strafen es sich um Exekutionen, Amputationen und Schläge handele.

Missbrauch und Gewalt gegen Kinder

In weiten Teilen Afghanistans bleibe laut AA der Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ein großes Problem. Es werde von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen, da „aufgrund der mit dem Thema verbundenen gesellschaftlichen Befindlichkeit die Mehrheit der Vorfälle nicht angezeigt wird“. Missbrauchte Kinder würden oft von armen Familien verkauft, von den Käufern sexuell missbraucht, weitergehandelt oder auch getötet. Ob unter den in diesem Themenbereich des Lageberichts geschwärzten Textzeilen im Ergebnis Aussagen von Menschenrechtsorganisationen bestätigt werden, die regelmäßig das Fehlen von Strafverfolgung bei Kindesmissbrauch beklagen, ist nicht bekannt.

Die wirtschaftliche Misere Afghanistans wird einmal mehr deutlich, wenn der Lagebericht die Frühverheiratung von Mädchen und den Verkauf von Kindern als „sozial akzeptierte Bewältigungsstra-

tegie wirtschaftlicher Notlagen“ schildert. Das AA zitiert UNICEF, die im Dezember 2019 berichten, dass 30 Prozent der Kinder zwischen fünf und 16 Jahren arbeiten müssten, weil die Familie auf diese Überlebenshilfe angewiesen seien. Daher



sei laut AA für den afghanischen Staat die konsequente Umsetzung des gesetzlichen Kinderarbeitsverbots schwierig.

Faktische Rechtlosigkeit von Frauen und LGBTI

Zur Situation von Frauen konstatiert der Lagebericht, dass sie trotz bestehender gesetzlicher Rechte faktisch weitgehend rechtlos seien. Eine Verteidigung bzw. Durchsetzung ihrer Rechte sei mit Blick auf „die gesellschaftlichen Gegebenheiten und eine überwiegend männliche Richterschaft“ kaum aussichtsreich. Sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt sei unabhängig von der Ethnie weit verbreitet. EASO wird dahingehend zitiert, dass 87 Prozent der Frauen Gewalt erfahren hätten, 62 Prozent mehrfach. Gewalt gegen Frauen und Mädchen fände zu 90 Prozent innerfamiliär statt. Das reiche von Körperverletzung, Misshandlung, Zwangs- und Kinderehen, Vergewaltigungen bis hin zu Mord. Der Lagebericht zitiert UNICEF, wonach es in 42 Prozent der Familien zu Kinderzwangsehen käme, eins von drei Mädchen unter 18 Jahren sei verheiratet. Im Zeitraum 2015 bis 2017 habe UNAMA 280 Ehrenmorde gezählt, nur 50 Täter

seien verurteilt worden. Der Lagebericht schildert die in vielen Landesteilen verbreitete Tradition des Paschtunwali, wonach Frauen als Objekte der Streitbeilegung gehandelt würden, wenn gar die Familie des Schädigers der Familie des

Geschädigten ein Mädchen oder eine Frau zur Begleichung der Schuld anbietet. Sich solchen Gewaltszenarien zu entziehen, sei Frauen kaum möglich, da sie sich grundsätzlich nicht ohne männlichen Begleiter in der Öffentlichkeit bewegen könnten und es Frauenhäuser nur in den größeren Städten gäbe.

LGBTI stünden in Afghanistan nicht nur faktisch, sondern auch strafrechtlich im Fadenkreuz von Legislative, Exekutive und einer konservativen Gesellschaft. Eine systematische Verfolgung durch staatliche Organe sei nicht nachweisbar, sagt das AA, was allerdings an der vollkommenen Tabuisierung des Themas liege. Die Betroffenen hätten bei Entdeckung keinen Zugang zu Gesundheitsversorgung, zu Beschäftigung, würden sozial ausgegrenzt und könnten auch Opfer von Gewalt werden.

Kriegsgewalt und zivile Opfer

Zur militärischen Gewalt erklärt der Lagebericht, dass die Frühjahrsoffensive der Taliban in 2020 zwar nicht offiziell erklärt worden sei, aber ihre Angriffe und Attentate sich auf dem gleichen Niveau wie in den Vorjahren bewegten. Auch der islamistische ISKP sei weiterhin in Afghanis-

tan aktiv. Der Lagebericht erklärt, zahlreiche Anschläge in Kabul 2019 und 2020 würden zeigen, „dass die Handlungsfähigkeit terroristischer Gruppierungen, vornehmlich der Taliban, aber auch ISKP, unverändert fortbesteht“. Gezielte Tötungen von Seiten Aufständischer und auch krimineller Organisationen hätten stetig zugenommen und auch afghanische Mitarbeitende von nationalen und internationalen Hilfsorganisationen ständen im Fadenkreuz der Täter.

Die stärkste Kraft der regierungsfeindlichen Gruppen würden laut AA weiterhin die Taliban bilden. Sie versuchten den Einfluss in ihren Kernräumen – paschtunisch geprägten ländlichen Gebieten, vornehmlich in den Provinzen Helmand, Kandahar, Uruzgan und zunehmend auch Farah im Westen und Süden sowie Kunduz, Balkh und Faryab im Norden – zu konsolidieren und darüber hinaus auszuweiten. Es sei davon auszugehen, dass die Taliban in zahlreichen Distrikten die alleinige Kontrolle oder trotz fortdauernder Präsenz von staatlichen Sicherheitskräften und Verwaltungsstrukturen zumindest zeitweilig Einfluss ausüben – aktuelle belastbare Zahlen zur genauen Anzahl der Distrikte lägen dem AA indes nicht vor.

Zur Bedrohungslage der Zivilbevölkerung zitiert das AA UNAMA und deren Zählung von 10.392 zivile Opfer 2019, davon 12 Prozent Frauen und 30 Prozent Kinder. Die Opfer gingen laut UNAMA mit 47 Prozent zulasten der Taliban, zu 12 Prozent des ISKP, zu 3 Prozent anderer Aufständischer und seien zu 16 Prozent der afghanischen Armee, zu 8 Prozent internationalen Militärs und zu 5 Prozent weiteren regierungsfreundlichen Kräften zuzuordnen. 10 Prozent der Opfer seien in Kreuzfeuer geraten. Das AA erklärt: „während zivile Opfer in ländlichen Gebieten vor allem auf Kampfhandlungen, Landminen, improvisierte Sprengsätze und Übergriffe von nicht-staatlichen Gruppen zurückzuführen sind, stellen für die städtische Bevölkerung vor allem Selbstmordanschläge, komplexe Angriffe, gezielte Tötungen und Entführungen Bedrohungen dar“.

Sich vor Verfolgung oder Kriegsgewalt auf dem Land in die Städte davonzumachen, gelänge laut AA nur denjenigen, der über soziale Netzwerke und ausreichende materielle Möglichkeiten verfüge. Die Aufnahmemöglichkeit der Städte habe darüber hinaus durch die hohe Zahl zugewanderter Binnenflüchtlinge und Rückkehrer*innen aus den Nachbarstaa-

ten erheblich gelitten. Insbesondere für „Frauen ist es kaum möglich, ohne familiäre Einbindung in eine andere Region auszuweichen. Durch die hohe soziale Kontrolle ist gerade im ländlichen Raum keine, in den Städten kaum Anonymität zu erwarten.“

Binnenflüchtlinge, Corona und Gesundheitssystem

Zur Lage der Binnenflüchtlinge zitiert das AA UN-OCHA mit der Zahl von geschätzt 2,9 Millionen Binnenvertriebenen. Die meisten lebten unter prekären Bedingungen – wie auch Rückkehrer*innen aus den Nachbarländern – in Lagern, angemieteten Unterkünften oder bei Gastfamilien. Es bestünde kaum Zugang zu Gesundheitsversorgung, Bildung und wirtschaftlicher Teilhabe. In Afghanistan gelte eine Armutsrate von 80 Prozent. 75 Prozent der Binnenflüchtlinge seien auf regelmäßige humanitäre Hilfe angewiesen. Die Wirtschaft des Landes liegt darnieder. Das überproportionale Bevölkerungswachstum mache es dem afghanischen Staat nahezu unmöglich, die Grundbedürfnisse der Bevölkerung angemessen zu befriedigen. Auch die rasant steigende Zahl der Beschäftigung Suchenden bilde laut AA eine kaum zu bewältigende Herausforderung.

Die Grundversorgung sei insbesondere für Rückkehrer eine besondere Herausforderung. Diese prekäre Lage habe sich seit März 2020 durch Corona stetig weiter verschärft. Der Lagebericht erklärt, dass UN-OCHA erwartet, dass 2020 bis zu 14 Mio. Menschen – eine Steigerung um 122 Prozent gegenüber dem Vorjahr – auf humanitäre Hilfe angewiesen sein werden. Schon jetzt seien 2 Mio. Kinder (7,5 Prozent der Bevölkerung) akut unterernährt.

Bei seinen Angaben zur Gesundheitsversorgung unter Corona verstrickt sich der Lagebericht in erhebliche Widersprüche. Einerseits wird die WHO mit ihrer Aussage, dass in Afghanistan 87 Prozent der Bevölkerung Zugang zu rudimentärer medizinischer Grundversorgung habe. Auf der nächsten Seite beklagt das AA hingegen, dass die Datenlage nicht belastbar sei, weil nur unzuverlässige oder nur veraltete statistische Erhebungen unter anderem der WHO vorlägen.

Darüber hinaus konstatiert der Lagebericht, dass „auch die Sicherheitslage erhebliche Auswirkungen auf die medi-

zinische Versorgung [hat]. WHO und USAID zählten 2019 insgesamt 275 Angriffe auf Gesundheitseinrichtungen, die zu Schließungen der Einrichtungen führten. Nur 34 Einrichtungen konnten zwischenzeitlich wieder öffnen. 2019 kam es zu 20 Tötungen, 31 Verwundungen und 31 Entführungen an medizinischem Personal. Dieser Trend setzt sich 2020 fort.“

Rückkehr

Der Lagebericht bemerkt, dass Rückkehrer aus Europa und anderen Regionen der Welt von der afghanischen Gesellschaft häufig misstrauisch wahrgenommen würden. Gleichzeitig hänge ihnen insbesondere innerhalb ihrer Familien oftmals der Makel des Scheiterns an. Dass dem Auswärtigen Amt jedoch keine Fälle bekannt seien, in denen Rückkehrer nachweislich aufgrund ihres Aufenthalts in Europa Opfer von Gewalttaten wurden, ist mit Blick auf die inzwischen bekannten Studien zum Schicksal aus Deutschland Abgeschobener kaum glaubwürdig. Selbst Meldungen über versuchte Entführungen aufgrund der Vermutung, der Rückkehrer sei im Ausland zu Vermögen gekommen, werden entsprechenden Berichten zum Trotz im Lagebericht als „unbestätigt“ abqualifiziert.

Allerdings gesteht der Lagebericht die Zukunftschancenlosigkeit, in die Abgeschobene geraten zu: „Haben die Rückkehrer lange Zeit im Ausland gelebt oder Afghanistan mit der gesamten Familie verlassen, ist es wahrscheinlich, dass lokale Netzwerke nicht mehr existieren oder der Zugang zu diesen erheblich eingeschränkt ist. Dies kann die Reintegration stark erschweren. Der Mangel an Arbeitsplätzen stellt für den Großteil der Rückkehrer die größte Schwierigkeit dar, da der Zugang zum Arbeitsmarkt maßgeblich von lokalen Netzwerken abhängt.“

Martin Link lebt in Kiel und ist Mitarbeiter beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.



Die Gefahr, zwangsrekrutiert zu werden, ist nicht mehr beachtlich?

Peter von Auer

In jüngerer Zeit widerruft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in zahlreichen Fällen, in welchen noch vor wenigen Jahren jungen unbegleiteten Minderjährigen die Flüchtlingseigenschaft wegen (drohender) Zwangsrekrutierung durch die Taliban zugesprochen worden war, bereits kurz nach Erreichen deren Volljährigkeit im Alter zwischen etwa 19 und 21 Jahren wieder den Flüchtlingsstatus.

Unzulässigkeit des Widerrufs der wegen Zwangsrekrutierung durch Taliban anerkannten afghanischen Jugendlichen nach Erreichen der Volljährigkeit

Es wird dabei argumentiert, dass den betroffenen Heranwachsenden mit Erreichen der Volljährigkeit keine Zwangsrekrutierung mehr drohe. Außerdem stünde ihnen eine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung, die ihnen – ebenfalls wegen der zwischenzeitlich erreichten Volljährigkeit – nunmehr auch zuzumuten sei.

So wird in Widerrufsverfahren von Seiten des BAMF bspw. vorgebracht: „Sie sind zum xx.xx.xxxx volljährig geworden, womit eine Sachlagenänderung in ihrer Person gegeben ist. Ihre Minderjährigkeit und die damit verbundene Gefahr der Zwangsrekrutierung durch staatliche oder nicht-staatliche Dritte von Jugendlichen/Minderjährigen war vormals ausschlaggebend für eine positive Entscheidung im Anerkennungsverfahren. Aufgrund der nunmehr erlangten Volljährigkeit und Ihres Alters von xx Jahren ist die Gefahr, zwangsrekrutiert zu werden, nicht mehr beachtlich wahrscheinlich“.

Oder: „Mit Bescheid des Bundesamtes vom xx.xx.xxxx wurde Ihnen der Flüchtlingschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG zuerkannt. Das Bundesamt begründete seine Entscheidung damit, dass Sie, als damals minderjähriger Antragsteller einer sozialen Gruppe angehörten, die einer kinderspezifischen Verfolgung unterlag. Sie haben vorgetragen, vor der Rekrutierung der Taliban geflohen zu sein.

Sie sind inzwischen jedoch volljährig. Bei gesunden und arbeitsfähigen jungen Männern ist daher davon auszugehen, dass interne Schutzmöglichkeiten in afghanischen Städten wie Kabul oder Mazar-e Sharif bestehen und dass Sie dort das erforderliche Existenzminimum erlangen können“.

Die Behauptung, dass mit Erreichen der Volljährigkeit keine Zwangsrekrutierung mehr drohe, ist nicht haltbar (1.). Darü-

ber hinaus übersieht das BAMF, dass die Flucht vor drohender Zwangsrekrutierung als solche einen neuen, zusätzlichen Verfolgungsgrund darstellt (2.). Auch sind in Afghanistan bei drohender Verfolgung durch die Taliban keine Orte zu verzeichnen, an welchen interner Schutz zu finden wäre (3.). Selbst wenn man dem BAMF folgend von verfolgungssicheren Gebieten in Afghanistan ausgehen wollte, könnte von den Betroffenen jedenfalls regelmäßig nicht i.S.d. § 3 e) Abs. 1 Nr. 2 AsylG „vernünftigerweise erwartet werden“, sich dort niederzulassen (4.). Die Folgen eines Widerrufs der Flüchtlingseigenschaft sind weitreichend. Sie reichen von enormer Verunsicherung und unter Umständen bis zu einem Widerruf des Aufenthaltstitels. Hiergegen sollte rechtzeitig vorgegangen und aufenthaltsrechtliche Lösungen sollten parallel gesucht werden (5.).

Im Einzelnen:

1. Rekrutierung betrifft nicht nur Kinder, sondern selbstredend auch (junge) Männer

Schon der Ausgangsgedanke des BAMF ist falsch. Von Zwangsrekrutierung durch Taliban sind selbstverständlich nicht nur Kinder und Jugendliche betroffen, sondern gerade auch junge Männer, so dass die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 73 AsylG nicht wegen des Erreichens der Volljährigkeit vorliegen.

Dies lässt sich zahlreichen Gutachten und Berichten zur Lage in Afghanistan entnehmen.

So berichtet etwa die Schweizerische Flüchtlingshilfe ausdrücklich von der

Gefahr von „Zwangsrekrutierung von Kindern, Jugendlichen und Männern im wehrfähigen Alter“ u. a. seitens der Taliban (SFH, Afghanistan – Gefährdungsprofile, Update der SFH-Länderanalyse vom 30.09.2020, S. 10).

UNHCR benennt „Männer im wehrfähigen Alter und Kinder im Kontext von Minderjährigen- und Zwangsrekrutierung“ als eigene Risikogruppe, für welche die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Frage kommt (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 30.08.2018, S. 7 und 59 ff.).

Auch Amnesty International benennt die Gefahr der Zwangsrekrutierung „für Männer und Kinder“ (Gutachten von Amnesty International an das VG Wiesbaden vom 05.02.2018, S. 27).

In ihrem Gutachten vom 28.03.2018 an das VG Wiesbaden weißt die Afghanistanexpertin Friederike Stahlmann darauf hin, dass „auch Kinder“ von Rekrutierung betroffen sind (S. 33), womit deutlich wird, dass zugleich eben auch Männer betroffen sind.

In der Rechtsprechung finden sich nicht nur Beispiele für Kinder und Jugendliche, sondern auch zahlreiche Fälle, in denen mehr oder minder junge Männer Ziel von Zwangsrekrutierungen durch Taliban waren.

Dem VG Braunschweig (Urteil vom 01.10.2020, I A 37/10) bzw. dem OVG Lüneburg (Urteil vom 28.07.2014, 9 LB 2/13) lag beispielsweise der Fall eines zum maßgeblichen Zeitpunkt 25-jährigen Familienvaters vor, der von den Taliban gedrängt worden war, sich ihnen anzuschließen und vor der erzwungenen Rekrutierung floh.

In einem vom VG Stuttgart mit Urteil vom 12.07.2018 (A 12 K 8279/16) entschiedenen Fall ging es sogar um einen zum Zeitpunkt der Zwangsrekrutierung bereits 38-jährigen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich deutlich, dass mit Eintritt der Volljährigkeit keineswegs von einem Wegfall der Umstände, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, i.S.d. § 73 AsylG ausgegangen werden kann.

2. Drohende Bestrafung wegen Entziehung von der Rekrutierung durch Taliban stellt eine zusätzliche Verfolgungsgefahr dar

Es droht den von den bezeichneten Widerruften betroffenen jungen Männern im Falle ihrer Rückkehr nach Afghanistan nicht nur noch immer bzw. erneut die Gefahr von Zwangsrekrutierung, sondern darüber hinaus auch die Gefahr, wegen des bereits erfolgten Entzugs vor Zwangsrekrutierung von den Taliban bestraft zu werden.

In einer Entscheidung des OVG Lüneburg vom 28.07.2014 (9 LB 2/13) heißt es hierzu: „Nach den Erkenntnismitteln, die dem Senat vorliegen, betrachten es die Taliban aufgrund der religiösen Legitimierung ihres Herrschaftsanspruchs als einen Abfall vom Islam und somit als besonders schweres, todeswürdiges und nicht verjährendes Verbrechen, sich durch Flucht einer Rekrutierung zu entziehen. Ein Rückkehrer muss daher auch nach jahrelanger Abwesenheit damit rechnen, deswegen zur Verantwortung gezogen und wahrscheinlich getötet oder jedenfalls schwerwiegenden Körperstrafen wie etwa dem Brechen von Beinen und Händen und der Verätzung von Augen und Gesichtshaut mit Säure unterzogen zu werden (vgl. Dr. Danesch an den Hess. VGH vom 7.10.2010 zu 8 A 101659/10.A, S. 5 ff.; Amnesty International an den Hess. VGH vom 21.12.2010, S. 2 f.; siehe dazu auch das im vorliegenden Verfahren erstellte Sachverständigengutachten von Dr. Danesch, S. 1 f.)“.

Diese Einschätzung findet sich auch in jüngeren Gutachten und Lageberichten (Amnesty International a.a.O. S. 12 und 27; SFH a.a.O., S. 10) und es wird auch in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung in jüngerer Vergangenheit hieran festgehalten (vgl. etwa VG Halle, Urteil vom 28.10.2019, I A 1043/17 HAL).

3. Kein interner Schutz im Falle einer Verfolgung durch Taliban

Bei einer Verfolgung durch Taliban gibt es kein Gebiet in Afghanistan, welches internen Schutz i.S.d. § 3 e) AsylG bieten könnte, also keinen Ort, an dem Betroffene sich vor der Verfolgung durch Taliban in Sicherheit bringen können.

Schon seit langem weist etwa die Afghanistan-Expertin Friederike Stahlmann hierauf hin. Nicht nur sie geht von einem landesweiten Spitzelnetzwerk der Taliban aus (vgl. hierzu etwa auch OVG Niedersachsen, Urteil vom 28.07.2014, 9 LB 2/13). Es ist aber nach Stahlmann nicht nur vor diesem Hintergrund unmöglich, seinen Aufenthaltsort vor den Taliban geheim zu halten. Hinzu kommt auch die Notwendigkeit, sich in einem neuen sozialen Umfeld vor den Einheimischen zu identifizieren, welche stets die Vertrauenswürdigkeit fremder Personen prüft und sich hierzu auch am Herkunftsort über die diesbezüglichen Angaben rückvergewissert – in Afghanistan eine Notwendigkeit zum Selbstschutz. Hierdurch erfahren aber die Verfolger am Herkunftsort den aktuellen Aufenthaltsort Betroffener (vgl. zum Vorstehenden Asylmagazin 3/2017, 88 f.; Gutachten für das VG Wiesbaden vom 28.03.2018, S.

Selbst im aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16.07.2020 wird nunmehr erstmals mit Blick u.a. auf Taliban-Kommandeure eingeräumt (S. 6): „Diese sind durch ihre breiten Netzwerke und Allianzen jederzeit fähig, verfeindete Personen im ganzen Land ausfindig zu machen und ggf. zu verfolgen“.

Es besteht mithin für ganz Afghanistan begründete Furcht vor Verfolgung durch Taliban, es gibt keinen Landesteil, in dem interner Schutz bestehen würde.

4. Unzumutbarkeit eines Aufenthalts am Ort der sicheren Fluchtalternative

Selbst wenn man aber entgegen dem Vorstehenden dem BAMF darin folgen wollte, dass sichere Orte i.S.d. § 3 e) Abs. 1 Nr. 1 AsylG etwa „in afghanischen Städten wie Kabul oder Mazar-e Sharif“ bestünden, könnte von den betroffenen Heranwachsenden regelmäßig nicht i.S.d. § 3 e) Abs. 1 Nr. 2 AsylG vernünftigerweise erwartet werden, sich dort niederzulassen.

Einige der Betroffenen haben in Afghanistan nicht einmal unterstützungsfähige bzw. -bereite Verwandte oder ein anderweitiges soziales Umfeld, die bzw. das sie dort unterstützen könnte(n) – persönliche Umstände, die nach § 3 e) Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 4 Abs. 3 c) der Qualifikationsrichtlinie bei der Prüfung der Frage nach dem Bestehen internen Schutzes zwingend zu berücksichtigen sind.

Aber auch jene Jugendlichen bzw. jungen Männer, die vor einer Zwangsrekrutie-

rung aus Afghanistan geflohen sind und noch Familie im Herkunftsland haben, können sich im Fall einer Rückkehr nicht an ihre Familien wenden, um von ihnen Schutz und Unterstützung zu erfahren, da sie diese andernfalls in Gefahr bringen würden (vgl. Amnesty International a.a.O., S. 51).

Die Betroffenen sind also in aller Regel auf sich allein gestellt. Selbst, wenn man vor diesem Hintergrund nun noch zusätzlich der Linie des Bundesamtes folgen wollte, wonach gesunde junge und arbeitsfähige Männer auch alleine in der Lage wären, ihre Existenz zu sichern, muss aktuell

vom 10.06.2020 – 7 K 3425/17.KS.A.; VG Karlsruhe, Urteil vom 03.06.2020 – A 19 K 14017/17; VG Arnberg, Urteil vom 02.07.2020, 6 K 2576/17.A.; VG Hannover, Urteil vom 09.07.2020, 19 A 11909/17; VG Sigmaringen, Urteil vom 24.06.2020, A 6 K 4893/17; VG Wiesbaden, Urteil vom 19.08.2020 – 7 K 5030/17.WI.A).

Oberverwaltungsgerichte nehmen die durch Covid 19 veränderte wirtschaftliche Situation ebenfalls ernst. So hält der VGH Baden-Württemberg (Beschluss vom 09.07.2020 – A 11 S 1196/20) für grundsätzlich klärungsbedürftig, ob sich

ten, kommt hinzu, dass sie regelmäßig mit dem Arbeitsmarkt in Afghanistan nicht vertraut sind und daher nicht zu erwarten ist, dass sie ihren Lebensunterhalt zu erwirtschaften in der Lage sein werden. Auch dies ist ein Umstand, der für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG spricht (vgl. etwa VG Wiesbaden a.a.O. S. 12).

Wenn aber bereits eine Situation gegeben ist, die sogar ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG begründet, kann erst recht nicht davon ausgegangen werden, dass an den betreffenden Orten eine zumutbare inländische Fluchtalternative bestehen würde. Denn das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 31.03.2013, 10 C 15/12, Rn. 20) hat entschieden, dass der Zumutbarkeitsmaßstab des Art. 8 der Qualifikationsrichtlinie bzw. des § 3 e) Abs. 1 Nr. 2 AsylG über das Fehlen einer abschiebeschutzrelevanten Notlage hinausgeht.

5. Folgen eines Widerrufs der Flüchtlingsanerkennung

Die Folgen eines Widerrufs der Flüchtlingsanerkennung können weitreichend sein.

Bereits die Ankündigung der Einleitung eines Widerrufs der Flüchtlingsanerkennung führt regelmäßig zu extremer Verunsicherung der Betroffenen. Diese haben es oft gerade eben erst geschafft, einigermaßen in Deutschland anzukommen und sich hier eine Heimat aufzubauen. Sie haben in vielen Fällen erst kürzlich einen Schulabschluss erworben und stehen kurz davor, eine Ausbildung zu beginnen. Nun sieht es für sie im ersten Moment so aus, als könnten sie all dies wieder verlieren.

Tatsächlich sind von Widerruf der Flüchtlingsanerkennung Betroffene potenziell zugleich auch von einem Widerruf ihres Aufenthaltstitels nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG bedroht.

Ausgeschlossen ist ein solcher nur, wenn Betroffene – etwa auf Grund der Geburt eines Kindes oder einer Eheschließung – einen Anspruch auf einen gleichwertigen Aufenthaltstitel haben.

Ansonsten ist ein Widerruf des Aufenthaltstitels zwar nicht zwingend, sondern steht im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde. Dabei können Betroffene aber Aspekte, die gegen einen Widerruf ihres Aufenthaltstitels aber gerade in der hier besprochenen Konstellation regel-

Abschiebungshaft:

Fahlbusch zählt über 1.000 rechtswidrig Inhaftierte

Im kommenden Jahr wird unter schleswig-holsteinischer Leitung ein gemeinsames Abschiebungsgefängnis der Länder Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern in Betrieb genommen. Offenbar mit dem Kalkül, dass in dieser nicht nur verkehrstechnischen Randlage sich Unterstützung für die Inhaftierten kaum erfolgreich etablieren ließe, wurde der Standort Glückstadt gewählt. Dass aber auch die dort künftig Inhaftierten ganz dringend eine behördenunabhängige Rechtsberatung brauchen, wird mit Blick auf die bundesweite Qualität gerichtlicher Haftbeschlüsse deutlich. Seine eigene ganz aktuelle Abschiebungshaftstatistik veröffentlicht regelmäßig der Rechtsanwalt Peter Fahlbusch aus Hannover, zuletzt an Allerseelen am 2. November 2020:

„Seit 2001 habe ich bundesweit 2.021 MandantInnen in Abschiebungshaftverfahren vertreten. 1.008 dieser MandantInnen (49,8 Prozent) wurden nach den hier vorliegenden rechtskräftigen Entscheidungen rechtswidrig inhaftiert (einige „nur“ für einen Tag, andere monatelang).

Zusammengezählt kommen auf diese 1.008 MandantInnen sechsundzwanzigtausendsiebenhundertunddrei (in Zahlen 26.703) rechtswidrige Hafttage, das sind gut 73 Jahre oder aber 640.872 Stunden rechtswidriger Freiheitsentzug. Im Durchschnitt befand sich jede*r meiner Mandant*innen knapp vier Wochen (genau: 26,5 Tage) zu Unrecht in Haft. Rund 150 Verfahren laufen zurzeit noch.

Nach altem Volksglauben stiegen an Allerseelen die Seelen der Verstorbenen vom Fegefeuer auf und ruhten für kurze Zeit aus. Ausruhen und Innehalten, nachdenken, was man da so treibt, das würde man den im Abschiebungshaftrecht tätigen Protagonisten auch mal wünschen.“

doch zusätzlich bedacht werden, dass sich die Situation durch die Covid-19-Pandemie erheblich verschärft hat. Aus Sicht zahlreicher Verwaltungsgerichte, die im Grundsatz der Linie des Bundesamtes folgen, hat sich die humanitäre Lage in Afghanistan aufgrund der Corona-Pandemie derart verschlechtert, dass nunmehr auch bei jungen und gesunden Männern ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG anzunehmen ist, wenn keine Unterstützung durch Familienangehörige gewährleistet ist (vgl. VG Kassel, Urteil

die tatsächliche Lage in Kabul aufgrund der Corona-Pandemie derart verschlechtert hat, dass leistungsfähigen, erwachsenen Männern ohne Unterhaltspflichten und ohne bestehendes familiäres oder soziales Netzwerk eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK droht und sich so ggf. ein Abschiebungsverbot aus § 60 Abs. 5 AufenthG ergibt.

Für den hier im Fokus stehenden Personenkreis Heranwachsender, die bereits als Jugendliche Afghanistan verlassen muss-

mäßig nicht vorweisen. Das gilt in erster Linie für eine lange Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet, die natürlich nicht vorliegen kann, wenn die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erst wenige Jahre zurück liegt.

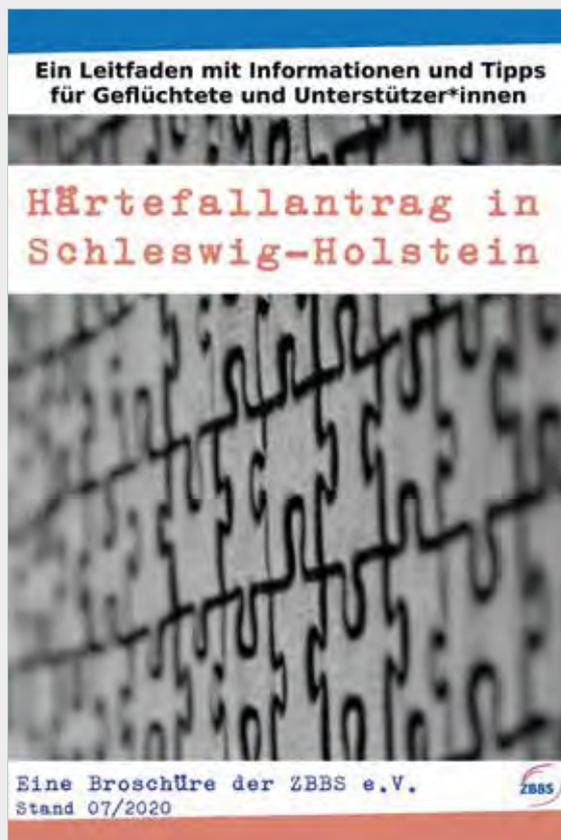
Gerade aber, wenn ein Schulabschluss oder eine Ausbildung bevorsteht, besteht andererseits Hoffnung auf ein „zweites aufenthaltsrechtliches Standbein“. Dies kann – wenn schon ein vierjähriger Aufenthalt in Deutschland zu verzeichnen ist – eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a) AufenthG für gut integrierte Heranwachsende sein. Andernfalls kann möglicherweise eine Ausbildungsduldung nach § 60 c) AufenthG in Frage kommen.

In jedem Fall sollten sich Betroffene bereits bei Ankündigung eines Verfahrens zum Widerruf der Flüchtlingseigenschaft anwaltlichen Beistand suchen und dagegen vorgehen.

Peter von Auer ist juristischer Referent bei PRO ASYL in Frankfurt/Main, pva@proasyl.de.

Neuer Leitfaden zum

Härtefallantrag in Schleswig-Holstein



Menschen, die eine Duldung haben und deren Asylantrag abgelehnt worden ist, können einen Härtefallantrag bei der Härtefallkommission Schleswig-Holstein stellen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist dies eine Chance, in Deutschland zu bleiben.

In einem Härtefallantrag können Menschen zeigen, warum sie in Deutschland bleiben wollen und warum eine Abschiebung für sie sehr schlimm wäre. Diesen Antrag zu schreiben, bedeutet viel Arbeit und Kenntnis über das Verfahren. Deshalb haben Kolleg*innen von der ZBBS eine Broschüre zum Thema Härtefallanträge erstellt. Sie gibt einen Überblick darüber:

- wann man einen Härtefallantrag stellen kann,
- wie der Prozess abläuft,
- welche Unterlagen dazu gehören
- und wer weiterhelfen kann.

Hier kann man die Broschüre „Härtefallantrag in Schleswig-Holstein“ im Internet finden und herunterladen: www.zbbs-sh.de/wp-content/uploads/2020/09/broschuere_haertefallantraege_sh_weit_web.pdf

Herausgeberin ist die ZBBS in Kiel: www.zbbs-sh.de

Weitere Informationen zur Härtefallkommission(HFK), die Adresse der HFK-Geschäftsstelle und die Personen, die in der schleswig-holsteinischen Härtefallkommission mitarbeiten, finden sich auf der web-Seite des Flüchtlingsrats:

www.frsh.de/service/behoerden-recht/haertefallkommission/haertefallkommission-in-schleswig-holstein/

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

Falko Behrens

Zum schleswig-holsteinischen Erlass zu § 25b Aufenthaltsgesetz

Kommentierung der Anwendungshinweise des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung SH vom 16.7.2020 für die Ausländerbehörden zur Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG).

Mit dem am 01.08.2015 in Kraft getretenen § 25b AufenthG wurde erstmals eine alters- und stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung für nachhaltig integrierte Ausländer*innen mit unsicherer Bleiberperspektive eingeführt. Die Vorschrift ermöglicht Geduldeten bei Vorliegen von bestimmten Regelerteilungsvoraussetzungen den Wechsel in einen rechtmäßigen Aufenthalt. Zu den Regelerteilungsvoraussetzungen zählen neben einer überwiegenden Lebensunterhaltssicherung und A2-Deutschkenntnissen insbesondere der 8-jährige, bei Personen, die mit einem Kind in häuslicher Gemeinschaft wohnen, der 6-jährige Voraufenthalt.

Schon bald nach dem Inkrafttreten dieser im Grunde gut gemeinten und – unter Zugrundelegung der strengen Dogmatik des Aufenthaltsgesetzes – auch fortschrittlichen (wenn auch überfälligen) Regelung stellte sich heraus, dass sie weitgehend an der Praxis vorbeigeht. Aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage Anfang 2017 (Bt. Drs. 18/11101) ergab sich eine klaffende

Schere zwischen potenziell Anspruchsberechtigten und tatsächlich erteilten Aufenthaltstiteln. Die für Schleswig-Holstein jüngst bekannt gewordenen niedrigen Fallzahlen bestätigen dieses Bild. So wird in den neuen SH-Anwendungshinweisen zu § 25b AufenthG einleitend festgestellt, dass lediglich 0,4 Prozent der humanitären Aufenthaltstitel auf diese Regelung fallen.

Die bundesgesetzliche Regelung trägt damit auch in Schleswig-Holstein nur marginal etwas zur Lösung anhaltend bestehender Probleme von „Kettengeduldeten“, insbesondere abgelehnter Asylsuchender bei. Hauptursächlich dafür dürften die restriktiven Regelerteilungsvoraussetzungen, insbesondere die geforderten langen Voraufenthaltszeiten sein. Ursächlich könnten aber auch eine zu restriktive Interpretation dieser Regelung sowie konterkarierende andere Regelungen, insbesondere Erwerbstätigkeitsverbote, sein.

Mit den neuen Anwendungshinweisen zu § 25b AufenthG verfolgt das Schleswig-Holsteinische Innenministerium das Ziel, die „Möglichkeiten der Regelung stärker in den Fokus der zuwanderungsbehördlichen Praxis zu nehmen sowie Entscheidungsspielräume auszuschöpfen“. Die Anwendungshinweise schaffen hierfür in vielen Punkten Klarheit über Auslegungsfragen und erleichtern damit nicht nur die Rechtsanwendung der Behörden sondern auch die Beratungsarbeit mit den potentiell Anspruchsberechtigten. Viele wohlwollende Meinungen aus dem fachlichen Diskurs finden sich in den Anwendungshinweisen wieder. **Hier ausgewählte Aspekte:**

Voraufenthaltszeiten (8 bzw. 6 Jahre)

Besonders hervorzuheben ist die Klarstellung, dass die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG ausnahmsweise auch dann

erteilt werden kann, wenn die geforderte Voraufenthaltszeit von sechs bzw. acht Jahren zwar nicht vollständig erfüllt ist, dafür aber andere Integrationsleistungen von vergleichbarem Gewicht vorliegen. Als Beispiele hierfür werden eine besondere berufliche Integration oder herausgehobenes soziales Engagement in Vereinen, sozialen Einrichtungen, Kirchen o. ä. erwähnt (S. 17). Das ist ausdrücklich zu begrüßen. Leider fehlt es hier jedoch an einer zeitlichen Präzisierung, wie weit von den Voraufenthaltszeiten abgewichen werden könnte. Das Ministerium hat sich hier (möglicherweise bewusst) zurückgehalten und überlässt es den Ausländerbehörden, konkreter zu werden. Durch einen Hinweis, dass die Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration bereits unmittelbar nach Abschluss des Asylverfahrens erteilt werden könnte, hätte das Ministerium hier wohlwollender handeln und bundesweit vorreiten können. Darüber hinaus hätte das Ministerium ein „Plus“ an Lebensunterhaltssicherung oder Sprachkenntnissen als weitere Ausnahmereisispiele für ein „Minus“ an Voraufenthaltszeit aufführen können. Sollten Personen also im Hinblick auf die Regelerteilungsvoraussetzungen „hinreichende Sprachkenntnisse“ (A2) oder „überwiegende Lebensunterhaltssicherung“ mehr als erforderlich leisten, z. B. B1-Sprachkenntnisse oder eine weit überwiegende Lebensunterhaltssicherung, hätten Behörden ein weiteres vertretbares Argument um die Aufenthaltserlaubnis früher zu erteilen.

Im Bundesland Bremen wird per Landeserlass v. 08.09.20 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG bereits ausdrücklich „nach einem Aufenthalt von mindestens 4 Jahren“ ermöglicht. Dazu müssen bestimmte Integrationsleistungen, beispielsweise B1 Sprachkenntnisse und die Teilnahme an einer

Einstiegsqualifizierung vorliegen. Es wäre zu begrüßen, wenn das Schleswig-Holsteinische Innenministerium den „Bremer Weg“ ausdrücklich auch in Schleswig-Holstein zulässt und den Ausländerbehörden eine entsprechende Anweisung erteilt.

Nicht unerwähnt bleiben soll schließlich, dass die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG (theoretisch) ausnahmsweise bereits unmittelbar nach Abschluss des Asylverfahrens erteilt werden könnte. Der Wortlaut der Regelung stünde dieser Auslegung nicht zwingend entgegen, wenn eine nachhaltige Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik feststeht.

Begünstigte

Das Ministerium hält an der herrschenden Meinung fest, dass die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG nur an Geduldete erteilt werden kann. Positiv angemerkt sei an dieser Stelle, dass das eine sog. Verfahrensduldung, also eine Duldung, die einen vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet nur für die Dauer eines Verfahrens zur Prüfung einer Duldungs- oder Aufenthaltserlaubniserteilung ermöglichen soll, als Duldung im Sinne der Vorschrift ausreiche. In NRW wird diesbezüglich eine gegenteilige Auffassung vertreten (vgl. NRW Anwendungshinweise zu § 25b AufenthG v. 25.03.2019, S. 4; OVG NRW, Beschlüsse v. 17.08.2016, AZ 18 B 696/16 und 19.10.17, Az. 18 B 1197/17).

Die Aufenthaltserlaubnis kann nach Auffassung des Ministeriums jedoch nicht an Personen erteilt werden, die bereits Inhaber*innen einer anderen Aufenthaltserlaubnis sind. Das Ministerium hält es in diesen Fällen stattdessen für möglich, die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG im Anschluss an eine andere erloschene Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (S. 4). Das hierfür vorgetragene Wortlautargument ist nicht ganz von der Hand zu weisen. Es steht ausdrücklich in der Norm, dass die Erteilung für einen „geduldeten Ausländer“ erfolgen soll. Darüber hinaus entspricht es dem Sinn und Zweck der Vorschrift, Ketenduldungen zu vermeiden. Problematisch an dieser Rechtsauffassung ist jedoch die Folge, dass die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG daher für Personen gesperrt ist, die eine andere Aufenthaltserlaubnis besitzen, auch wenn diese eine schwächere Rechtsposition, beispielsweise im Hinblick auf etwaige Sozialleistungsansprüche beinhaltet. Solche Konstellationen könnten beispielsweise auftreten, wenn Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG (z. B. „Syrien-

Angehörige“) oder nach § 25 Abs. 5 AufenthG (unverschuldete rechtliche oder tatsächliche Ausreisemöglichkeit) unter das AsylbLG fallen. Ausländerbehörden könnten hier in Erwägung ziehen, alternativ zur Beantragung einer Verlängerung der ggf. schwächeren Aufenthaltserlaubnis die Beantragung der Erteilung einer (besseren) Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG vorzuschlagen.

Spannungsfeld Identitätsklärung

Beachtenswert ist der klare Hinweis, dass etwaige Identitätstäuschungen oder Mitwirkungspflichtverletzungen stets gegenwärtig andauern und monokausal (einzig ursächlich) für das Vollziehungshindernis der Aufenthaltsbeendigung sein müssen, um die Erteilung von § 25b AufenthG auszuschließen (S. 15). Geduldete, die beispielsweise aus Angst vor Abschiebung in ein Kriegsland ihre Identität nicht oder nicht korrekt angegeben haben, können sich durch eigenes Richtigstellen einen Weg in § 25b AufenthG bereiten (vorausgesetzt sämtliche Erteilungsvoraussetzungen liegen vor). Problematisch könnte es in diesen Konstellationen allerdings sein, wenn die in der Vergangenheit liegende Identitätstäuschung eine etwaige Strafbarkeit nach sich zieht oder wenn hierdurch ein Rechtsbruch zutage kommt, der nach Auffassung der konkreten Ausländerbehörde die Annahme einer nachhaltigen Integration entkräftet.

Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Anregung einer Zusicherung im Hinblick auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gegen Passvorlage (S. 19). Das Instrument der Zusicherung sollte von den Ausländerbehörden mehr eingesetzt werden. Auf diese Weise lässt sich im Hinblick auf die Erfüllung von Mitwirkungspflichten sicherlich mehr erreichen als mit Sanktionen, wie Arbeitsverboten, Leistungskürzungen, Haft etc.

Fazit:

Das Ministerium geht mit den Anwendungshinweisen zu § 25b AufenthG einen Schritt in die richtige Richtung. Das Ministerium kann Bundesrecht nicht brechen, jedoch den Vollzug von Bundesrecht durch Auffinden und Ausschöpfen von Entscheidungsspielräumen erheblich beeinflussen. Das wird hier versucht und es wäre zu begrüßen, wenn dieser Erlass mit den darin enthaltenen Möglichkeiten so auch von den Ausländerbehörden umgesetzt wird.

Weitere Schritte müssen aber auch vom Ministerium folgen. Außer Acht gelassen werden darf nicht, dass eine Bleiberechtsregelung wie die in § 25b AufenthG von anderen Vorschriften konterkariert wird. Das gilt insbesondere für die neu geschaffene Regelung in § 60b AufenthG, die „Duldung light“. Bei deren Anwendung wird die Erlangung erforderlicher Voraufenthaltszeiten in § 25b AufenthG gehemmt und nachhaltige Integration durch ein Beschäftigungsverbot verhindert. Zur bestmöglichen „Entfaltung“ von § 25b AufenthG bedarf es auch in Bezug auf die „Duldung light“ eines Landeserlasses mit dem Ziel, die Anwendung dieser Vorschrift weitestgehend zu verhindern. Das Innenministerium in NRW hat mit seinem Erlass vom 4. August 2020 hier eine beachtliche Vorlage geliefert, die in offenem Widerspruch zu den entsprechenden „BMI-Anwendungshinweisen vom 14. April 2020“ eine sanktionsfeindlichere Verwaltungspraxis beabsichtigt. Generell bedarf es einer klar ablehnenden Haltung gegen Beschäftigungsverbote für Geduldete, die auch in Schleswig-Holstein nach wie vor ein großes Problem in der Beratungspraxis darstellen.

Auch die Umsetzung der durch das Migrationspaket verfolgten Implementierung sog. „AnKER-Zentren“ steht der verstärkten Anwendung von § 25b AufenthG entgegen. Die verlängerte zentralisierte Unterbringung von Geflüchteten in Massenunterkünften verhindert Integration und damit das Erreichen der Voraussetzungen von einer Bleiberechtsregelung nach § 25b AufenthG.

Aus Sicht der Beratung muss schließlich vor allem darauf hingewiesen werden, dass nachhaltige Integration und das Hineinwachsen in Bleiberechtsregelungen auch eine kontinuierliche Beratung erforderlich machen. Schon im Asylverfahren müssen Geflüchtete über das Vorhandensein von Bleiberechtsregelungen informiert werden. Bleiberechtsregelungen vermitteln Integrationsanreize nur dann, wenn sie unter den Betroffenen auch bekannt sind. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund hat das Land Schleswig-Holstein die koalitionsvertragliche Vereinbarung über die Implementierung einer flächendeckenden unabhängigen (nichtstaatlichen) Verfahrensberatung endlich umzusetzen.



Falko Behrens juristischer Referent beim Diakonischen Werk Schleswig-Holstein
Der schleswig-holsteinische Erlass zu § 25b AufenthG ist online auf der Webseite des Flüchtlingsrats SH:
<https://www.frsh.de/artikel/erlass-zur-aufenthaltsge-waehrung-bei-nachhaltiger-integration/>

Das Ende des angeblichen „BAMF-Skandals“

Kai Weber

Eine Geschichte vom Recht und seiner Beugung

Im Frühjahr 2018 machten Meldungen um einen angeblich massenhaften Betrug bei Asylbescheiden durch die Bremer Außenstelle des BAMF bundesweit Schlagzeilen.

Insbesondere das Bundesinnenministerium (BMI) und Politiker*innen von CDU/CSU heizten die Debatte an, die im Sommer 2018 zum „Bremer Asylskandal“ avancierte: Im Rahmen einer hochgradig vergifteten Diskussion um angeblich massenhafte Korruption und Gefälligkeitsentscheidungen zugunsten von nicht schutzbedürftigen Flüchtlingen wurden die Leiterin der Bremer Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie zwei Anwälte als Hauptbeschuldigte identifiziert.

Es entwickelte sich eine wahre Hetzjagd gegen die Beschuldigten und weitere „Verantwortliche“, in deren Folge nicht nur die BAMF-Leiterin in Bremen, sondern auch die BAMF-Chefin Jutta Cordt ihren Hut nehmen musste. Sie wurde durch Dr. Hans-Eckhard Sommer ersetzt, einen Hardliner und Gefolgsmann von Bundesinnenminister Seehofer.

Auch Geflüchtete und ihr Schutzanliegen wurden massiv diskreditiert. Das BAMF ordnete eine systematische Überprüfung aller positiven Asylbescheide aus Bremen an und versetzte damit Hunderte von anerkannten Flüchtlingen in Angst. Zeitweise waren 40 Ermittler*innen – die größte Ermittlungsgruppe, die jemals in einem Kriminalfall in Bremen tätig war – mit dem angeblichen Skandal betraut.

Nun stellt sich heraus: Der „Bremer Asylskandal“ war in erster Linie eine politische Inszenierung, in deren Folge sich der Umgang des BAMF mit Geflüchteten gravierend veränderte.

Das Gros der Verfahren wird bereits 2019 eingestellt

Die Staatsanwaltschaft Bremen führte die Ermittlungen gegen die ehemalige Leiterin der BAMF-Außenstelle in Bremen

sowie mehrere Anwälte unter dem Tatvorwurf: „Bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung in rund 1.200 Fällen“. Angeblich hätten die Beschuldigten Flüchtlinge gezielt zum BAMF nach Bremen gelockt, wo die Asylsuchenden mit Hilfe der Amtsleiterin zu Unrecht positive Asylbescheide erhalten hätten. Auch die Geflüchteten standen im Verdacht, sich ein Asylrecht „erschlichen“ zu haben. Bereits im August 2018 stellte sich jedoch heraus, dass solche Vorwürfe gegen Geflüchtete unberechtigt waren: 99,3 Prozent der positiven Bescheide ergingen zurecht (<https://bit.ly/3IEdBMe>), das gilt auch für die Bescheide in Bremen. Die Ermittlungen wurden gleichwohl fortgeführt.

Ein Jahr später, im September 2019, brachte die Staatsanwaltschaft Bremen von den ursprünglich in Rede stehenden rund 1.200 Verfahren lediglich noch 121 zur Anklage. Schon dies verdeutlichte, dass von den monströsen Vorwürfen wohl nicht viel übrigbleiben würde. Am vergangenen Freitag lehnte dann das Landgericht Bremen eine Hauptverhandlung gegen die ehemalige Leiterin des BAMF Bremen sowie zwei Anwälte in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle wegen mangelnden Tatverdachts ab und ließ die meisten Anklagepunkte im „BAMF-Skandal“ fallen (<https://bit.ly/2IFX4IS>).

Gegen einen der Anwälte konnte das Gericht überhaupt keinen hinreichenden Tatverdacht feststellen und lehnte die Anklage gegen ihn insgesamt ab. Der Vorwurf massenhafter rechtswidriger Asyl-Anerkennungsbescheide ist gänzlich vom Tisch. Nur noch einzelne Randdelikte wurden vom Gericht zur Hauptverhandlung zugelassen. Die Staatsanwaltschaft verzichtete laut Frankfurter Rundschau vom 13.11.2020 (<https://bit.ly/3py6gQA>)

wegen „mangelnder Erfolgsaussichten“ auf mögliche Rechtsmittel gegen den Beschluss des Landgerichts.

Holger Diekmann vom Flüchtlingsrat Bremen kommentiert: „Der Schaden ist bereits entstanden. (...) Erst wurden unbelegte Falsch- und Vorverurteilungen in Medien und Politik verbreitet, dann hat eine ebenso große wie voreingenommene Ermittlungsgruppe der Staatsanwaltschaft die BAMF-Inszenierung weiter vorangetrieben. All dies hat zur öffentlichen Delegitimation von Flucht und zur weiteren Entrechtung von Geflüchteten beigetragen.“ (<https://bit.ly/3nwaF4u>)

Worum ging es bei den Bescheiden in Bremen?

Bei den meisten der Geflüchteten, deren Asylenerkennung im Rahmen des sog. Asylskandals in Frage gestellt wurde, handelte es sich um ezidische Kurdinnen und Kurden, die aus dem Irak und Syrien vor dem sog. „Islamischen Staat (IS)“ geflohen waren und teilweise fürchtbare Menschenrechtsverletzungen (Folterungen, Vergewaltigungen, Zwangsversklavungen usw.) durchlitten hatten. Diesen Flüchtlingen wurde 2018 grundsätzlich überall in Deutschland ein Schutzanspruch eingeräumt. Einige der betroffenen Flüchtlinge hatten sich jedoch auf der Flucht zeitweise in Bulgarien aufgehalten und waren dort anerkannt worden. Im deutschen Asylverfahren ging es um die Frage, ob den Betroffenen eine Rückkehr nach Bulgarien zumutbar wäre. Während die BAMF-Zentrale in Nürnberg anordnete, dass ein Asylverfahren in Deutschland nicht zulässig sei, entschieden etliche Verwaltungsgerichte, dass auch in Bulgarien anerkannten Flüchtlingen dort eine menschenunwürdige Behandlung drohe.

Auch das niedersächsische Oberverwaltungsgericht Lüneburg entschied Ende Januar 2018, dass Geflüchteten, die in Bulgarien anerkannt wurden, eine Rückkehr dorthin nicht zugemutet werden könnte (<https://bit.ly/3kBwXQL>). Einige schwer traumatisierte Flüchtlinge wurden dennoch aus Niedersachsen nach Bulgarien abgeschoben, weil nicht alle Verwaltungsgerichte der Linie des Nds. OVG folgten. Teilweise entschieden verschiedene Kammern des gleichen Verwaltungsgerichts die Frage einer Rückkehrmöglichkeit nach Bulgarien unterschiedlich – mit der Folge, dass es sogar innerhalb von Familien zu unterschiedlichen Entscheidungen kam und Familien durch Abschiebung getrennt

wurden (siehe hierzu die Dokumentation des Falls der Familie K: <https://bit.ly/3nqx10M>).

In dieser Situation sorgte die Leiterin des BAMF in Bremen dafür, dass etlichen Kurdinnen und Kurden bei ihrer Behörde zumindest Abschiebungshindernisse zugesprochen wurden. Mit ihrem Verhalten zog sie sich freilich den Zorn der Behördenspitze zu, die eine Untersuchung anordnete. Die abweichende Entscheidungspraxis der Bremer BAMF-Dependance wurde dann im August 2018 inhaltlich vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt (<https://bit.ly/3IN3iFm>). Daraus zog dann endlich auch das niedersächsische Innenministerium Konsequenzen und ordnete im September 2018 einen generellen Abschiebungsstopp für in Bulgarien Schutzberechtigte an (<https://bit.ly/3kEFli9>).

Der tatsächliche Skandal aber ist ein anderer

Schon im Mai 2018 hatte der Flüchtlingsrat Niedersachsen darauf hingewiesen, dass der angebliche BAMF-Skandal in Bremen von dem ablenkt, was eigentlich skandalös ist: Die Anerkennungskriterien bei Asylverfahren wurden geändert, was zu einer systematischen Absenkung der Zahl positiver Entscheidungen führte (<https://bit.ly/2K47aE2>). Dies war und ist politisch gewollt, um immer weniger Menschen Schutz zu gewähren. In der Folge ergingen hunderttausende mangelhafte Asylentscheidungen. Damit sanken seit 2015 für die Hauptherkunftsländer der Geflüchteten die Schutzquoten, obwohl sich die Situation in manchen dieser Staaten – etwa Afghanistan – in den letzten Jahren dramatisch verschlechtert hat.

Auf Grundlage dieser politisch intendierten, durch eine Änderung der sogenannten „Leitsätze“ selbst herbeigeführten Absenkung der Schutzquote behauptete insbesondere die Bundesregierung, es kämen immer weniger Geflüchtete nach Deutschland, die schutzbedürftig seien. Diese Behauptung diente als Grundlage, um eine verschärfte Abschottung der Grenzen und schärfere Abschiebungen fordern und umsetzen zu können.

Die neuesten Entwicklungen

NDR und Süddeutsche Zeitung berichten nun vom Schreiben eines anonymen Hinweisgebers aus der damaligen Ermitt-

lungsgruppe, dass entlastende Unterlagen in dem Ermittlungsverfahren bewusst unberücksichtigt geblieben sein könnten. Das Schreiben soll schon im Juni 2020 beim Landgericht Bremen eingegangen sein:

„[E]ntlastende E-Mails der Beschuldigten Ulrike B. seien absichtlich nicht zu den Akten genommen worden. Als sich im Laufe der Ermittlungen herausstellte, dass die allermeisten der untersuchten Fälle rechtlich nicht zu beanstanden gewesen seien, habe sich in der Ermittlungsgruppe ‚Verzweiflung‘ breit gemacht [...]. Die Ergebnisse hätten nicht zu den erhobenen Vorwürfen gepasst. Auf Anweisung der Staatsanwaltschaft sei man daher dazu übergegangen, ehemalige Asylsuchende persönlich zu befragen, um möglicherweise dadurch zu „belastenden Sachverhalten zu kommen“. Der Hinweisgeber soll zudem den Verdacht äußern, dass sich die Ermittlungen gezielt auf türkischstämmige Anwälte konzentriert hätten. In dem Schreiben soll er fragen, ob Rassismus dafür ein Grund gewesen seien könnte.“ (NDR am 10.11.2020: <https://bit.ly/2UwYTKY>)

Die Staatsanwaltschaft Bremen hat daher ein Ermittlungsverfahren wegen Urkundenunterdrückung gegen Unbekannt eingeleitet. Lea Voigt, die Verteidigerin von Ulrike B. weist auf die Problematik hin, dass „die Bremer Staatsanwaltschaft aufgrund ihrer Beteiligung an den Ermittlungen dafür denkbar ungeeignet“ sei (<https://bit.ly/3f0bDDi>).

Kai Weber ist Geschäftsführer beim Flüchtlingsrat Niedersachsen, www.nds-fluerat.org

Problemlagen der Familienzusammenführung

Ludmilla Babayan

Opfer der Bürokratie in Schleswig-Holstein

Subsidiär geschützte Flüchtlinge hoffen auf den Nachzug ihrer Kernfamilie. Im Bemühen um eine solche Familienzusammenführung scheitern allerdings nicht wenige Betroffene an einer für die Familien der Anderen offenbar empathielosen Bürokratie.

Nachdem der Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung von subsidiär Schutzberechtigten für mehr als zwei Jahre ausgesetzt wurde, einigte sich der Bundestag 2018 nach langen und mühseligen Verhandlungen auf eine Kontingentlösung: das Familiennachzugsneuregelungsgesetz trat am 12. Juli 2018 in Kraft und sieht ein Kontingent von monatlich 1.000 nationalen Visa für den Familiennachzug engster Familienangehöriger zu subsidiär Schutzberechtigten vor.

Einen rechtlichen Anspruch – wie ihn anerkannte Asylberechtigte oder GFK-Flüchtlinge haben – auf Familiennachzug sieht die Neuregelung jedoch nicht vor, denn die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis soll lediglich auf Basis humanitärer Gründe entschieden werden. Zum Personenkreis, den das Gesetz einschließt, gehören Ehepartner*innen, minderjährige Kinder von subsidiär Schutzberechtigten sowie Eltern von minderjährigen Antragssteller*innen.

„Besonders schutzbedürftige Gruppen [werden] auf hartherzige Art und Weise vom Visumsverfahren ausgeschlossen: minderjährige Geschwister von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, denen die gemeinsame Einreise mit ihren Eltern nach Deutschland verwehrt wird [sowie] Kinder, die während der 2,5 jährigen vollständigen Aussetzung der Familienzusammenführung zu subsidiär Schutzberechtigten vom Frühjahr 2016 bis Sommer 2018 die Volljährigkeit erreicht haben“, beklagt Pro Asyl (<https://bit.ly/36wlay7>). Das Kindeswohl sei bei der Entscheidung gemäß dem Gesetzestext (<https://bit.ly/2lsb6Oc>) besonders zu berücksichtigen. Allerdings verliere das Wohl eines Kindes mit dem Geschwisterstatus oder dem 18. Lebensjahr offenbar für die zuständigen Verwaltungen deutlich an Relevanz.

Welche verheerenden Folgen diese Ausschlussklauseln nach sich ziehen können, wird im Folgenden noch deutlich.

Kontingent deutlich unterschritten

Das bereitgestellte Kontingent von 1.000 Visa wird dabei laut Zahlen des Auswärtigen Amtes seit August 2019 jeden Monat deutlich unterschritten. Die Menge der erteilten Visa reicht dabei von höchstens 889 bis zum Tiefstwert von 659 im Januar 2020. Die gestellten Anträge in diesem Zeitraum bewegen sich jedoch konstant zwischen 1.013 und 1.112 (<https://bit.ly/35IKF5F>).

Auf einen Aufruf des Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. gingen 25 Fallmeldungen aus Schleswig-Holstein ein, in denen Prozesse der Familienzusammenführung auf unterschiedlichste Weise verzögert oder gescheitert sind. Die Ursachen lassen sich dabei an vielen Stellen festmachen, jedoch fällt auf, dass die Zusammenführungen leider oft unter ähnlichen Problemlagen leiden.

Die meisten der beschriebenen Fälle betreffen Menschen aus Eritrea und Syrien mit subsidiärem Schutz oder zuerkannter Flüchtlingseigenschaft. Die Berichte zeigen eine große Problematik der Familienzusammenführung sehr deutlich auf: der Gesamtprozess für den Familiennachzug ist langwierig und kräftezehrend. Viele Betroffene warten ab Antragstellung bereits vier bis fünf Jahre auf ein Wiedersehen mit den Familienmitgliedern, wobei die Prozesse dabei noch längst nicht abgeschlossen sind. Sucht man nach den Gründen für diese langen Zeiträume, findet man sich in einem Teufelskreis von Fristen und Untätigkeiten wieder.

Verzögerungen an verschiedenen Stellen, wie zum Beispiel lange Wartezeiten für Botschaftstermine (durchschnittlich ein Jahr), schleppende oder ausbleibende Rückmeldungen durch örtliche Ausländerbehörden auf Anfragen von Botschaften, zeitliche Verschleppung von Entscheidungen durch das Auswärtige Amt und willkürlich scheinende Forderungen von Nachweisen führen zu wiederholten Verfristungen an verschiedenen Schnittpunkten – wodurch der Prozess teilweise von vorne begonnen werden muss. Besonders schwerwiegend sind dabei fehlende Rückmeldungen der Ausländerbehörden für abschließende Stellungnahmen, was unter Umständen zu Ablehnungen von Anträgen durch die Botschaften führt.

Echtheit von Urkunden wird angezweifelt

Eine Problemlage, die insbesondere die Menschen aus Eritrea betrifft, ist die Dokumentenbeschaffung. Hier fehlen aufgrund der Situation im Herkunftsland oft Identitätsnachweise, da das Beantragen und Mitführen bestimmter Ausweisdokumente von Sicherheitskräften als Anzeichen für eine geplante Flucht ins Ausland verstanden werden und schwere Folgen für die Betroffenen haben kann. Die Echtheit von kirchlichen Unterlagen wie Taufurkunden sowie Heiratsunterlagen wird oft angezweifelt.

Unterlagen nach deutschem Standard bestätigen zu lassen, ist teilweise nur unter unzumutbaren Umständen möglich, welche Berichten zufolge von den deutschen Behörden als zumutbare Voraussetzung für eine wohlwollende Prüfung des Antrags auf Familienzusammenführung angesehen werden: die Betroffenen müssen ein schriftliches Schuldeingeständnis des Vaterlandsverrats einreichen und sich dazu verpflichten, 2 Prozent des Einkommens in Deutschland an Eritrea abzuführen. Diverse Zusatznachweise, welche die Familienzusammengehörigkeit belegen könnten, wie Fotografien oder Videos, DNA-Gutachten, eidesstattliche Erklärungen von Verwandten und Bekannten oder Chatprotokolle der Familienmitglieder werden mehrfach hinterfragt oder nicht anerkannt.

Zusatzhürde Corona

Hinzu kommt, dass der auch ohne solche bürokratischen Hürden schon schwierige Prozess des Familiennachzuges natürlich

auch durch die Corona-Pandemie zusätzlich behindert wird. Schließungen und Terminabsagen der Botschaften kollidieren mit den Fristen für Visabeantragung, bereits erteilte Visa zur Familienzusammenführung verfielen ungenutzt durch Einreisesperren.

Im Rahmen des Landeserlasses Schleswig-Holstein zur Familienzusammenführung für syrische Antragstellende wird Berichten zufolge das Corona-bedingte Kurzarbeitergeld negativ angerechnet, wodurch das Einkommen nicht als ausreichend für eine Verpflichtungserklärung angesehen und der Antrag negativ beschieden wird.

Die betroffenen Familien haben im langwierigen Prozess der Familienzusammenführung mit schwerwiegenden Folgen zu kämpfen, die sie unter Umständen ein Leben lang begleiten können. Die immense psychische Belastung – sowohl bei den Antragsstellenden als auch bei den nachziehenden Familienmitgliedern – aufgrund jahrelanger Trennung, Aberkennung familiärer Bande und Beziehungen sowie Zweifel an Identität und Begründetheit von Härtefällen durch verschiedene Verwaltungen führt angesichts der Ausweglosigkeit bei Betroffenen zu Depressionen bis hin zu Suizidalität.

Zumutbare Gefährdungsrisiken?

Zu erheblichen finanziellen Zusatzbelastungen kommt obendrein, dass sich Angehörige mitunter in Gefahren begeben müssen, um immer neue von Verwaltungen eingeforderte Dokumente zu beschaffen oder vermeidbare bürokratische Fehler auszubügeln. Besonders Geschwisterkinder oder während der langen Verfahrensdauer volljährig gewordene Kinder von Antragsstellenden sind aufgrund der Gesetzeslage oft auf sich allein gestellt und müssen mitunter entweder allein im Heimatland oder in für sie fremden Transitländern zurückbleiben oder wachsen über Jahre ohne vollständige Familie auf, wenn sie mit einem Elternteil zurückbleiben müssen.

Verläuft eine Familienzusammenführung erfolgreich, müssen die Familien in Deutschland bei Leistungsbezug teilweise über Monate hinweg von den SGB II-Leistungen der Antragstellenden leben. Auch medizinische Versorgung (bei humanitären Fällen) ist nach der Ankunft in Deutschland nicht immer sofort gewährleistet: durch späte Termine bei Ausländerbehörden zur Beantragung des Auf-

enthaltstitels und daraus folgendem Ausbleiben von Leistungen des Jobcenters bleibt auch die Krankenversicherung aus.

In Anbetracht der langen Verfahrensdauer und der Absehbarkeit der Einreise von Familiennachzug ist die Verwaltungskultur im Umgang mit dem Thema Familiennachzug eine unzumutbare Missachtung der Würde dieser Menschen.



Ludmilla Babayan lebt in Kiel und ist Projektleiterin im Projekt Souverän – migrantische Selbstorganisation zur beruflichen Integration beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein.

Kontroverse um die Zukunft des „Kirchenasyls“

In der Kirchenasylbewegung gibt es Diskussionen, ob die Kirchen an die mit dem Bundesinnenministerium (BMI) getroffenen Vereinbarungen weiterhin gebunden sind, die die Kirchen unter dem Druck angedrohter Kriminalisierung abgeschlossen haben. Nachdem Gerichte die vom dem BMI nachgeordneten Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vorgenommene Verlängerung der Überstellungsfrist auf 18 Monate bei Nichteinhalten der vom BMI einseitig verfügten Bedingungen kassiert haben, fordert die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) die Rücknahme der verschärften Regelungen (<https://bit.ly/34OBVER>). Einige Kirchengemeinden treten dafür ein, auf die Forderungen des BMI (z.B. betreffend die Vorlage eines Dossiers) gar nicht mehr einzugehen, andere betonen die Notwendigkeit weiterer Gespräche (<https://bit.ly/323EkK4>).

Mitte Oktober 2020 gab es laut der Bundesarbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche“ 326 aktive Kirchenasyle mit mindestens 557 Personen, davon 113 Kinder. 306 Kirchenasyle waren sogenannte Dublin-Fälle.

Push back Solidarity

Cevahir Ünlütepe

Zivilgesellschaftliche Hilfe im Fadenkreuz flüchtlingsfeindlicher Staatlichkeit

Eine aktuelle Veröffentlichung der Organisation Borderline Europe zeigt, wie die Kriminalisierung von Solidarität gegenüber den Menschen in Not konkret abläuft, von wem sie verübt wird und wer die Betroffenen sind.

#DefendSolidarity. Das Mittelmeer ist die gefährlichste Seeroute der Welt. Seit 1993 sind auf dem Weg nach Europa mehr als 36.570 Menschen ums Leben gekommen und die Dunkelziffer ist wohl weitaus höher. Das UN-Flüchtlingswerk gab der restriktiven Flüchtlingspolitik der Europäischen Union die Schuld. Die EU-Staaten schlossen ihre Häfen. Dabei entstand eine Vielzahl an privaten Initiativen, die sich für die Rettung von Menschen in Seenot und im Land engagieren. Obwohl die Rettung Schiffbrüchiger im internationalen Recht verankert und erst recht moralisch geboten ist den Schwachen und Hilfslosen zu helfen, werden viele Seenotrettungsorganisationen und Einzelpersonen mit konstruierten Anklagen überzogen.

Borderline-europe – Menschenrechte ohne Grenzen e. V. widmet eine kürzlich erschienene Publikation „Push back Solidarity – wie die Europäische Union Solidarität mit Schutzsuchenden kriminalisiert“ den Opfern im Mittelmeer (<https://bit.ly/2U4czgp>). Sie zeigt, wie die Kriminalisierung von Solidarität gegenüber den Menschen in Not konkret abläuft, von wem sie verübt wird und wer die Betrof-

fen sind. In dieser 75-seitigen Veröffentlichung – mit einem lyrischen Vorwort von der Autorin des Bestsellers „Sprache & Sein“ Kübra Gümüşay – wird schnell deutlich, dass nicht nur die Betroffenen mit drastischen Konsequenzen zu kämpfen haben, sondern fundamental unser Verständnis von Rechtsstaat, zivilgesellschaftlichem Handeln, Menschenwürde und -rechten infrage gestellt und bedroht ist. Diese Entwicklung ist eine Gefahr für alle in Europa lebenden Menschen, warnt *borderline-europe* in der Einleitung.

Kriminalisierung von Helfenden nimmt zu

Die Kriminalisierung von Menschen, die anderen Menschen in Not helfen, nimmt seit 2015 stetig zu. Wir kennen alle die Bilder von der Festnahme von Carola Rackete, Kapitänin der *Sea-Watch 3*, die im Hafen von Lampedusa von Polizisten aus ihrem Schiff abgeführt wird. Der Vorwurf gegen sie und ihren I. Offizier: „Beihilfe zur illegalen Einreise“. Der damalige italienische Innenminister Matteo Salvini beschimpfte sie öffentlich als „Verbrecherin“ und „Komplizin von Menschenhändlern“, was auch die Stimmung in der Bevölkerung anstachelte.

Die Kriminalisierung von Solidarität betrifft allerdings nicht nur die Seenotrettung, die die größte mediale Aufmerksamkeit erfährt, sondern auch an vielen anderen Orten innerhalb der EU wächst dieses Problem. In dem Bericht sind Beispiele aus Calais, Lesbos, von der kroatischen-serbischen Grenze, dem französischen Roya-Tal, den isländischen Flughäfen oder den deutschen Kirchen. Der Staat bekämpft die praktische Solidarität mit willkürlichen bürokratischen Hürden und Blockaden, Schikanen und Repression durch Polizei und Sicherheitsbehörden,

politisch motivierte Festnahmen und Prozesse oder Geld- und Haftstrafen.

Kann „Helfen“ und „Nicht-Sterben-lassen“ ein Verbrechen sein? In dem Bericht werden engagierte Menschen vorgestellt, die mit ihrer Solidarität wie Kriminelle behandelt werden und zu Sündenböcken für bestimmte Probleme gemacht werden. Über 200 solcher Fälle wurden zwischen 2015 und 2019 in 14 europäischen Ländern strafrechtlich verfolgt.

Menschen sind in Not – aber nicht weiß oder reich

Diese Kriminalisierung von Solidarität korrespondiert mit der Fortentwicklung einer europäischen Grenz- und Migrationspolitik, die auf Abschottung und Abschreckung setzt, was die Grund- und Menschenrechte in ihrem Kern aushöhlt. Die Festung Europa hat sich das Ziel gesetzt, die Menschen auf der Flucht nach Europa aufzuhalten und sterben zu lassen.

Borderline-europe verdeutlicht auf einer Karte, neben Grenzzäunen und Stacheldraht, wo EUROSUR (Europäisches Grenzüberwachungssystem) sich bewegt. Die Festung Europas wird auch auf Drittstaaten ausgeweitet, indem die EU Rechtsverletzungen auch dort um- und durchgesetzt werden. Mit dieser Externalisierung werden nationalstaatliche und europäische Rechtsprechungen und Menschenrechtsverpflichtungen umgangen.

„Der Grund für die Kriminalisierung von Solidarität ist Rassismus. Diese Menschen sind in Not. Aber sie sind nicht weiß oder reich.“ sagt der Universitätsprofessor Pierre Alain Mannin, der drei junge Frauen in seinem Auto zum nächsten Bahnhof gebracht hat und nun wegen Beihilfe zum illegalen Aufenthalt angeklagt worden ist. Im Falle einer Verurtei-

lung drohen ihm bis zu fünf Jahre Haft und 15.000 Euro Strafe. Er wollte seiner Tochter, die im Auto saß, zeigen, was richtig ist und er würde das sofort wieder tun. Es lohnt sich sein Interview und weitere ähnliche Fälle nachzulesen.

Drei Formen bei der Kriminalisierung

Borderline-europe unterscheidet in seiner Publikation vier wesentliche Formen bzw. Bestandteile von Kriminalisierung:

Mit der Diskreditierung und Delegitimierung im öffentlichen Diskurs beginne häufig der erste Schritt der Kriminalisierung, was wiederum die Legitimierungsgrundlage für weitergehende repressive Maßnahmen liefern würde. In den letzten Jahren Wortschöpfungen wie „Aggressive Anti-Abschiebe-Industrie“, „Menschenrechtsfundamentalisten“ oder „Wassertaxis“, um nur einige zu nennen, zu Kampfbegriffen gegen die Menschenrechtslobby. Die nicht beweisbaren und immer wiederholenden Anschuldigungen angeblicher Rechtswidrigkeiten dienen oft dazu, dass eine bürokratische und juristische Kriminalisierung erfolgt. Ein dabei offenbar in Kauf genommener weiterer Effekt sind Angriffe aus bestimmten Teilen der Bevölkerung gegen konkrete Helfer.

Eine weitere Form der Kriminalisierung soll die Schikane von Organisationen und Freiwilligen durch das Errichten bürokratischer Hürden sein. Das wird im Bereich der Seenotrettung ganz besonders deutlich, in dem die staatlichen Stellen immer wieder neue Regelungen schaffen, die es den Seenotrettungs- und Menschenrechtsbeobachtungsschiffen erschweren oder gar unmöglich machen zu erfüllen. Aus dem Bundesinnenministerium werden Pläne über neue Auflagen bei der Förderung von Integrations- und Flüchtlingsprojekten aus dem „Asyl, Migration und Integrationsfond“ der EU (AMIF) bekannt, in der sich die Zuwendungsempfänger*innen offenbar verpflichten sollen, „staatliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vollziehung einer bestehenden Ausreisepflicht weder [zu] beeinträchtigen, [zu] stören oder gar [zu] verhindern“. Ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags hat die Auflagen als rechtswidrig eingeschätzt.

In diesen Zusammenhang fällt auch, dass das „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ („Hau ab Gesetz“) aus 2019 Strafbarkeit in Bezug auf die Veröffentlichung und Verbreitung von Abschiebeterminen kon-

statiert und das Gesetz zu sogenannten „Dublin“ Abschiebungen mit Blick auf den Schutz des Kirchenasyls thematisiert, wo die „Überstellungsfrist“ unzulässiger Weise automatisch von sechs auf 18 Monate verlängert wird.

Die dritte Form für die Kriminalisierung ist die Zunahme von polizeilicher Schikane, Repression und Einschüchterungsversuchen. Hier dokumentiert borderline-europe mehrere lesenswerte Fälle, wo Freiwillige und Aktivist*innen oft unverhältnismäßig drastischen Strafverfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sind, die normalerweise nur im Bereich (drohender) schwerer Straftaten angewandt werden: Überwachung, Hausdurchsuchungen, verdeckte Ermittler*innen usw. Daneben erleben die Helfer*innen Drohungen, Beleidigungen, psychischer und physischer Gewalt. In einem Beispiel aus Deutschland durchsuchte die Polizei im Januar 2019 die Dienst- und Privaträume von fünf Pfarrer*innen, sowie die Räume von drei landeskirchlichen und einer freikirchlichen Gemeinde in Hunsrück. Sie beschlagnahmten dabei Mobiltelefone, Dokumente und sogar sensible seelsorgliche Daten. Ein Gericht hat später die Rechtswidrigkeit der Hausdurchsuchung festgestellt.

Zur juristischen Form der Kriminalisierung werden die Fälle von Betroffenen dokumentiert, die immer häufiger zum Ziel politisch motivierter Strafverfolgung werden, weil sie sich für die Würde und Rechte von Menschen unabhängig von ihrem Aufenthaltstitel einsetzen.

Umfangreiche Dokumentation beispielhafter Fälle

In vielen Fällen finden auch hier Gerichte keine Grundlage für eine Verurteilung. Zugleich werden neue Straftatbestände geschaffen, bereits existierende missbräuchlich angewendet oder Menschen mit unverhältnismäßig dramatischen Anklagen konfrontiert, wie z. B. Die Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung bis hin zu terrorismusbezogenen Vorwürfen, erklärt borderline-europe.

Am Ende hält borderline-europe dagegen und sagt: „Doch die Zivilgesellschaft lässt sich nicht einschüchtern“. Die Betroffenen lassen sich nicht durch staatliche Maßnahmen entmutigen. Der Widerstand dagegen zeigt sich in neuen Solidaritätsbewegungen, indem Menschen mit noch mehr Einsatz und Überzeugung für die Rechte anderer eintreten. Das macht sich zum Beispiel bei Aktionen wie denen von Jan Böhmermann und Klaas Heuvelink-Umlauf deutlich, die in kürzester Zeit Spenden für die Rechtsverteidigung von Claus-Peter Reisch sammelten. Ein weiteres Beispiel dazu ist der Fall von Carola Rackete.

In dem Bericht ist auch auf zwei Seiten das Rettungsschiff „Louise Michel“ von dem Künstler Banksy abgebildet. Der Name ist einer französischen Autorin und Anarchistin entlehnt, die immer wieder von staatlicher Seite angegriffen, verletzt und verfolgt wurde. Louise Michel beschrieb als den wesentlichen Antrieb ihres politischen Aufbegehrens stets das Gefühl der Verbundenheit, der Solidarität – auch und gerade mit den Schwächsten



und Wehrlosesten.

Die Evangelische Kirche in Deutschland gründete im Dezember 2019 das Bündnis United4Rescue, wo nun ein breites zivilgesellschaftliches Bündnis die zivile Seenotrettung unterstützt. Diese Initiative begann auf dem vorangegangenen Kirchentag mit folgendem Satz: „Man lässt keine Menschen ertrinken. Punkt.“

Cevahir Ünlütepe hat die Broschüre „Push back solidarity“ gelesen. Er ist Mitarbeiter im Projekt Souverän – migrantische Selbstorganisation zur beruflichen Integration beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein.

Die Broschüre „Push back Solidarity“ kann gegen Spende bei borderline-europe bezogen werden: mail@borderline-europe.de, www.borderline-europe.de

„New Pact on Migration and Asylum“ der EU-Kommission vom 23. November 2020

lifeline e.V.

Stellungnahme

lifeline e. V. schließt sich der Aktion „Nein zu einem Europa der Haft- und Flüchtlingslager!“ von Pro Asyl (siehe Seite 58) an und ruft die EU Kommission dazu auf, den Schutz der Menschenrechte in den Mittelpunkt der EU Migrationspolitik zu stellen.

Missachtung der Kinderrechtskonvention

Im Mittelpunkt des „New Pact on Migration and Asylum“ steht ganz deutlich das Interesse eines beschleunigten Ablehnungs- und Abschiebungsmanagements und nicht der Schutz der Menschenrechte. Besonders bedenklich ist aus Sicht von lifeline e. V. die Missachtung der Kinderrechtskonvention, die Kinder unter 18 Jahren unter besonderen Schutz stellt.

So sieht der „New Pact on Migration and Asylum“ die Möglichkeit von schnellen Asylgrenzverfahren vor, die das reguläre Asylverfahren ersetzen. Diese sollen für Menschen einschließlich Kinder über 12 Jahren aus Herkunftsländern, deren Anerkennungsquote im Durchschnitt der EU-Staaten unter 20 Prozent liegt, verpflichtend sein.

„Diese Grenze von 20 Prozent ist willkürlich gezogen. Das Herkunftsland ist kein

Indiz gegen eine individuelle Verfolgung. Aus Ländern, die unter dieser Quote liegen, kommen komplexe Fälle, die eine genaue und keine beschleunigte Betrachtung brauchen.“

Mitgliedstaaten können zudem entscheiden, das Grenzverfahren auf fast alle Asylsuchenden auszuweiten (Art. 41 Abs. 1). Damit droht das Grenzverfahren in manchen Mitgliedstaaten zum Standardverfahren zu werden.

Zudem sieht der Pakt eine „Fiktion der Nicht-Einreise“ (Art. 4 i.V.m. Art. 6 Abs. 3) vor: Das Screening-Verfahren soll in der Regel fünf Tage und in Ausnahmefällen zehn Tage dauern. Währenddessen gelten die betroffenen Personen als nicht eingereist. Im Extremfall können Schutzsuchende während einer Krise über neun Monate an der Grenze festgehalten werden (10 Tage Screening + 20 Wochen Asylgrenzverfahren + 20 Wochen Abschiebungsgrenzverfahren). Diese Fiktion der Nicht-Einreise ist nur unter erheblicher Einschränkung der Bewegungsfreiheit und der Unterbringung unter Haftbedingungen für alle Asylsuchenden aufrechtzuerhalten.

Diesem beschleunigten Grenzverfahren sollen auch Kinder über 12 Jahre (Art. 41 Abs. 5) unterworfen werden: Vom Asylgrenzverfahren sind explizit unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Minderjährige unter 12 Jahren samt deren Familien ausgenommen. Kinder über 12 Jahre würden demnach diesem Grenzverfahren unterworfen werden. Dieses Verfahren kann aufgrund der zu erwartenden Haftbedingungen aber nicht kindgerecht ausgestaltet werden.

Dies widerspricht der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, in der Personen unter 18 Jahren als Kinder definiert

und unter speziellen Schutz gestellt werden.

Es soll zudem nur „falls relevant“ (Art. 9 Abs. 2) geprüft werden, ob sich Personen in einer schutzbedürftigen Lage befinden (zum Beispiel Opfer von Folter sind oder besondere Aufnahmebedürfnisse im Sinne der Aufnahmerichtlinie haben).

Darüber hinaus soll zukünftig – selbst bei Durchreise – verpflichtend das Konzept des sicheren Drittstaates angewendet werden (Art 45). Für die Einordnung als sicherer Drittstaat soll nicht mehr zwingend erforderlich sein, dass in dem betreffenden Staat die Möglichkeit zur Erlangung von Schutz gemäß den inhaltlichen Vorgaben der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) besteht, sondern es soll bereits „ausreichender Schutz“ genügen (Art. 45 Abs. 1 lit. e).

Abkehr von internationalen Menschenrechtsabkommen

Die Absicht, internationale Abkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Rechte von Geflüchteten zu unterlaufen, wird deutlich (Kinderrechtskonvention, Genfer Flüchtlingskonvention). Darüber hinaus kann dieses Verfahren auch nicht die Rechte garantieren, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention festgeschrieben sind: Wie das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art 5), das Recht auf ein faires Verfahren (Art 6) und das Recht auf wirksame Beschwerde (Art 13). So haben die Schutzsuchenden nicht den notwendigen Zugang zu Rechtsberatung und -vertretung, der entscheidend für rechtsstaatliche Verfahren ist. Es ist außerdem nur eine Instanz bei Klageverfahren in Grenzverfahren vorgesehen. Die Klage soll keine automatisch aufschiebende Wirkung haben (Art. 53 Abs. 9, Art. 54 Abs. 3 lit. a

neuer Entwurf für eine Asylverfahrensverordnung).

All dies widerspricht auch den menschenrechtlichen Prinzipien der Progressivität und des Verbots des Rückschritts. Diesen zufolge darf nicht hinter den bereits erlangten Schutzstandard zurückgefallen werden.

Menschenrechte müssen im Mittelpunkt der Migrationspolitik stehen

Bei den Asylgrenzverfahren müssen menschenrechtliche Erwägungen im Zentrum stehen. Aus Menschenrechtsspektive sind Verfahren abzulehnen, in denen Schutzsuchende, und insbesondere Kinder, pauschal Freiheitsentziehungen unterworfen werden. Umso mehr, wenn dies geschieht, ohne ihre individuellen Fluchtgründe zu prüfen.

Statt sich der Herausforderung zu stellen, den menschenunwürdigen Bedingungen wie sie in den Flüchtlingslagern Griechenlands herrschen und dem Ertrinken unzähliger Schutzsuchender im Mittelmeer ein Ende zu setzen, fährt die EU Kommission mit der Verlagerung der Migrationspolitik an die Außengrenzen und in vermeintlich sichere „Partnerstaaten“ außerhalb der EU fort.

Mit einer derartigen Migrationspolitik wird sich die EU international ihre Glaubwürdigkeit als „Hüterin der Menschenrechte“ vollends verspielen. Die Mitgliedstaaten würden entgegen ihrer bereits eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen des internationalen Menschenrechtsschutzes handeln.

Menschen und besonders Kinder und ihre Familien haben ein Recht auf ein individuelles und faires Asylverfahren. Der Versuch der EU Kommission, mit diesem Pakt Menschen möglichst gar nicht erst in den Genuss des Schutzes innerhalb der EU kommen zu lassen, indem sie künstlich „nicht eingereist“ sind, ist schändlich.

Dorothee Paulsen im Namen des Vorstands und des Teams von lifeline Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

lifeline sucht fortlaufend Ehrenamtliche für die Übernahme von Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Geflüchtete, sowie für die Begleitung junger volljähriger Geflüchteter und die Durchführung von Nachhilfe. Bei Interesse bitte wenden an: Dorothee Paulsen / Gerd Mueller von der Haegen, Projekt Frische Brise, lifeline – Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V., Tel: 0431 2405828, lifeline@frsh.de, www.lifeline-frsh.de

Online-Veranstaltung:

Der „New Pact on Migration and Asylum“ der EU

Virtuelle Veranstaltung über Pläne der EU zu neuen Grenzverfahren, zu noch mehr Haft und zu noch restriktiverer Abschottung gegen Geflüchtete.

Montag, 7. Dezember 2020; 15.00 Uhr bis 17:30 Uhr

Wiebke Judith, rechtspolitische Referentin bei PRO ASYL, gibt einen Überblick über die problematischsten Aspekte des „New Pact“ aus rechtsstaatlicher, europarechtlicher und menschenrechtlicher Perspektive

Am 23. September 2020 hat die Europäische Kommission mit ihrem „New Pact on Migration and Asylum“ einen neuen Vorschlag für eine Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sowie die dazugehörigen Rechtsakte vorgestellt. PRO ASYL hat die Vorschläge analysiert und Wiebke Judith stellt in ihrem Vortrag die problematischsten Aspekte der Screening-Verordnung, der Asylverfahrensverordnung, der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung sowie der Krisen-Verordnung vor. In ihrem Zusammenspiel untergraben sie das Recht auf Asyl in Europa und auch die Chancen von politisch Verfolgten und anderen Geflüchteten, in Deutschland Schutz und Aufenthalt zu finden.

Anmeldung: office@frsh.de

Veranstalter: Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V., www.frsh.de

Oktober 2020

Der „New Pact on Migration and Asylum“ der EU:

Neue Grenzverfahren, mehr Haft, keine Lösung alter Probleme

Ein aktuelles Gutachten gibt einen Überblick über die wichtigsten Aspekte des „New Pact on Migration and Asylum“, mit dem die EU eine restriktive Flüchtlingsabwehrpolitik festschreiben will, aus rechtsstaatlicher, europarechtlicher und menschenrechtlicher Perspektive.

Am 23. September 2020 hat die Europäische Kommission mit ihrem „New Pact on Migration and Asylum“ einen neuen Vorschlag für eine Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) (siehe dazu diverse Beiträge im Magazin Der Schlepper 98: <https://www.frsh.de/schlepper/der-schlepper-nr-98/>) sowie die dazugehörige Rechtsakte vorgestellt. Bis Jahresende 2020 soll nach dem Plan der EU-Kommission dieser Entwurf durch den Europäischen Rat und das Europäische Parlament in geltendes Recht durchgewunken werden.

PRO ASYL hat die Vorschläge analysiert und stellt die problematischsten Aspekte der Screening-Verordnung, der Asylverfahrensverordnung, der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung und der Krisen-Verordnung vor. In ihrem Zusammenspiel untergraben sie das Recht auf Asyl in Europa, welches in Art. 18 Grundrechte-Charta verankert ist.

Download des Gutachtens: https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/PRO-ASYL_New-Pact_Uebersicht-wichtigsten-Aspekte.pdf

Geflüchtete sind gefangen in einer Spirale der Gewalt

Amnesty International

Der Teufelskreis von Erpressung und Ausbeutung für Geflüchtete in Libyen

In Libyen stecken unzählige Schutzsuchende in einem hoffnungslosen Teufelskreis fest und haben keine Aussicht auf einen sicheren Ausweg. Einen Tag nach der Vorstellung des Asyl- und Migrationspakts der Europäischen Kommission verdeutlicht ein neuer Amnesty-Bericht die Folgen der menschenrechtswidrigen Zusammenarbeit der Europäischen Union mit Libyen.

Der neue Amnesty-Bericht „Between life and death: Refugees and migrants trapped in Libya's cycle of abuse“ belegt, welchen unzumutbaren Bedingungen aktuell Schutzsuchende in Libyen ausgesetzt sind. Dabei geht es auch um Geflüchtete, die beim Versuch das Mittelmeer zu überqueren nach Libyen zurückgebracht wurden. Zu den dokumentierten Menschenrechtsverletzungen zählen rechtswidrige Tötungen, Verschwindenlassen, Folter und andere Misshandlungen, Vergewaltigungen, willkürliche Inhaftierung sowie Zwangsarbeit und Ausbeutung durch staatliche und nichtstaatliche Akteure.

„Gerade im Hinblick auf die Vorschläge des EU-Migrationspakts fordern wir die Europäische Union erneut auf, jede Kooperation mit Libyen von der Einhaltung von Menschenrechten abhängig zu machen. Niemand darf von der libyschen Küstenwache nach Libyen zurückgebracht werden“, erklärt Franziska Vilmar, Expertin für Asylpolitik bei Amnesty International in Deutschland.

Die in dem Land grassierende Straffreiheit führt dazu, dass niemand zur Verantwortung gezogen wird, der die Rechte geflüchteter Menschen oder gar die Menschen selbst mit Füßen tritt.

Amnesty International hat jetzt erstmals dokumentiert, was mit Menschen genau passiert, wenn sie von der libyschen Küstenwache aufgegriffen werden: Während die eine Hälfte der aus Seenot abgeführten Menschen zurück in offizielle Haftlager gebracht wird, gilt die andere Hälfte als verschwunden. Diese Menschen werden in von Milizen betriebene inoffizielle Haftlager – wie zum Beispiel die berühmte Tabakfabrik in Tripolis – verbracht, zu denen keine internationale Organisation Zugang hat. Von diesen ver-

schleppten Menschen verliert sich jede Spur.

Libyen hat zudem allein im Jahr 2020 mehr als 5.000 geflüchtete Menschen völkerrechtswidrig nach Ägypten, in den Sudan und den Tschad abgeschoben. Als Gründe nannten libysche Behörden „Kriminalität“ und die „Übertragung ansteckender Krankheiten“.

„Die in dem Land grassierende Straffreiheit führt dazu, dass niemand zur Verantwortung gezogen wird, der die Rechte geflüchteter Menschen oder gar die Menschen selbst mit Füßen tritt. Amnesty International fordert Libyen deshalb auf, dass Flüchtlinge sofort aus der Haft entlassen werden und Menschenrechtsverletzer zur Rechenschaft gezogen werden“, so Vilmar.

Die Europäische Union muss sich endlich für eine staatliche Seenotrettung und sichere und legale Zugangswege nach Europa einsetzen. Die Schikanierung und Kriminalisierung privater Seenotretter und Seenotretterinnen muss endlich ein Ende haben.

Das Evakuierungsprogramm des UNHCR bietet keine ausreichenden sicheren und legalen Ausreisemöglichkeiten aus Libyen. Seit 2017 haben von diesen Programmen lediglich 5.709 schutzbedürftige Flüchtlinge profitiert. Die COVID-19-Restriktionen haben das Programm bis heute gänzlich zum Erliegen gebracht. Verzweifelten Flüchtlingen bleibt deshalb nichts anderes übrig, als Libyen auf dem Seeweg über das Mittelmeer zu verlassen – in seeuntüchtigen Booten unter Einsatz ihres Lebens.

„Die Europäische Union muss sich endlich für eine staatliche Seenotrettung und sichere und legale Zugangswege nach Europa einsetzen. Die Schikanierung und

Kriminalisierung privater Seenotretter und Seenotretterinnen muss endlich ein Ende haben“, sagt Vilmar.

Hintergrund

Seit dem Jahr 2016 arbeiten die Mitgliedstaaten der EU unter der Führung von Italien mit den libyschen Behörden zusammen, um Menschen, die mit Booten aus Libyen fliehen, auf See abzufangen und zurück nach Libyen zu bringen. Hierzu stellt Italien Schnellboote bereit, bietet Trainingsmöglichkeiten an und leistet Unterstützung bei der Koordinierung von Einsätzen auf dem Mittelmeer.

Seither hat die von der EU unterstützte libysche Küstenwache geschätzt 60.000 Frauen, Männer und Kinder auf See abgefangen und nach Libyen zurückgebracht, 8.435 davon allein im Jahr 2020 (Stand: 14. September). Um die Einreise von Schutzsuchenden mit allen Mitteln zu verhindern und völkerrechtliche Bestimmungen über das Verbot von Push-Backs zu umgehen, boten die EU-Staaten Libyen ihre Unterstützung an, ohne im Gegenzug die Einhaltung strikter Menschenrechtsgarantien zu fordern.



Download des Amnesty-Berichts „Between Life and death“: <https://www.amnesty.org/download/Documents/MDE1930842020ENGLISH.pdf>

Auszug aus der Stellungnahme des Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) in Brüssel zum neuen Migrations- und Asylpaket

... Auf den ersten Blick sind zunächst folgende Aspekte als problematisch einzustufen: Das Kriterium des Ersteinreisestaates im Rahmen der neuen Verordnung für Migrations- und Asylmanagement soll bestehen bleiben. Damit besteht die große Gefahr, dass die südlichen Mitgliedstaaten weiterhin die Hauptverantwortung bei der Aufnahme von Schutzsuchenden tragen müssen, da bereits die geltende Rechtslage eine Kriterien-Hierarchie vorsieht, die Familienzusammenführungen den Vorrang einräumt, in der Praxis aber keine Anwendung findet. Ein dauerhafter, verbindlicher Verteilmechanismus in der EU ist nicht vorgesehen, stattdessen müssen sich aufnahmeunwillige Mitgliedstaaten in verschiedenen Szenarien zumindest an Rückführungen beteiligen. Fraglich ist zudem, wie eine menschenwürdige Unterbringung, notwendige Rechtsschutzmöglichkeiten und Rechtsberatung im Rahmen der Grenzverfahren sichergestellt werden und Außen-grenzlager wie in Moria verhindert werden können. Während der Grenzverfahren soll es u. a. möglich sein, die Antragsteller zu inhaftieren. Auch die unmittelbare Verknüpfung von Asyl- und Rückkehrentscheidungen ist problematisch. Darüber hinaus enthält das Reformpaket keine (rechts-) verbindlichen Vorschläge zur staatlichen Seenotrettung.

Positiv ist, dass ein besonderes Augenmerk auf dem Schutz von vulnerablen Gruppen liegt, insbesondere auf Kindern, Familien und Frauen. So sind u.a. Familien mit Kindern unter zwölf Jahren sowie unbegleitete Minderjährige vom beschleunigten Grenzverfahren ausgenommen. Überdies soll ein erweiterter Familienbegriff nun auch Geschwister und im Transit entstandene Familienmitglieder umfassen. Positiv ist auch, dass sich die EU-Kommission zum Ziel gesetzt hat, die Einhaltung von EU-Recht und Menschenrechtsstandards stärker zu überwachen. Dazu soll u. a. ein Monitoring-Mechanismus zu Push-Backs etabliert und die EU-Grundrechteagentur beim Screening und beim Grenzverfahren involviert werden. Außerdem plant die EU-Kommission die Überarbeitung der Daueraufenthaltsrichtlinie, sodass Schutzberechtigte die Möglichkeit haben, bereits nach drei statt fünf Jahren legalen Aufenthalts in der EU, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten.

Die Vorschläge müssen nun von Europäischem Parlament und Rat beraten werden ... Die deutsche EU-Ratspräsidentschaft strebt an, bis Ende dieses Jahres eine politische Einigung bzw. Grundsatzverständigung über die wesentlichen Elemente des Paktes zu erzielen.

Brüssel, den 02. Oktober 2020



Petition

Moria, der EU-Türkei-Deal und all die anderen Verschärfungen rund um die europäische Flüchtlingspolitik, die wir bisher erleben mussten, waren nur der Anfang. Jetzt sollen die ungerechten und beschämenden Zustände an den europäischen Außengrenzen endgültig in Gesetze gegossen und zementiert werden.

Das Gesetzespaket „New Pact on Migration and Asylum“ der EU-Kommission unter Ursula von der Leyen vom 23. September 2020 sieht vor, dass an den Außengrenzen Europas neue Flüchtlingslager entstehen. Dort sollen Geflüchtete festgesetzt, in Grenzverfahren aussortiert und direkt wieder abgeschoben werden. Anstatt Schutzsuchende aufzunehmen, können Staaten, die sich weigern Flüchtlinge aufzunehmen, ihren Beitrag zur europäischen Solidarität durch sogenannte „Abschiebepatenschaften“ leisten. Die geplanten Lager werden Orte der Inhumanität, Gewalt und Rechtlosigkeit sein. Ein faires Asylverfahren kann dort nicht stattfinden. Moria 2.0 droht, dieses Mal an vielen Orten!

PRO ASYL hat deswegen die Aktion „**Nein zu einem Europa der Haft- und Flüchtlingslager!**“ gestartet. Um den öffentlichen Druck zu verstärken, möchten wir die Möglichkeit für NGOs schaffen, sich der Aktion anzuschließen und weitere Unterstützer*innen zu werben. Am 3./4. Dezember tagt erneut der Rat der Europäischen Union für Justiz und Inneres, kurz vor dem 10. Dezember 2020, dem Tag der Menschenrechte. Wir wollen die Anzahl der unterstützenden Organisationen veröffentlichen, erneut appellieren und die Öffentlichkeit wachrütteln. Wirksam stop-

pen kann dieses Vorhaben allerdings das EU-Parlament. Deshalb wollen wir den Appell „Nein zu einem Europa der Haft- und Flüchtlingslager!“ zusammen mit möglichst vielen Unterschriften von Organisationen dem Europa-Parlament übergeben.

Bitte unterstützen Sie die Aktion!

Rückmeldung bitte bis zum 30. November 2020 unter Angabe des vollständigen Organisationsnamen an appell.europaparlament@proasyl.de.

Wir haben den Appell mit einer juristischen Begründung versehen, die wir Ihnen im Anhang zur Verfügung stellen. Sie ist nicht Teil des zu unterschreibenden Appells, kann aber gerne für Advocacy-Arbeit verwendet werden. Bitte informieren Sie auch nahestehende Gruppen und Initiativen. Einzelpersonen können den Appell in Form einer Petition auf unserer Homepage unterschreiben, Organisationen nur per Mail.

Alles Rassisten?

Levent Tezcan

Kommentar zur neuartigen Maßlosigkeit in der Rassismuskritik

Migrantenkinder melden sich zu Wort. Sie sind gebildet, wortgewandt. Sie wollen den Rassismus anprangern, nicht mehr nur den Rassismus, der von faschistischen Parteien unverblümt propagiert wird; auch nicht den, der noch in Institutionen steckt. Sie wollen ihn aus den entlegensten Ecken der Sprache, Kultur, Erinnerung herauszerren. Sie initiieren #meTwo-Debatten, rufen „Eure Heimat ist unser Albtraum“.

Seit einiger Zeit wird in Deutschland und der Welt heftig über Rassismus diskutiert. Die Debatte scheint dabei auch eine problematische Wendung zu nehmen. Die Rassismus-Kritik führt dann nicht mehr zur Stiftung neuer Solidarität, sondern dient dem Zelebrieren eines affirmierten Opferstatus und droht zur Selbstbestätigung auszuarten. Selbst die Liberalen, gar die Linken, die immer schon ein sicherer Hafen für die Fremden im Lande waren, sind nicht mehr davor gefeit, als Rassisten gebrandmarkt zu werden. Kürzlich sagte in einem Spiegel-Interview die Erziehungswissenschaftlerin Di Angelo, dass sich „mit Liberalen am Schwersten reden“ lasse. Sie würden nicht akzeptieren, dass sie rassistisch sind. Rassismus sei bereits in die Strukturen eingebaut.

Wer nicht Schwarz/PoC ist (und also automatisch ‚Weiß‘), ist demnach unvermeidlich ein Rassist aufgrund seiner privilegierten Geburt. Wenn er es nicht akzeptiert, dann sei das, selbstgewiss schlussfolgert sie, umso mehr ein Beweis für dessen Verdrängung! Rassismus scheint die neue Ursünde zu sein.

Gewappnet mit dem moralischen Panzer des Minderheitenstatus, sind diese neuen Minderheitsvertreter immer schon im Recht, sprechen sie doch aus Diskriminierungserfahrung. Diskriminierungswahrnehmung, diese scheinbar unbestreitbare Erfahrung stattet ihre Sprecher gleich mit dem moralischen Anspruch aus, bereits dadurch Wahrheit zu sein. Die persönliche Wahrnehmung avanciert zum primären Kriterium für Wahrheit.

Der Autor dieser Zeilen hat das ihm qua Geburt bescherte Glück (!), von der Ursünde Rassismus nicht betroffen zu sein. Als Hochschullehrer genieße ich zweifellos viele Privilegien, die die große Mehrheit der Gesellschaft (ob schwarz, weiß oder türkisch) nicht besitzt. Nach der

Logik der neuen Rassismuskritiker kann ich aber meinem germanischen Kollegen, einem beschlagenen Soziologen, der sich von einem Drittmittelantrag zum nächsten bis zur Rente durchschlagen muss, jederzeit seine ‚Privilegien‘ vorwerfen und, bei Bedarf, daraus Rassismus ableiten.

Man muss sich die Logik genau vor Augen führen, die hier am Werke ist: Selbst, wenn ich wollte, könnte ich mich dem neuen kulturellen Gebot „Gestehe, wie rassistisch du bist“ nicht unterziehen. Während ‚Weiße‘ nicht keine Rassisten sein können, kann ich gar nicht rassistisch sein. Welch ein Glück? Ich fühle mich ganz und gar diskriminiert, wenn mir die Möglichkeit genommen wird, rassistisch sein zu können. Rassistisch sein zu dürfen, ist und bleibt also ein ‚weißes Privileg‘. Der Guru der Micro-Aggressions-These Derhard Wing Sue wollte es etwa nicht gelten lassen, dass ein ‚weißer‘ Lehrer ebenfalls Opfer von Mikroaggressionen gewesen sein wollte. Wie die Soziologen Campbell und Manning in ihrer Studie ‚The rise of victimhood culture. Microaggressions, safe spaces, and the new culture wars‘ angeben, sah er darin einen Missbrauch seines Konzeptes. Werden also politische Positionen nach Herkunft verteilt? Bewegen wir uns dann nicht in gefährlicher Nähe eines zwar nicht rassistischen, wohl aber eines rassistischen Denkens?

Dabei sollten wir viel eher um andere Gefahren besorgt sein. Nicht die in ihrer Bedeutung maßlos dramatisierte Frage „Woher kommst du eigentlich?“, die vermeintlich auf den allgegenwärtigen ‚alltäglichen Rassismus‘ hinweise, gefährdet die Demokratie, sondern die faschistischen Gruppen, die überall in Europa im Vormarsch sind.

Levent Tezcan ist Professor für Sozialwissenschaftliche Erforschung des Islam an der westfälischen Wilhelmsuniversität Münster. Erstveröffentlichung im Forum Migration: <https://bit.ly/38V9x6v>

Rassismus oder Faschismus sind keine Meinungen, sondern Verbrechen!

Frank Hornschu

***Redebeitrag bei der Demo gegen Rechts
am 31. Oktober 2020 in Heikendorf***

Hakenkreuzschmierereien und rassistische Belästigungen in Heikendorf haben dazu geführt, dass am 31. Oktober 2020 einige Bürger*innen aus dem Ort erfolgreich für eine Demonstration gegen Rechts mobilisiert haben. Über 500 Leute sind gekommen. Hier dokumentieren wir die Redebeiträge von Frank Hornschu, DGB-Chef in der Kiel-Region, und Johanna Stuple, Schülerin aus Heikendorf.

Die Menschen in Heikendorf und Umgebung nehmen das Verbreiten von Symbolen der Rassisten und Faschisten in den vergangenen Wochen persönlich. Persönlich, weil die Menschenfeinde mit ihrer Aktivierung von Gegenmenschlichkeit nicht nur eine Gefahr für die Ausgegrenzten und Diskriminierten sind, sondern für all jene von uns, die eine liberale, friedliche und freundliche Gesellschaft wollen. Deshalb fühlen wir uns persönlich angegriffen.

Mit unserer gemeinsamen Aktion wenden wir uns gegen jede Form des Angriffs auf unsere Demokratie. Unsere Haltung ist klar und unmissverständlich: wir dulden keine menschenverachtenden Einstellungen. Denn die Nazisymbole richten sich zweifelsfrei gegen die Menschen; sie verbreiten Angst, Hass und Gewalt, sie wollen uns gegeneinander aufbringen; sie richten sich gegen unsere Verfassung, weil sie unsere zu schützenden Rechtsgüter, unsere Menschenrechte und Menschenwürde, offen mit Vorsatz attackieren; sie richten sich 75 Jahre nach dem Tag der Befreiung, den 8. Mai 1945, gegen unsere Freiheit und Weltoffenheit; sie unternehmen fortgesetzt den Versuch die Verbrechen gegen die Menschlichkeit in unerträglicher Art und Weise im öffentlichen Raum zu verharmlosen. Wir, die Gesellschaft, haben deshalb das Verbreiten dieser Symbole nicht willkürlich, sondern aus guten Gründen als verfassungswidrig unter Strafe gestellt.

Für ein friedliches und respektvolles Miteinander

Mit unserer gemeinsamen Aktion übernehmen wir klar und unmissverständlich Verantwortung – zeigen Gesicht und erheben unsere Stimme für ein friedliches, respektvolles und mitmenschliches Miteinander für eine gute Nach-

barschaft in und um Heikendorf. Denn Rassismus oder Faschismus sind keine Meinungen, sondern Verbrechen! Und hier kommt eine Warnung: Alles, was einmal gemacht worden ist, kann wieder gemacht werden. Mit wachsendem Stress, der auf unsere Gesellschaft wirkt, steigt die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls. Wir leben gerade in diesen Mechanismen. Dabei ist uns klar unsere Demokratie und Freiheit sind keinesfalls Selbstverständlichkeiten, es gilt sie tagtäglich zu verteidigen und stets höchst wachsam zu sein – auch deshalb sind wir heute hier.

Unser gemeinsames Verantwortungsbewusstsein, unser gemeinsames Verantwortungsgefühl verpflichtet uns sich der Verbreitung von Menschenverachtung, Hass und Gewalt entgegen zu stellen. Wir nehmen es persönlich. Wir lassen so was nicht unwidersprochen stehen oder stehen gleichgültig beiseite. Denn Menschenrechte und Menschenwürde sind nicht verhandelbar!

All das völkisch-nationalistische, das rassistisch-faschistische wie auch das antisemitische und islamfeindliche, zielt auf die konsequente Verachtung von Menschen hin und ist zugleich mit einem ausgeprägten Frauenhass gepaart. Einer solchen autokratischen und diktatorischen, einer solchen unterdrückenden und gewaltbereitenden Politik setzen wir uns zur Wehr. Unsere Alternativen lauten: Respekt und Achtung voreinander, Inklusion und Weltoffenheit, Freiheit und Frieden, Gerechtigkeit und Solidarität für alle!

Ihre Algorithmen, Hass und Hetze bringen immer mehr gegeneinander auf

Auch deshalb stellen wir uns auch von hier aus den Entgleisungen, den Entzivil-

sierungen und der vollständigen Enthemmung in Sprache und Schrift aus der digitalen Welt entgegen. Denn all dies wirkt infektiös. Die bewusst herabsetzende und verletzende, respekt- und würdelose Verbalgewalt aus dem Netz wirkt immer mehr. Facebook, Instagram und Co verstärken systematisch und bewusst, durch ihre Algorithmen, Hass und Hetze und bringen die Menschen weltweit immer mehr gegeneinander auf. Global, kontinental und im eigenen Land haben wir es mit einem wiedererstarkten Nationalismus und Faschismus zu tun.

Frieden und Freiheit, das sehen wir an der Aufrüstungspolitik, stehen auf dem Spiel. Mit dem Schüren Wissen durch Glauben, Fakten durch Lügen, Wissenschaft durch Verachtung, Anstand und Vernunft durch Heuchelei und Zynismus ersetzen zu wollen und/oder mit den übermäßigen Vereinfachungen, der fortgesetzten institutionalisierten Diskriminierung und Ausgrenzung werden wir uns nicht helfen, sondern eher ruinieren.

Mit unserem gemeinsamen heutigen Protest wollen wir mehr als sensibilisieren, wir wollen aufrütteln und all jenen zurufen: helft mit, wir brauchen jede und jeden. Geben wir denen, die unsere gute Nachbarschaft in und um Heikendorf, die unsere Achtung und unseren Respekt vor dem anderen, egal welches Geschlecht, welche Herkunft, welcher Glaube, welche Interessen oder Neigungen, die unser Zusammenleben zerstören wollen, keine Chance. Wir machen uns gemeinsam für Frieden, Freiheit und Demokratie für Menschenrechte und Menschenwürde für Solidarität, Respekt und Welt-offenheit stark.

Wir treten gemeinsam ein für eine Welt der Fairness, der gerechten Verteilung und sozialen Gerechtigkeit; für eine Welt, in der die Sicherung menschenwürdiger Lebensverhältnisse für alle herrscht; für eine Welt, der uneingeschränkter Teilhabe und Bildung; für eine Welt ohne Angst und Armut; für eine Welt, die die natürlichen Lebensgrundlagen wirklich schützt; für eine Welt die konsequent neurechte und autoritäre Strömungen, Kriege, Terror und Verfolgung ächtet und beendet.

Und all dies beginnt hier, hier vor Ort: also, kein Fußbreit den Nazis!

Frank Hornschu ist Geschäftsführer und Vorsitzender des DGB Kiel Region

„Lasst uns nicht wegschauen!“

Redebeitrag von Johanna Stupl bei der Demonstration gegen Rechts am 31. Oktober 2020 in Heikendorf

Als ich von dieser Demo gehört habe, war ich positiv überrascht, denn das Thema betrifft mich sehr. Und das sagt eine weiße, deutsche, Jugendliche. Na, Bravo.

Nein, ich bin nicht von täglich rassistischen oder antisemitischen Kommentaren betroffen, aber ich kenne Leute, die es sind und das möchte ich nicht. Ich möchte nicht, dass sich Leute dummen Sprüchen, Gewalt oder Hass aussetzen müssen, bloß weil sie eine bestimmte Hautfarbe, Herkunft oder Religion haben und dafür reicht es nicht mehr zu sagen „Ich bin nicht rassistisch oder rechts“.

Auf Worte sollten Taten folgen, doch das ist oftmals nicht der Fall. Ich stelle mich in genau diese Position. „Ich bin nicht rassistisch und rechts“ war bis jetzt das, was ich von mir gedacht und gesagt habe und das stimmt auch, aber wie gesagt, allein das reicht nicht mehr.

Ich allein weiß viel zu wenig über solche Themen, als das ich mich hier hinstellen könnte und erzählen könnte, wie wir mit dem Thema umzugehen haben, aber was ich sagen kann ist: Informieren Sie sich!

Lasst uns offen sein, zuhören, aufmerksam sein, lasst uns helfen, wenn wir helfen können und Hilfe gefordert wird, aber das Wichtigste: Lasst uns nicht wegschauen. Indem wir dies tun, lassen wir nämlich abertausende von Menschen im Stich, die tagtäglich Hass und Gewalt ausgesetzt sind.

Wir lassen den Jungen, der aufgrund seiner Hautfarbe spaßeshalber von seinen Mitschülern Witze wie „Wenn ich jetzt das Licht ausschalte, sieht man dich gar nicht mehr.“ Zu hören bekommt, im Stich. Wir lassen die dreifache Mutter mit Kopftuch, die auf dem Weg zum Kindergarten, mit Beleidigungen und missbilligenden Blicken gestraft wird, im Stich.

Nein, ich werfe uns nicht vor, dass es so ist, ich werde es uns nur vorwerfen, wenn es so bleibt. Was kostet es denn an Zeit aufmerksam zu sein? Was kostet es denn an Zeit, anstatt dem Tatort mal eine Doku über Rechtsextremismus, Rassismus oder Antisemitismus zu schauen? Was kostet es an Zeit sich, anstatt einem Mädelsabend, mal mit einer Organisation, die gegen Rechtsextremismus vorgeht, auseinanderzusetzen? Nichts!

Es kostet nichts, lediglich die Überwindung zu haben, den nächsten Schritt zum Besseren zu wagen! Ich, als Person, die mit Privilegien überhäuft wurde, bloß weil ich eine helle Hautfarbe habe und aus Deutschland komme, möchte mich mit euch allen dafür einsetzen, dass es Menschen besser geht. Wir haben Privilegien, die ich am liebsten über den Haufen schmeißen würde, aber wenn sie da sind, können wir sie wenigstens sinnvoll nutzen.

Ein jeder kann und sollte an bereits gelegte Fundamente anknüpfen, so dass dieses Thema und der Hass und die Gewalt aufgrund von Religion, Herkunft und Hautfarbe nicht wieder im Nichts verschwindet, sondern präsent bleibt.

Gemeinsam für Gleichheit, Gerechtigkeit und Frieden!

Johanna Stupl ist Schülerin und lebt in Heikendorf.

Grund zum Feiern!



FÖRDERverein
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein

Elisabeth Hartmann-Runge

20 Jahre FÖRDERverein Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

Seit zwanzig Jahren ist der FÖRDERverein beim Amtsgericht Kiel eingetragenen und als gemeinnützig anerkannt. Wenn schon wegen Corona die Party nicht steigen kann, möchten wir doch das Jubiläum zum Anlass für rückblickende Würdigung und ausblickende Wertschätzung nehmen.

Ein Verein nicht als Selbstzweck, sondern gezielt zur Ermöglichung vielfältiger Unterstützung der Flüchtlingssolidarität in Schleswig-Holstein – das war die Idee zur Gründung des FÖRDERvereins.

Maritimes Lokalkolorit und Aufgabe verbinden sich visuell und sprachlich tiefsinnig im Logo. Mit seiner Welle kann es komplementär zum Leuchtturm des Flüchtlingsrates gelesen werden. Beide Vereine bestehen rechtlich eigenständig und inhaltlich aufeinander bezogen.

Der FRSH e.V. erhebt als Lobbyorganisation im asyl- und integrationspolitischen Diskurs in Schleswig-Holstein und auf Bundesebene öffentlichkeitswirksam seine Stimme und versucht, durch seine Projekte Strukturen der Beratung, Solidarität, Teilhabe und des Antirassismus zu etablieren. Finanziell wird er dabei hinsichtlich der in vielen öffentlichen Förderprogrammen vorausgesetzten Eigenmit-

telanteile auch durch den FÖRDERverein unterstützt.

Beispiele solcher geförderten Projekte sind die Beratung von Schutzsuchenden (2016, 2017 und 2019), „Westküste Ahoi“, wo es mehr um die Zuarbeit für ehrenamtliche Unterstützende ging (2018 und 2019) und ein mehrsprachiger Infoflyer zu Deutschkursen des Projektes „Alle an Bord“ (2020).

Als im September 2015 im Zuge der zeitweilig durchlässigen Grenzen viele Geflüchtete hofften, in Skandinavien eine sichere Zukunft zu finden, entstand eine ganz neue Situation. Der FÖRDERverein rief mit großer Resonanz zu Spenden auf. Mit dieser Hilfe konnten Fähr- und Zugtickets für Einzelpersonen und Familien, die nicht nur finanziell am Ende waren, gefördert werden.

Seither ist der FÖRDERverein landesweit bekannter und wird vermehrt auch von anderen Organisationen und Initiativen in Schleswig-Holstein angefragt.

Solche vorgetragenen Anliegen sind Rechtshilfe im Asylverfahren in Einzelfällen oder finanzielle Hilfen in besonderen gesundheitlichen oder sozialen Notlagen, Unterstützung für solidarische Begegnungsarbeit, Maßnahmen zur Selbstorganisation von Geflüchteten und die Förderung lokaler Solidaritätsinitiativen, die sich mit Aktionen der Öffentlichkeitsarbeit für ein Bleiberecht und gegen Diskriminierung engagieren.

Wirksames Vorgehen gegen rassistische Vorbehalte und Bilder braucht Bildung und Information. Und es braucht solidarische Orte und Gelegenheiten zur Begegnung, die nicht bestimmt sind von den Erfahrungen der Ausgrenzung, restriktivem Verwaltungshandeln und Rassis-

mus, wie sie in der Lebenswirklichkeit der Geflüchteten immer wieder vorkommen.

Die Anträge zur Förderung von Menschen in sozialen Notlagen betreffen häufig kostenaufwändige Abstammungsnachweise für die Familienzusammenführung oder die damit im Zusammenhang stehenden Reisekosten. Bei solchen Einzelfallbedarfen wird vom FÖRDERverein Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. immer zuerst geprüft, ob eine staatliche Förderung möglich ist.

Es ließen sich jetzt zahlreiche Beispiele anführen, in denen das breite Spektrum der Flüchtlingssolidarität, die Fülle von Good practice und critical awareness im nördlichsten Bundesland zwischen den Meeren anschaulich wird.

Dazu wird jedoch an dieser Stelle die vertiefende Lektüre der vom FÖRDERverein aktuell herausgegebenen Jubiläumsbroschüre und der Informationen auf der Web-Seite www.foerdereverein-frsh.de empfohlen.

In 20 Jahren ist viel geschehen und Vieles entstanden. Der Vorstand des FÖRDERvereins Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. dankt allen herzlich, die die Vereinsarbeit durch ihre Spenden und Mitgliedsbeiträge möglich gemacht haben.

Und wir hoffen darauf, dass sich das Engagement mit Ihrer und Eurer Hilfe ausbauen lässt! Dass es auch zukünftig an Förder- und Unterstützungsbedarf nicht mangeln wird – dessen sind wir uns – umher- und ausblickend – ziemlich gewiss!

Elisabeth Hartmann-Runge lebt in Lübeck und ist Vorstandsmitglied im FÖRDERverein Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.
Kontakt: foerdereverein@frsh.de. Spendenkonto: www.foerdereverein-frsh.de



SYRIEN

Online Fotoausstellung

*Bilder von Tod, Zerstörung
und kleinen Fluchten*

www.frsh.de/ausstellung



Ankommen.

Bleiben.

*„Traurig, diejenigen zurückzulassen, die sie kannten, seit sie auf der Welt waren...
und zugleich froh, unter den ersten zu sein, die in Bussen aus der Belagerung
gebracht werden. Diese Kinder wurden alle nach Beginn des Aufstands geboren. Sie
kennen ein Leben ohne Kämpfe und Belagerung nur aus Gute-Nacht-Geschichten.“*

(Hani Al Sawah in „Von Herzen, aus Idlib“)

www.frsh.de/ausstellung

Durch Ihre Spenden und Förderbeiträge unterstützt der FÖRDErverein Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. nach einer entbehrungsreichen Flucht hier Angekommene dabei, dass sie bleiben können. Mit Orientierung und Unterstützung im Labyrinth der Paragraphen, mit ersten Schritten am neuen Ort und in die neue Sprache und mit Beistand gegen die Angst vor der Erinnerung.

Der FÖRDErverein ist gemeinnützig und engagiert sich seit 20 Jahren rein ehrenamtlich. Fördermitglieder und Spender*innen helfen dabei, dass die, die ankommen, bleiben können und ein neues gutes Leben finden.
Foerdereverein@frsh.de, www.foerdereverein-frsh.de

Spendenkonto

IBAN DE52 5206 0410 0006 4289 08, BIC GENODEF1EKI, Evangelische Bank



FÖRDErverein
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein

FÖRDErverein Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. • Sophienblatt 82 • 24114 Kiel • T. 0431 735 000